

Exemplu
n gampden
rieh. 26
Protectio

N. N.

Der
Wohl-stylisirende
Rauffmann /
Ober:
Des allzeit-fertigen
Handels = CORRE-
SPONDENTEN
Andern Theils.
IV. CLASSE.



Weiset:

1. Einen Vorrath von mehrerley *Formularien* verschiedener *Contracten*, *Verschreibungen* / *Vollmachten* / *Rechnungen* / *Quitancen* und *Wechsel* / *Scheinen*.
2. Allerhand bey *Fallimenten* vorkommende *Scripturen*.
3. Von *Obligationen* und *Schuld* / *Verschreibungen* hoher *Personen* / samt andern darzu gehörigen *Schriften*.
4. Von *Ehe* / *Contracten*, *Testamenten* und *Beschwerung* der *Handels* / *Bücher*.
5. Unterschiedliche verwerffliche *Schreib* / *Arten* / welche in *Kauffmanns* / *Briefen* zu verweyden seyn.
6. *Münd* / und *schriftliche Complimenten* / welche unter *Kauffleuten* in vielerhand *Fällen* vorkommen.
7. Wie ein wohlbestalltes *Kauffmanns* / *Contoir* solle eingerichtet seyn.
8. *Explication* der *Preiß* / *Courranten* und *Wechsel* / *Cours*.
9. *Brieff* / *Schafften* durch *verborgene* / *Schriften* / *Verfertigung* guter *Dinte* und *Siegel* / *Wachs*.

Sine
ley For
ten, B
Nechn

1. Ein K

Genera
Trac

Und
D

Conforten
in Leipzig
Amsterdam
Paris
S
lau / Bohe
vels / Pläs
und sonst
schon Fran
den Schin
und Herz
Republiq
chen und
til Magis
Wachsein



I.

Einen Vorrath von mehrer-
 ley Formular verschiedener Contra-
 cten, Verschreibungen / Vollmachten /
 Rechnungen / Qvitancen und Wech-
 sel-Scheinen.

I. Ein Kauffmanns-Complementariat.

Ober:

General-Mandatum aus Hn. D. Zippfels
 Tractat von Wechself-Briefen genommen.

Und und zu wissen sey hiemit männiglich.
 Demnach wir N.N. und N. N. Handels-
 Consorten / an unterschiedenen Orten / insonderheit
 in Leipzig / Raumburg / Augspurg / Lübeck / Hamburg
 Amsterdam / Nürnberg / Lyon / Franckfurt / Cölln /
 Paris / St. Gallen / Braunschweig / Bisanz / Bres-
 lau / Bohen / Genua / Bologne und dergleichen Han-
 dels-Plätzen / wie auch zu Dresden / Praag / Wien /
 und sonsten hin und wieder in Käyserlichen / Pohl-
 schen / Französichen / Englischen / Dänischen und an-
 dern Königreichen / Chur- und Fürsten / Bischofs-
 und Herzogsthütern / Graf- und Herrschafften /
 Republicven, Reichs-Städten und sonsten geistli-
 chen und weltlichen Orten und Gerichten / Mercan-
 til Magistrat oder Kauffmanns- Judicatur mit
 Wechself / Ausleihen / Ein- und Verkauffen derer

Waaren/ Eintreibung derer Schulden / und andern
 Dingen mehr / unterschiedliche Processus zu führen /
 allerhand Negotia active und passive, in, und auß-
 serhalb der Jahr Messen zu tractiren / Rechnung
 und Gegen Rechnung zu halten/ Contractus zu ce-
 lebriren/ zu cassiren/ und andere Dinge vor uns / und
 wegen unserer gesamten Handlung / zu administri-
 ren und zu verrichten / überdies unterschiedene Actio-
 nes Handlung wegen / wie auch in puncto inju-
 riarum rei vindicationis, depositi und dergleis-
 chen andere benannte und unbenannte / anzustellen
 und zu gewarten haben. Als wollen wir samt und
 sonders/ auch jeder für alle / und alle für einen / in so-
 lidum, & in totum, vor uns / unsere Erben / Erb-
 nehmen und Nachkommen/ und zwar mit Begebung
 der Excuscion, Division, daß nicht jeder unter uns/
 besonders ausgeklaget oder einige Theilung angestel-
 let werden müsse / auch andern bemeldten und unbe-
 meldten Rechts, Befugnissen/ vor allen und jeden ob-
 bemeldten und andern Päpstlichen / Käyserlichen /
 Königlichen / Chur- und Fürstlichen / Herzoglichen/
 Marg- und Gräflichen/ Herrlichen/ Adelichen/ Ober-
 und Hof- Gerichten/ Haupt- und Amtleuten / Com-
 missionen, Academien, Amt- Schößtern/ Gerichts-
 Verwaltern/ Bürgermeistern/ Land/ Stadt und an-
 dern geist- und weltlichen Ober- und Unter- Gerich-
 ten / Innungs- und Handwercks- Zusammenkünff-
 tenen/ derselben Deputatis, wie die Nahmen haben/
 und wo solche seyn/ dem Wohlgelahrten Herrn N. N.
 Advocaten, wann er aber nicht zu gegen / oder diese
 Berrichtungen weigert/ oder auch nicht widerspreche/
 zugleich N. N. und N. N. zu unsern unzweiftichen ge-
 wissen Anwältern / Sach- Verwaltern / Verfor-
 gern

gen/ Ge
 Nahmen
 tores,
 Comm
 tectores
 ciales,
 fenderho
 auffserhalb
 und andern
 kugens
 five, und
 theilte
 derzeit zu
 la rati,
 successio
 substatue
 alios de
 piendl,
 salutarib
 theca bon
 benennet
 ihnen sem
 lem, ple
 gegeben
 liter Com
 Anwälde
 inner zu
 benwid
 fere Stell
 Erben/
 aller Ori
 cessus in
 gen Verfo

gern / Gewalt und Befehlhabern / Worthaltern /
 Nahmen, Trägern / Abgeschickten / Agenten, Insti-
 tores, Negociorum gestores, Gubernatores,
 Commissarios, Procuratores, Factores, Pro-
 tektores und Complementarios, generales & spe-
 ciales, zugegen und abwesend / zugleich und jeden ins-
 sonderheit / also in solidum zu allen und jeden / in- und
 ausserhalb Gerichts, vorkommenden Handlungs- / Rechts
 und andern Sachen (wir vertreten Klägers oder Bes-
 klagens Stelle /) zu gut und recht / Activè und pas-
 sive, und zwar mit ausdrücklichen Vorbehalt diese
 ertheilte Vollmacht / nach seinen eigenen Gefallen je-
 derzeit zu wiederrufen und zu ändern / cum Clausu-
 la rati, grati, hæredum sive pro hæredibus, &
 successoribus unum pluresqve, toties quoties
 substituendi, revocandi & hos iterum cassandi,
 alios de novo substituendi, potestatemqve reci-
 piendi, nec non cum libera ac aliis necessariis,
 salutaribus & apponi consuetis, ut & sub hypo-
 theca bonorum, jezo alsdann / und dann als jezo /
 benennet / geordnet und ausdrücklich constituiret /
 ihnen samt und sonders / auch generalem, specia-
 lem, plenam, liberam & absolutam potestatem
 gegeben und zugeeignet haben / daß sie die principa-
 liter Konstituti oder Substituti, Neben- und Affiers
 Anwälde / inmassen denen Substituti noch andere
 ferner zu substituiren / ebenfals hiemit Macht gege-
 ben wird / in allen unsern Affairen / zu jederzeit an un-
 sere Stelle / auch nach unserm Absterben / in unserer
 Erben / Erbnehmen und Nachkommen Nahmen /
 aller Orten der Welt / ohne Reassumption des Pro-
 cessus in Person erscheinen / mit hohen und niedri-
 gen Personen / Collegiis, Capitulis, communen

Universitäten / Innungen und dergleichen / als wann wir selbst zugegen wären / unsere Nothdurfft zu gut und Recht beobachten / Abends / Morgens / und jederzeit mündlich oder schriftlich vorbringen / litigiren / pleitern / Tractaten und Handlung pflegen / schliessen / transigiren / accordiren / Acta durchlesen / extrahiren / actiones ad inrandum in Tenu- tam ad petendum in solutum , ad faciendum capi , ad exigendum , ad faciendum sumi ratios , ad ex & accusandum , petendam abolitionem , locandum conducendum vendendum , emendum donandum , nominandum in judicio , acceptandum , jura cedendum petendum compromissum , transigendum recipiendum mutuo , revidendum , recalculandum , ratios cambiandum , petendum beneficium restitutionis in integrum , recognoscendum scripta , petendum instrumenta , fidejubendum , resignandum beneficiis , impetrandum licentiam , repräsentandum & petendum tutores , recipiendum depositum , consentiendum cuique negotio , finiendum & ad alia quæcunqve facienda & omittenda , auch auf die Eheffatts klagen / und ex l. Diffamari five ex lege contendat , provocationem five interpellationem anstellen / daß in Summariis summariter & in ordinariis ordinarie nach Gelegenheit der Sachen procedirt werde / beobachten / auf alle Art agiren / excipiren / re , du , tri , quadrupliciren / was durch einen der Gewalthaber angefangen / vor und nach der litis contestation forsetzen / mitteln und zu Ende bringen / was allbereit passirt / ratihabiren und vertragen / gütliche Handlung pflegen / Rechnung und

See

Gegen Rechnung halten; Belege examiniren/ defectiren/ annehmen/ calculum ziehen/ saldo oder liquidum, constituiren/ remittiren/ pacificiren/ stipuliren/ compromittiren/ unsern Nahmen oder auch in unsern Nahmen subscribiren/ Geld auf oder in Empfang auf Wechsel oder gegen Handschrieff nehmen oder geben/ verborgen und andern vorschiesfen/ Waaren umbaar Geld/ oder auf Zeit oder Condition einkauffen/ wieder verkauffen/ wieder zurücknehmen/ assureiren/ Zahlung leisten/ Billet, Obligationes, Pfand, Verschreibung/ Auszüge/ Wechsel/ oder Umschlags- Briefe zum Obstagio und andere Schrifften/ in und mit unsern Nahmen unterschreiben/ schliessen/ zeichnen/ acceptiren/ ausstellen/ auf andere indossiren/ induciren/ cediren/ scontiren/ Journal Correspondenz/ die Copier, Memorial-Giro-Haupt- und andere Handels- Bücher/ unsern wegen machen und halten/ Einnahm und Ausgab verrichten/ richtig ab- und zuschreiben/ Institores ordnen/ Proxenetas Mäcker oder Unter- Händler gebrauchen/ Schulden und Gegen- Schulden notiren/ Delegationes machen/ Handels- Zeichen stechen lassen/ auf unsere Waaren drücken und gebrauchen/ Geld in Banco geben oder nehmen/ a Conto ab- und zuschreiben lassen/ Schulden verkümmern/ besprechen und einheben/ zu gute und Recht Geld exigiren/ in Empfang nehmen/ qvittiren/ Borzicht leisten/ Debita bona Im- & Mobilia an Zahlungs- statt ihm cediren und assigniren lassen/ oder andern übergeben/ Confirmationes suchen/ und hierunter allenthalben caute und behutsam handeln und negotiiren/ auch/ wo möglich/ absqve apicibus juris die Sachen abthun/ die Posses nehmen und erhalten/ Klage selbst
oder

oder von den ordinariis & extraneis advocatis un-
terschreiben lassen / die Articulos Processus gebüh-
rend beobachten / in erster / anderer und dritter In-
stanz auf alle und jede Gerichts, Tage oder Diät er-
scheinen / allerhand Anordnungen / Inhibitiones,
Monitorias, Præcepta und Citationes auswir-
cken / insinuiren lassen / wiederum casiren und auf-
heben / annehmen / einen gewissen / selbigen Orts (an
dem vor uns und an statt uns selbst die Insinua-
tion geschehen möge) verordnen / Cautiones oder
Vorstand wegen der Wieder, Klage und Unkosten
sub hypotheca bonorum nostrorum bestellen /
Gewehr geloben / auf andere Klage auch Reconven-
tion sich einlassen / Process auswürcken / reassumir-
ten / pro reassumto halten / Ungehorsam beschuldigen /
solche ablehnen / Exceptiones, præscriptiones
Fori, Libelli non ritè formati, doli mali, primæ
instantiæ, litis pendentis & præventiones
Competentiæ restitutionis in integrum, Legiti-
mationes, inhabilitatis, Citationis, Composi-
tionis apicabilis, & obreptionis, remediorum,
suspensivorum, augusti Termini Feriarum,
Loci non tuti, Deliberationis, Satisfactionis &
guarandæ, Tractatus ad transigendum, Libelli
alternative formati, plus petitionis, spoli,
Erroris calculi, nunciationis, solutionis, in-
validi instrumenti, non redditatum rationum, ce-
dendarum actionum, Excussionis, cessionis bo-
norum, Moratorii, Tu venis contra factum
tuum, usurarum, prævitatis, non numeratæ
pecuniæ, dationis in solutum, Executionis im-
pediendæ, nullitatis, litis contestationis articu-
lorum novorum, & alias quaslibet tam dilato-
rias

mas quam
pedientes
inen eng
Anwort
restatione
gative con
calos, un
auch addit
schließen /
quaslibet pr
specificate
catala dele
retrahiren
stung Tag
dendum &
Terminen
den / ingl
tionis, fid
nis, pau
litz, dand
tionis, z
scntiaz pro
tionis quo
gationis,
decisoriu
nachgelassen
sen und un
und Selen
schweren m
bern / wie
wissen mit
deer Art ve
ren lassen / d

rias quam peremptorias ac litis impressum im-
 pedientes, vorschützen / darthun und ausführen / die
 ihnen entgegen gesetzte ablehnen / deutliche und klare
 Antwort geben / Litem denunciiren / auf litis con-
 testationes sich einlassen / litem affirmative vel ne-
 gative contestiren oder fordern / respondiren / Artic-
 ulos, und interrogatoria generalia & specialia
 auch additionalia ferrigen / wider die Unguläßige
 schliessende / und unförmliche excipiren / juramenta
 quolibet pro qualitate causæ, wie nachgehends
 specificiret / und sich sonst ereugnet / generalia & spe-
 cialia deseriren / referiren / remittiren / relaxiren /
 retrahiren / ad jurandum offeriren / zu dero Lei-
 stung Tagfahrt auswürcken / Gegentheilen ad vi-
 dendum & audiendum jurari vorladen lassen / die
 Terminen fleißig beobachten / Prolongationes su-
 chen / imgleichen juramenta credulitatis, diffes-
 sionis, fidelitatis, minorationis, five minutionis,
 paupertatis, veritatis, calumniæ, ma-
 litix, dandorum respondendorum, in litem affe-
 ctionis, æstimationis, purgationis, per horre-
 scentix probationis in supplementum, manifesta-
 tionis quoad expensus, damnum Interesse, proro-
 gationis, litis decidendæ, cautionis cujuslibet,
 decisorium, und alle andere ziemliche in Rechten
 nachgelassene Eyde / benannte und unbenannte / in un-
 sern und unserer Erben und Nachkommen Nahmen
 und Seelen ablegen / erstatten / schweren / daß wie sie
 schweren mögen / verordnen / vom Gegentheile abfor-
 dern / wie solche geleistet werden / anhören / das Ge-
 wissen mit Beweis / durch Urkunden / Zeugen oder an-
 derer Art vertreten / Documenta ediren / oder edi-
 ren lassen / difficiren / ad diffitendum aut recogno-
 scen-

scendum produciren / qvoad manum, Sigillum
 & contenta recognosciren / oder auch per testes
 recognosciren lassen / abschweren / mit andern Ur-
 kunden conferiren / allerhand Demonstrationes
 und Probationes, Reprobationes auch ad perpetuam
 rei memoriam führen / Zeugen / so offtes nöthig /
 angeben / gegenwärtig und abwesend produciren /
 verenden / abhören oder fallen lassen / die erste /
 andere / dritte / vierde und mehr Verlängerungs-
 Fristen und Prolongationes, zum Beweis und Ge-
 gen-Beweis / Gewissens-Vertretung / mit und auf /
 oder auch ohne causæ cognitione suchen und aus-
 würcken / Wider-Zeugen / Person und Aussage / auch
 Documenta Probatoria & qvælibet alia judi-
 cialia & extrajudicialia excipiren / allen Privile-
 giis & Beneficiis, Leutationi, appellationi,
 cautioni præstitæ, foro, processui, proba-
 tioni, und andern / wozu eine Caution oder special
 Mandat erfordert wird / renunciiren und sich begeben /
 bis zum Abschied oder Urtheil / oder ander Decisum
 verfahren / mit und ohne Reservation beschliessen
 compromittiren / die Haupt-Summa / Zins-Interesse,
 Schaden / Unkosten / liquidiren / mit denen
 übrigen Creditoren und Interessenten super prioritate
 & debitis verfahren / Arresta, re & personalia anlegen /
 renoviren / prosequiren / cassiren / Kummer-Klage
 überreichen / auf die Ubergabene sich einlassen /
 antworten / dargegen in Materialibus & formalibus
 excipiren / die Debitores und andere Interessenten
 in Gefängniß bringen / selbige und ihr Vermögen
 richterlich anhalten / verpflegen / Salvum Conductum
 und Anstands-Briefe austheilen und auswürcken /
 Jus talionis & Repressalia ge-
 brau-

brauchen und bey der Obrigkeit suchen / über obige noch andere Cautiones rati, grati, indemnitatis, de lite prosequenda, de iudicio fisci, de iudicatum solvi, de non amplius turbando, de non offendendo, etiam propter quemlibet legitimationis defectum, usu fructuarium, fidei commissarium & alias quaslibet, mit Einsetzung und bey Verpfändung unters gesamten und besondern Vermögen / Gerichtlich bestellen / prästiren lassen / wieder aufheben / contumaciren / oder in contumaciam procediren / dieselbige purgiren / zu Beslernungs-, Bey- und Haupt-Urtheil beschliessen / deren Acten inrotulation und Eröffnung beywohnen / Abschied und Urtheil rescripta & decisa anhören / pro iudicato antedecendum erkennen / und als Nichts-kraftig annehmen / protestationes, revisiones, appellationes, Leutationes, supplicationes, provocationes & quaslibet remedia suspensiva & devolutiva sowol von Abschied als Urtheil / Citationen, Auflagen / Rescripten und andern Anordnungen / auch von der angesehen Execution und andern Hülffs-Actibus an einem und mehr Richtern / oberst und unter / in und aufferhalb Gerichts / auch coram notario & testibus und sonst einwenden / prosequiren / justificiren / revisiones suchen / wie auch dem gangen Processui, oder einem Theil desselben in Anfang / Mittel und Ende renunciiren / cassiren / apostolos reverentiales & refutatorios auswürcken / ablösen / introduciren / Acta abfordern / einliefern / expensas, dama, usuras, & aliud interesse designiren / taxiren lassen / executiones, Immissiones, sequestrationes, taxationes, licitationes & aditroires, possessiones, adjudicationes

tiones, restitutionis in integrum, reconventiones, und dergleichen suchen / annehmen / versprechen / Tagdingen / und alle Hülfss Actus vollstrecken lassen / uns alle Wege und in allen Sachen defendiren / um Execution der Urtheile anhalten oder da dergleichen angeordnet wurden / Rechtliche Exceptiones dawider gebrauchen / selbige prosequiren / darinnen eben wol zum Beschluß verfahren / und sonst alles / was vermöge der Rechte pro stylo & observantia cujusque Judicii, nec non pro qualitate causæ & negotii mehre Vollmacht bedürftig wäre und erfordert wird / Krafft dis / als wäre es deutlich hierinnen benennet / oder / als wann wir selbstien zugewen wären / gestalten Sachen nach / und wie das gebühret / thun und lassen möge / wie wir denn alle und jede / unsere Con- & Substitutos, Haupt- Neben- und Aßter, Anwälde / allenthalben Noth- und Schadloß halten / und was sie gethan / als wenn wir selbst zugewen es verrichtet hätten / annehmen / keinesweges de Jure noch de facto dawider handeln sollen und wollen / auch dafür / und vor auf- lauffende Damna, imgleichen Urtheils, Gerichts, Advocaten, Anwaltschafts, Reise, Zehrungs, Copial- und andern Gebühren / so sich bey dem Proceß auch Casu fortuito ac improvise ereugnen / unser jetziges und künfftiges Vermögen cum pacto executivo, nec non cum clausula constituti possessorii & cum renunciatione Excusationis & Divisionis eingefeset und solche zu entrichten / Krafft dieses unsers Wechsel- Briefes uns verpflichtet haben wollen / & sic omnibus melioribus, modo, via, Jure causa, forma, quibus melius & efficacius fieri potuit ac debuit gültig seyn. Urkündlich haben wir Han-
dels.

als und Li
und Com
Wort zu
den / aus
Dinten
Rate rev
chen V
fentlich
rer Nach
zu
uns
und and
oder auch
fere Noth
gleich be
mächtig
fer Mand
seyn soll
auch allen
Ao. 1700,
(L.S.) N. N.
(L.S.) N. N.
(L.S.) N. N.
II. Südt
roht oder
Staars gen
men / und
Darnach

dels. und Litis-Consorten solche Gewalt/ Vollmacht und Complementariat nachdem sie uns von Wort zu Wort vor / auch von uns selbst gelesen worden / aus guten und gerechten Wissen / mit Dinten und Federn cum clausula & reservata potestate revocandi & cassandi durch unsern gewöhnlichen Pitschasten und eigenen Händen freywillig / wissenschaftlich und ungezwungen bekräftiget / auch um mehrerer Nachricht und Sicherheit willen / die zugleich hierzu erbetene Zeugen mit unterschreiben lassen / worbey uns ausdrücklich vorbehalten / daß wir zu Zeiten in ein und andern Sachen / nebst unsern Bevollmächtigten / oder auch ohne dieselbigen erscheinen / und unsere Nothdurfft vor uns allein / oder durch andere zugleich beobachten wollen / jedoch dadurch unsern Bevollmächtigten ertheilte Gewalt kräftig bleiben / und unser Mandat weder tacite, noch expresse aufgehoben seyn soll. Alles treulich / sonder Gefahrde und arge List / auch allen Auszug. Geben zu Leipzig / den 30. Sept. Ao. 1700.

(L.S.) N. N.

(L.S.) N. N.

(L.S.) N. N. als erbetener Zeuge.

(L.S.) N. N. ut testis requisitus.

(L.S.) N. N. testis rogatus.

(L.S.) N. N. als gesuchter Zeuge.

II. Jüdischer Handels-Frau Schedarroht oder Schuld-Verschreibung / sonst Staars genannt / aus vorbemeldten Authore genommen / und zur Imitation allerhand Obligaciones darnach kurz und lang mutatis mutandis zu machen / hierher gesetzt.

Im Nahmen GOTTES.

Aund/ offenbahr und zu wissen / demnach mir Sa-
 ra, Jüdischer Handels-Frauen zu Prag/ jüngst
 verstrichene Oster-Meß/ dieses noch lauffenden Jah-
 res / die Wohl Ehren, Beste und führenehme Herrn
 N. N. und N. N. Handels-Consorten in Leipzig/
 ein tausend Reichsthler. / sage 1000. Rthlr. Chur-
 fürstl. Sächsischer Species, Stück vor Stück jeden
 Rthlr. zwey löthig / alten Schrot und Korn gemäß /
 da die gebrannte Marck Silber auf acht Gilden /
 und in einer Art gemünget / (vel Rosenobel / Zechin /
 Pistohlen / Reichs-Gilden / grobe / gäng und gebe/
 unverborene gute Münze / nach den Zimischen / oder
 auch nach den Leipziger Fuß / Groschen / Pfenning /
 Heller /) auf ein Jahr / baar voll Geld vorgestreckt
 und geliehen / ich auch solche Stück vor Stück gedach-
 te Churfürstl. Sächsische Rthlr. in Specie, zu mei-
 nen eigenen Händen / in einer unzertrennten Sum-
 ma / oder voll und baar Geld / Münze / gänge und ge-
 be / oder Heller / Pfenninge / Groschen oder Gilden /
 übernommen / und in meinen sonderbahren Nutzen und
 offene Handlung angewendet habe / als ihue mit Vor-
 beruff / Berathung / Genehmhaltung und Autho-
 rität meines zu End benannten Herrn Kriegischen
 Vormunds / nicht nur über den Empfang solcher ein-
 tauend Stück Churfürstl. Sächsischer Reichs-
 thaler Species, (oder benannte Courant-Münze)
 mit Verzeihung Nicht-Empfangs / quitiren / und
 selbige vor eine in quali & quanto liquide und rich-
 tige Schuld erkennen / sondern auch vor mich / meine
 Erben und Nachkommen / ihnen N. und N. samt
 und sonders selbst / dero Handlungs Verwalter /
 Factoren, Commiss, oder wer sonst diese meine Obliga-
 tion

gation in
 nied / ohne
 ung solch
 gen Wehr
 Sächsisch
 vollrichtig
 te Marck
 gemünget /
 als fünf hundert
 kommende
 hundert bem
 - - -
 che / vel bin
 gar schier
 fünf hundert
 Zinsen / ebe
 Rthlr. (o
 gemessen)
 richts / Exp
 sichts / und
 bühren / S
 andern Unt
 ne eplliche
 mäßigung
 let werden
 abverlari
 ex temerit
 trazit, ohne
 der Land
 kurz auf die
 oder gelege
 is die Cred
 wie es ihm b

gation in Händen und auszuantworten haben /
 wird / ohne besondere Cession, Vollmacht und Obi-
 tung solche ein tausend Rthlr. ebenfalls in obi-
 gen Wehrt / und vorgedachten Sorten an Churfürstl.
 Sächsischen Specie - Thalern / Stück vor Stück
 vollwichtig und zweylöhtig / da ebenfalls die gebrann-
 te Marck. Silbers auf acht Gulden / und in einer Art
 gemünzet / (vel in obigen Wehrt des Empfanges /)
 als fünf hundert Stück wills G. D. E. alsbald nechst-
 kommende Neu: Jahrs: Messe Ao. --- und fünff
 hundert bemeldter Rthlr. folgenden Oster: Marck
 - - - jedesmahls Diengstags erster Marck: Wo-
 che (vel binnen Jahr und Tag / five auf schierste oder
 gar schier / oder zu rechter Zahlungs: Zeit / nebenst
 fünf hundert Rthlr. loco damni, und abgehenden
 Zinsen / ebensals an Churfürstl. Sächsische Species
 Rthlr. (oder in solchen Wehrt wie das Capital
 gewesen) auch Urtheils / Citations und andern Ge-
 richts: Expensen, (oder wie die Juden reden / Bes-
 sichts: und Sententz - Geldern /) Advocaten - Ge-
 bühren / Schäden / Lucrum, Interesse, Lagio und
 andern Unkosten / welche auf ihr blosses Angeben / oh-
 ne eydliche Bestärkung / und ohne richterliche Er-
 mäßigung / Glauben geben / passiret und bezah-
 let werden sollen / es rühren solche ex victoria causa
 adversarii contumacia, dilatione processus, vel
 ex temeritate ejus, qvi alium sine actione in jus
 traxit, ohne einzigen Verzug und Wiederrede / samt
 der Land: Steuer / wann dergleichen über lang oder
 kurz auf die geliehene Geldere und Bahrschafft gesetzt
 oder geleget werden soll / in Leipzig / oder wo und wenn
 es die Creditores verlangen und haben wollen / oder
 wie es ihm beliebet / auf meine Kosten und Gefahr in

seine Gewahrnahm / würcklichen und unbekümmert
 und ungehindert / Geist und Weltlichen Gerichts
 Gebot und Verbot / ohne einige fernere In-
 terpellation und Mahnungen einzuliefern / Zah-
 lung / wie sich gebühret / zu leisten / oder auch noch vor
 obiger verfallener Zeit / wann es Creditores nöthig /
 und ein Monat zuvor auffündigen werden / abzutra-
 gen / oder auch / da ein und ander Termin nicht prä-
 cise innegehalten wird / so dann wann gleich nicht alle
 Termine verfallen / den völligen Rückstand auf ein-
 mahl zu zahlen und zu vergnügen / daferne aber die ge-
 lobte Zahlung auf die bestimmte Zeit nicht erfolget / son-
 dern aus einen und andern / auch Unglücks / Fall oder
 dergleichen Ursache über lang oder kurz / auch über die
 Præscriptiones und Verjährungs / Zeit verweile-
 te / so soll dennoch die Zahlung / Wechsel und Pfand-
 Recht auch über dieselbe / also in singulos annos
 mensis, dies & momenta, und alle künfftige Zeit /
 Zahlung zu thun seyn / welches ich kständigst hiermit
 gelobe und zusage / bey meinem wahren Wort / guter
 Treue und Biedermanns Glauben / auch so wahr mir
 Gott helffe / und sein heiliges Wort. Zu mehrer Ge-
 wissheit / und damit die Creditores desto baß assur-
 ret seyn / setze ich vor mich / und wegen meiner Erben/
 Erbnehmen auch Nachkommen vor obberührtes Capi-
 tal, interesse moræ, auch über das alterum tantum,
 Lagio, Interesse, Unkosten / Schäden / Unheils
 Advocaten / Gerichts / Gebühr / Verschümnis / Post-
 Geld / Reise und Zehrungs / Kost / dahin auch zu rech-
 nen / was Creditores, indem sie keine Zinsen bekom-
 men / und ich ihm dafür / als pro damno jährlichen
 fünf von hundert Rthlr. versprochen / hiermit das
 Meinige einsetze und constituire / auch nochmahls
 mei

meinen Creditoribus und ihren Erbnehmen / mein
 ganzes und besonderes Vermögen / so sonst niemand
 verpfändet / iziges und künfftiges Bewegend / beweg-
 lich und unbewegliches / liegendes und fahrendes /
 selbst erworbenes / von Eltern und andern Freunden
 angefallendes Erbe / imgleichen auch Risten-Pfande /
 Gerade und Erbe an Haus / Hof / Handlung / Bahr-
 schafft / Waaren / Schulden / Actiones, Rechten/
 Gerechtigkeiten / deren Nutzen und Gebrauch / wie
 es Nahmen habe / und wo es anzutreffen seyn mögte/
 nicht minder die sonst privilegirten Stücken / nem-
 lich incidenter pro qualitate debitoris, Harnische/
 Büchsen und dergleichen Krieges-Gewehr / und an-
 dern damit zu Walde gegangen wird / Handwercks-
 und Arbeits-Leuten Werkzeug und Instrumenta,
 damit sie ihre Nahrung täglichen gewinnen müssen /
 ferner derer Bauren Ochsen / Pferde und was sie
 sonst zum Ackerbau benöthiget / imgleichen der
 Studiosorum Bücher / sine quibus frigent studia,
 l. i. C. de patrib. qui filios suos distraxer. Also
 die Advocaten die Salaria, und der Soldaten Sold /
 l. ne quis ex corpore. Cod. de Advocat. diver-
 sor. Judicior. Salicetus & alii Dd. und was sonst
 mehr / so um Schuld willen nicht verpfändet werden
 mag / allerdings nichts / noch der Nagel vom Hause
 und Zaun vom Lande nichts davon ausgeschlossen /
 noch ausgeschieden / auch wann und was so dann mei-
 ner hæreditati anbewegend / beweglichen und unbe-
 weglichen Gütern / noch auf ein und andere Weise
 zuwachsen möchte / also alle meine Habe und Güter /
 & bonæ animæ, animi, corporis, famæ & for-
 tunæ & cætera, zum freywilligen / unwiederprechli-
 chen / beständigen / ausdrücklichen und würcklichen

Unterpfande / und Conventional Hypothec cum pacto exercitativo & clausula constituti possessorii, Krafft dieses ein / wie ich dann hiermit mich ex possessione, hingegen meine Creditores in vacuum possessionem hiermit einsetze / und ihnen dadurch solches samt und sonders in ihre Possess und Gewehr freye Disposition, Alienation und eigenthümlich übergebe und zueigne / daß sie sich selbst / oder durch seine Bevollmächtigte / obbemeldtes mein Vermögen ingesamt und besonders nach eigenen Willen eigenthätiger Weise / ohne angestellte Klage-Uberreichung eines Libells, oder auch Imploration, imgleichen ohne vorhergehende Richterliche Begrüßung / Citation, Mahnung / oder Mannirung und Heischung / ohne Recognition, Erkänntniß / Execution, Tradition, Taxation, Adjudication, welche Actus, wo anders die Creditores verlangen / und sonst nicht alle und jede auf eine Zeit zugleich vollstrecken / und ergehen lassen mögen / darzu aber nicht gebunden seyn sollen / und ohne allen Proceß, auch ohne inventur Taxa, nach ihren Gefallen und Belieben / selbst propria autoritate anmassen / einnehmen, immittiren lassen / über qwer Nacht bey sich behalten / besitzen / verpfanden / um billigen oder selbstem gut befindlichen Preis an sich nehmen / andern um gemachtes Pretium oder insolutum zuschlagen / verkauffen / privatim, oder öffentlich sub hasta alieniren / vertauschen / und sonst damit / als wann dieselbe albereit von ihnen durch Urtheil und Recht / gebührlige gerichtliche Hülffe erlangt und erstanden wäre / also damit nach eigenen Willen verfahren / keinesweges aber an das Einlosungs-Jahr gehalten seyn sollen / zu dessen Behoff sie die Creditores iço als denn und dann / als iço hie

hiermit in ger
setzt / und
ley Fall daro
sen / Inten
Advocaten
mahl haar u
Kauff. Geb
beachten / au
segen. mien
mimen Erben
meinen ander
und Antwort
Ausgabe ab
ren freyen
gesetzt oder
in Form / ab
wießen /
liche Demo
nung eines
Administra
geben werde
Creditoribus
ner gesamten
lichen überge
oder da sie es
hoch es Cr
ihnen die W
katum ysch
Eigentum
sigen / zu v
iço also dann
me / hingeg
toren und d

hiermit in gerubige Possels und Gewehr desselben ge-
 setzet / und expressè constituiret / daß sie auf keiner-
 ley Gall daraus / bis sie an der Haupt-Summa / Zin-
 sen / Interesse, Schaden / Unkosten / Gerichts- und
 Advocaten-Gebühren / auch allen andern auf ein-
 mahl baar und völlig vergnüget / nicht weichen / das
 Kauff-Geld bey sich behalten / machen / nützen / ge-
 brauchen / auch mit gewapneter Hand sich entgegen-
 setzen mögen. Hiervon aber niemahls weder mir /
 meinen Erben und Nachkommen / nach der einiger
 meinen andern Creditoren , oder sonst jemand Rede
 und Antwort weniger Rechnung von Einnahme und
 Ausgabe ablegen / oder justificiren / sondern ih-
 ren freyen Willen an und vorgeben / wie es ins Geld
 gesetzt oder veräußert / alleine völliger Glaube
 in Form / als wäre es mit einen Körperlichen Eyde-
 wiesen / (inmassen die Juratorische und ordent-
 liche Demonstration und Beweis / wie auch Ausrich-
 tung eines Inventarii, eydliche Specification- und
 Administration-Rechnung gutwillig nachlasse) ge-
 geben werden soll / wie ich dann meinen obbemeldten
 Creditoribus , Krafft dieses / die Besizung mei-
 ner gesamten und besonderer Güter / nochmahls würck-
 lichen übergebe / auch zwar mit belieblichen Preis
 oder da sie es von andern nicht schätzen lassen wollen /
 so hoch es Creditores selbst estimiren / inmassen ich
 ihnen die Wahl gestatte / vor dasselbe hiermit in so-
 lutum zuschlage / kaufflichen übergebe / und also ihr
 Eigenthum mit völligen Recht einzunehmen / zu bes-
 sitzen / zu veräußern / zu nützen und zu gebrauchen /
 also also dann / und damahls also / nochmahls einräu-
 me / hingegen auch ohne meiner obgemeldten Credi-
 toren und derer Erben Wissen und ausdrücklicher

Einwilligung anderweit nichts verpfanden oder ver-
 alieniren / oder damit etwas Präjudicirliches ver-
 richten will / wiedrigen falls solches ihnen nachtheilig /
 und sie an ihre Zeit nicht verbunden sollen /
 verspreche hierbey/da ein oder anderes Termin präci-
 se nicht inne gehalten / oder sonsten von meinen Cre-
 ditoren , vor welchen ich diesen obbemeldten N.
 N. das Vorzugs-Recht einräume / geklaget wür-
 de / daß so dann zu allen und jeden Zeiten ohne fernere
 Verzug die ganze Post / Mahn und zahlbar / auch
 dieserwegen/als ein Handels-Schuld und nach Wech-
 sel-Recht vor dem Handels-Gericht in Leipzig / oder
 wo Creditores es verlangen / executive, wo nicht
 anders / doch vi hujus conventionis & pacti, wie
 oben allbereit nachgelassen / und es sich sonst amfüg-
 lichsten schicket / zu verfahren sey / allen Orten / vor al-
 len Enden und Gerichten / es sey Meister- oder
 für ordentlicher Sitz-Tag oder nicht / noch fürzuneh-
 men und in den Bann bey der Juden-Schule zuruf-
 fen / meine Person / nebst meinen Effecten auf
 meine Kosten / Alimenta, Leibs und anderer Gefahr
 an allen Orten / in- und ausserhalb Gerichts / wo sol-
 che meine Gläubigere imploriren oder erwehlen / in-
 massen ich in den Judicem , welchen die Cre-
 ditores elegiren / hiermit consentire / auch mehr als
 an einem Orte / wo solche anzutreffen / anzuhalten /
 zur Haft und Gefängniß zu bringen / imgleichen zu ar-
 restiren/vor allen Gerichten / und auch vor mehr als
 einem Gerichte zugleich unbeschadet und unbetrachtet
 der Litis pendentz zu belangen / auch nach ihren
 Gutbefinden / Compas-Bitt- und Steck-Briefe
 aller Orten wieder mich auszuwirken / befugt / zu-
 vor und ehe ihnen annehmliche Satisfaction würcklich
 und

und baare
 10. Urtheil
 schaffts-Ex
 kosten /
 nicht einste
 befreyen zu
 gleich so die
 Händen hin
 dir / ich bing
 ner Wändel
 mag / oder f
 ten noch zu
 reichen / au
 Siz in der
 an dem Ma
 ditores an
 verbunden
 einräume.
 in N. N. de
 rung habe
 selbst-schuld
 res, und se
 fonders als
 gleich und
 und daß sic
 wige ein
 und Stück
 gemäß / au
 und solches
 Verfaum
 se / Zehr
 bemeldte B
 ung verzeig

und baare Vergnügung an Capital, Interesse, Laggio, Urtheils/ Gerichts/ Advocaten-und Anwaltschafts, Expensen, Post-Geld/ Schaden und Unkosten / völlig geschehen / wieder ihren Willen / auch nicht einstens auf Bürgen/ Pfand oder Geldes-Wehrt befreyen zu lassen / oder auch das Gericht / wann ich gleich so viel Effecten auffer baarer Vergnügung in Händen hätte / excarcere zu dimittiren / nicht schuldig / ich hingegen / so lange meine Stimme in denen vier Wänden des Hauses oder sonst gehört werden mag / oder so lange ich lebe / weder zur Rechten noch zur Lincken in ein ander Haus oder Platz zu weichen / auch in meiner Behausung / Wohnung und Sitz in der Synagog zu treten / nicht befugt / sondern an dem Raum auf 3. bis 4. Ellen / da mich meine Creditores antreffen / nach ihren Verlangen zu bleiben / verbunden seyn soll / Krafft dieses beständig willige und einräume. Zu mehrer Sicherheit / thun Krafft dieses in N. N. der meine eigene Haushaltung und Nahrung habe Christlich / und ich N. N. Jüdisch / als selbst-schuldige Bürgen / oder auch als Expromissores, und sonst auf andere beständige Art / samt und sonders als vor einen / und einer vor alle / also alle zugleich und jeder besonders mit ungescheideter Hand / und daß sich keiner mit dem andern behelffen solle / vor obige ein tausend Churfürstl. Sächsischen Species und Stück Rthlr. 2. löhtig altes Schrots und Kornes gemäß / aus freywilligen Gemühte uns verpflichten und solches Capital, nebst dem Interesse, Schaden / Versäumnis / Urtheils / Gerichts / Advocaten, Reise / Zehrungs und andern Unkosten / ohne Einrede / auf bemeldte Zeit zu zahlen geloben. Um sterer Festhaltung verzeichnen wir uns / so wollich Sara / als Principal

cipal-Schuldnerinn / wie auch ich N. N. und N. N.
 als willige Bürgen / Caventen und Expromisso-
 res, iko als dann / und dann als iko / also zu allen Zei-
 ten freywillig und wohlbedächtig / allen Rechts Wohl-
 thaten / ikgigen und künftigen / insgemein und inson-
 derheit / einer jeden Christlichen / Jüdisch und aus-
 ländischen Policey, geist und weltlicher Befü-
 gnis / als wäre ich die Schuldnerinn / und wir die Ca-
 venten & Expromissores zu solcher Obligation, Re-
 nunciation, Caution, Verpflichtung / und was de-
 me anhängig / listiglichen bewogen / bezwungen / solche
 anders abgeredet / als zu Papier gebracht / nicht so /
 als vorstehet / verstanden / nicht empfangenen Geldes /
 obbenannter species Rthlr. Stück vor Stück / Be-
 trugs / fälschlichen Ueberredung / Gewalt / Furcht /
 Verletzung / auch über die Helffte / *litis pendentia*,
declinatoria, *fori revocandi domum*, *beneficio*
hypothecarum, *Senatus consultus Vellejano* &
Macedoniano, *sub* & *obreptionis*, *beneficiis*
expromissionis, *novationis*, *divisionis*, *epi-*
stolæ Hadrianae excussionis novæ constitutionis,
etiam & *pluribus reis stipulandi* & *promit-*
tendi dignitatis, *competentia*, *ordinis*, *condi-*
tionis, *sine causa* & *indebiti* & *in factum subsidia-*
ria compensationi, daß die Gläubiger Macht haben
 sollen / zugleich von bewegenden / beweglichen und un-
 beweglichen / oder ihren Gefallen nach erst von denen
 Immobilien, und hernach von denen Moventien
 oder Mobilien die Execution anzufangen / daß der
 Proceß ohne Citation, Gehöre / Annahn und Erin-
 nerung / Recognition oder Confession, Erkännt-
 nis / Beobachtung / die fals gesetzter Ordnung / und
 vor der Execution nicht angefangen / geführt oder
 exequi-

exequit /
 Schulden h
 sste Conf
 erkläret
 gehalten m
 Obligation
 ve nicht g
 den kamm /
 unler Büer
 and völligen
 es ein refer
 gung in vor
 integrum
 quanti mi
 strai Schy
 des / Con
 re Ferien
 Fristen / S
 litati credi
 ni, etiam
 Wechsel un
 20. 30. 40.
 verleschen
 andern B
 Fürstlicher
 rischen / E
 Militärish
 Christlicher
 vilegiis si
 corpore ju
 sen oder j
 deutlich exp
 lationi, re

exequiret / oder auch ein Debitor, und ein Weib
 Schulden halber zur Haft / immassen die disfalls ge-
 fassete Constitutio und Rechte mir und uns deutlich
 erkläret worden ist /) nicht gebracht / noch darinne
 gehalten werden / wie auch / daß auf eine schlechte
 Obligation, Transaction oder Contract executi-
 ve nicht geklaget / procediret noch exequiret wer-
 den könne / imgleichen / daß wir uns durch Abtretung
 unserer Güter oder Cessione bonorum aus der Haft
 und völligen Zahlung nicht ent schlagen wollen / als
 ob ein referens absque relato nichts probire / Ge-
 sung in vorigen Stand / zu Latein restitutione in
 integrum, cedendarum Actionum beneficio
 quanti minoris. Sive redhibitori quadri men-
 strui Schein-Handels / Miß- oder Nicht-Verstän-
 des / Sontages / Fest / Erndt / Hunds- und ande-
 re Ferien, Bürgerlichen / Sächsischen und Hülffs-
 Fristen / Kriegs-Laufften / Unglücks-Fällen / plura-
 litati creditorum t. t. ff. & C. de pact. præscriptio-
 ni, etiam longissimi temporis, daß solche Schuld
 Wechsel und andere Rechte weder in einem / noch 10.
 20. 30. 40. noch mehr Jahren nicht verjähren / noch
 verleschen soll oder könnte / Land / Stadt / Markt und
 andern Freyheiten / Käyserl. Königl. Chur- und
 Fürstlichen / Bischöflichen / Beywodischen / Staro-
 stischen / Gräflichen / Herrlichen / Academischen
 Militarischen / Standes / Dignitäten und andern
 Christlichen / Jüdischen / geist und weltlichen Pri-
 vilegiis singulis & communibus, solche seynd in
 corpore Juris civilis & Canonici, wie auch in die-
 sen oder jenen Orts Statutis und Gewohnheiten /
 deutlich exprimiret oder nicht / leuterationi, appel-
 lationi, revisioni und andern remediis devoluti-
 vis

vis & suspensivis, inmassen alle und jede Urtheile / Abschiede / Weisung und andere Anordnung / samt und sonders / alsofort bey der Publication & sic & tunc prout & nunc vor judicata hiermit angenommen werden / æquilibrium protectorien, moratorien, Quinquennellen, Indulten, Rescripten Commissionen, Suppliciren der Schutz-Rede / (Geld vor / Recht nach) Gewohnheiten / Statuten, Revisionen, Herrschafftlichen Reichs und andern Städten Compactaten, Advocationen und Churfürstl. Sächsischen Constitutioni de quota, daß die Erben nicht ehr / biß diese Creditores völig vergnügert / theilen sollen / errori calculi, über welche / wie auch alle andere vorgehende in specie und besonders Exceptionen hiermit transigiret / und was selbigen nach uns zu gute geordnet / Krafft dis / eydlichen / und so wahr uns GOTT helfen soll / renunciirt haben wollen / Rechnung und Gegen-Rechnung / insonderheit aber der Rechts-Regul, daß eine gemeine Verzicht nichts gelte / wenn nicht eine absonderliche vorhergehe / und was uns / und denen Unsrigen zu gut gefehlet / oder noch erdacht / und künfftig angeordnet werden möchte / also uns dieser keines / noch eines andern Remedii, so über kurz oder lang uns zu statten kommen könnte / als wann obige Obligatio, und was dem anhängig / in Forma oder Materia nicht richtig oder daß auf obige Obligation parata executio nicht verlanget / weniger verstattet werden könne / noch sonst etwas Widriges / in- und aufferhalb Gerichts und Gebräuchen opponiren / weniger diese Verpflichtung entgegen leben wollen / sondern dieser Vergleich als eine Transaction, Stipulation, Convention, oder auch ein Paetum auf Art und

Weis

Weise / als
Sara / die
N. und N.
den D.
in die Be-
als auch
nicht wun-
beständige
für anstret-
nehmen
sollen und
zug / wege
mahls bey
ren Glaub-
GOTT
amplissim
und ich E
den Mann
Eyd / wie
tion vorge-
han / Isaac
ge / Sinai ge-
von seinem
nach Gebot
daß es hilf-
der heiliger
cey der gel-
habere diese
ne ich den
me / ein A
will. Un-
ta mit mein
oder Expro-

Weise / als immer möglich / gültig seyn soll. Ich Sara / die Schuldnerinn / wie auch Caventen N. N. und N. N. wollen hierüber allenthalben der löblichen Obrigkeit Confirmation und Consens, so wol in die Verpflichtung / Caution und Renunciacion, als auch constituirte Hypothec und Übergabe / wie nicht weniger ich N. N. meines Vaters oder Mutter beständige und eydliche Intercession auf eigene Kosten auswirken / und auf Verlangen noch einen annehmlichen genugsamen Bürgen mehr verschaffen / sollen und wollen / alles treulich / sonder Betrug / Auszug / Argelist / Einrede oder Gefährde / auch nochmahls bey unsern festen Worten / guter Treu / wahren Glauben / auch an Eydesstatt / und so wahr uns GOTT helffe und sein heiliges Wort / & sic sub amplissima bonæ fidei & religionis Clausula, und ich Sara die Schuldnerinn / absonderlich bey den Mantel-Griff / Handschlag und würclichen Eyd / wie solche im Buch der ältesten Jüdischen Nation vorgeschrieben / so wahr mir der GOTT Abraham / Isaac und Jacob / der das Geseze auf dem Berge Sinai gegeben hat / helfen soll / und daß GOTT mir von seinem Hause ausschüttele und leer mache / und nach Gebrauch der Rabbinen also in bester Gestalt / daß es hilft bey den hohen Bann / und bey dem Eyd der heiligen Schrift / vermöge der Jüdischen Policy der gelehrten Rabbinen ; wie ich denn dem Inhaber dieses Schedaroth und Verschreibung / so ferne ich denenselben in allen und jeden nicht nachkomme / ein Anathema, Mahara Motha seyn soll und will. Urkundlich haben aus bedachten Rahr / ich Sara mit meiner eigener Hand / und wir die Caventen oder Expromissores, nebst denen hierzu und von der

De-

Debitrice selbst erwählten drey Zeugen solche Scedarat Obligation, Verschreibung/ Caution, Expromission, Qbitung/ Renunciation, Hypothec und was dem mehr anhängig / nachdem solche Verschreibung in derer Zeugen Gegenwart / uns der Debitrisen, Caventen und Expromissores / von Wort zu Wort vorgelesen / und von uns allerseits wohl verstanden worden / damit derselben in allen und jeden / wie sich das gebühret / unverbrüchlich nachgelebet / auch alle Wege immer und in Ewigkeit handgehabt werden / mit Dinten und Feder eigenhändig / freywillig / ungezwungen und ungedrungen / mit Vorbedacht auch guter Wissenschaft / ge- und unterschrieben / und mit gewöhnlichen Pittschafften bekräftiget / daß selbigen keinesweges contraveniret oder zu wider gelebet werden soll. Ich die Schuldnerinn habe / wie es mündlich geredet / und in diesem Brief gebracht / mit meiner eigenen in der Creditorum Hand zu wahrer Sicherheit und beständiger Festhaltung gegeben / dadurch alles und jedes / dis und jenes / wie vorstehet / auf alle Weise und Wege zu halten / wohlbedächtig mit gegebenen Handschlag gelobet / und also mit denen Creditoribus eins worden / und sollen 1000. Zeugen NB. ita solent scribere Judæi nicht beglaubet werden / etwas zu sagen / was diesem Staar zu wider wäre / es wäre dann auf diesen Staar selbst abgeschrieben / wie nicht weniger jede Obrigkeit um schleunige Hülffs / Verstärkung hiemit imploriret wird / allerdings wir die Schuldnerinn Sara / auch die Bürgen und Expromissores über obige Obligationes annoch / daß wider uns samt und sonders an allen und jeden Orten nach Wechsel / Recht verfahren / samt und sonders zu völliger Zahlung angehalten

ten

ten werden so
sondern auch
rigen vor un
und N.N.
clausula ra
libera ac a
theca bono
tweenm in d
lich / schließ
thun oder ver
wegen dadur
sondern nun
soll / daß ein
thun oblige
nichts thun
mit dem Ep
verpflichten
ge zu wieder
re und Erbe
nicht aufgehe
nen Erben be
genehm halte
tion einige
wieder einar
Creditorib
Schuldner
im Worter
schrieben un
schuldig sein
wir samt und
Briefs / die
Stück vor
mils in Zeijg

ten werden sollen / Krafft dies nicht nur verwilligen / sondern auch zu unsern Actoren und Bevollmächtigten vor uns / unsere Erben und Erbnehmen N. N. und N. N. samt und sonders ordnen & quidem cum clausula rati, grati substituendi, indemnitis, libera ac aliis necessariis, nec non sub hypotheca bonorum, wie auch mit diesen Reservat, als wenn wir in dieser Sache gleich persönlich oder mündlich / selbst oder durch andere / über kurz oder lang was thun oder verrichten lassen würden / dennoch deswegen dadurch diese Vollmacht nicht aufgehoben / sondern nun und alle Wege kräftig seyn und bleiben soll / daß einer / oder beyde gleich / alles was uns zu thun obliegt / an unser statt / in- und ausserhalb Gerichts thun mögen / wie wir uns dann auch beständigst mit dem Eyd / so wahr uns Gott helfen solle / anbey verpflichten / diese ertheilte Gewalt auf keinerley Wege zu wiederruffen / allerdings auch diese Sachwaltere und Bevollmächtigte durch eräugneten Todes-Fall nicht aufgehoben noch geendiget / ja vielmehr von denen Erben bekräftiget / und was jene thun / diese vor genehm halten sollen. Da auch in dieser Obligation einige Puncte ausgelassen / oder etliche Worte wieder einander zu verstehen wären / so soll doch denen Creditoribus ohne Schaden und Nachtheil / und Schuldener / samt Bürgen / alle Wege denen schlechten Worten / wie solche hier oben und hier innen geschrieben und zu lesen / nachzuleben und zu erfüllen schuldig seyn. Wie dann über obiges alles und jedes wir samt und sonders / Krafft dieses unsers Wechsel-Briefs / diese ein tausend Rthlr. Churfürstl. Species, Stück vor Stück zweylöthig / an N. N. oder Commissions in Leipzig / mit der Helffte Neu-Jahrs / und mit

der

der andern Helffte Oster-Messe beydes Ao. . . .
 jedesmahl in der ersten Markt-Wochen zu zahlen ge-
 loben/ dessen Wehrt seynd wir an Zahl und Güte/wie
 oben gemeldet / baar vergnüget / versprechen bey Ver-
 gebung Land, Stadt, Markt und andern benannten
 und unbenannten Freyheiten / Reconvention,
 Nicht-Empfangs / Excursion, Division, richtige
 Zahlung / und soll dieser Wechsel-Brief je und alle
 Wege / dafern gleich die Zahlung über die in der
 Wechsel-Ord. gesetzte Frist vorbey/ auch zu jederzeit
 gültig seyn/ und seine Wirkung haben/ alles und je-
 des/ dis und jenes bey wahren Worten/ guter Treu
 und festen Glauben / (oder si Nobiles bey ihrer ade-
 lichen Ehre und Treu / si Principes, bey Fürstlicher
 Parole) auch einen körperlichen Eyd / und so wahr
 uns samt und sonders **GOTT** helffe / solche Hand-
 Schrift/ Schedaroth, Pfand, Verschreibung/ und
 Wechsel-Verpflchtung / soll alle Kräfte haben / als
 wenn es mit allen Modell des Staars und Verpflchtung/
 der Personen/ Güter und Gefahr geschiehet/nicht
 als pro Forma, imgleichen mit Casfirung der hinter-
 rücklichen Protestation bis ewig / und ohne Vorbe-
 halt einiger Condition durchaus / sondern / wie ob-
 gemeldet / und wie die Jüdischen Aeltesten Bücher
 austweisen mögen/ und wie es mit einem Mantelgriff/
 oder mit einem rechtfertigen Geschirre / da man ein
 Mantel-Griff damit zu verfertigen pflaget/ geschehen/
 und ob sie gleich bey ermangelnden andern auf Lösch-
 Papier geschrieben / dennoch/ nachdem sie nachmahls
 vorgelesen/ hierauf nicht nur von denen Interessenten
 mit eigenen Händen vollzogen. Zu mehrer Sicher-
 heit seynd zwey Exemplaria verfertiget / von dreyen
 hierzu besonders erwehltten Gezeugen / und in Gegen-
 wart

Ver
 dort derselbe
 um mehriger
 Buch gefch
 sonder Gefä
 fen Bam
 gehalten
 Paris gefch
 Hessel/Par
 ger Jamm
 210 am 13. Ja
 (1697) Jahr.
 (L.S.) S
 (L.S.) N.
 (L.S.) B
 (L.S.) S
 (L.S.) N.
 (L.S.) N.
 (L.S.) N.
 III. Jüde
 Käyser
 A Donai,
 Auch m
 ich ruffe dich
 diese Zeit zu
 zugesprochen
 ihm darum o
 der verpflcht

wart derselben unterschrieben und besiegelt / hernach /
um mehriger Beglaubung / in das öffentliche Stadt-
Buch geschrieben und eingetragen worden / treulich
sonder Gefährde / bey nochmalts wiederholten scharf-
fen Bann und Schwur derer H. zehen Gebot / mit
gethanen Handschlag vor Moses Sohn / Abraham
Peris / geschwornen Schreiber / und Peris Sohn /
Hessel Par / geschwornen Schulkloper bey der Pra-
ger Judenschafft. Geschehen oder gegeben zu Leip-
zig / am 18. Tage des Monats Elul (August.) im 179.
(1697.) Jahr.

(L.S.) Sara / Jüdische Handels-Frau.

(L.S.) N. N. als Kriegischer Vormund Sara.

(L.S.) Bernhard Anthoni, als Bürge und Ex-
promissor.

(L.S.) Hirsch Levin / als Bürge und Expromif-
for.

(L.S.) N. N. als ein erbetener Zeuge.

(L.S.) N. N. als ein erbetener Zeuge.

(L.S.) N. N. wir und denen Meinigen ohne
Schaden.

III. Juden = Eyd / wie solcher in der Käyserl. Kammer-Gerichts-Ordnung Part. I. Tit. 86. abgefasst.

A Donai, ein Schöpffer Himmels und der Erden /
auch meiner und der Menschen / die hier stehen /
ich ruffe dich an / durch deinen heiligen Nahmen / auf
diese Zeit / zu der Wahrheit / als N. N. der und der mir
zugesprochen hat / um den oder den Handel / so bin ich
ihm darum oder darvon ganz oder gar nicht schuldig
oder verpflichtet / zc. also ist es wahr ohn alles Gefähr-

M m m

de /

der Argelift oder Verborglichkeit. Also bitte ich mir/
 GOTT Adonai zu helfen und zu bestätigen diese
 Wahrheit; wo ich aber nicht Recht und wahr habe in
 dieser Sache/ sondern einige Unwahrheit / Falsch oder
 Verrieglichkeit darinn gebracht/ so sey ich Heram und
 verflucht ewiglich; wo ich aber nicht recht habe in die-
 ser Sache/ daß mich dann übergehe und verzehre das
 Feuer / das Sodoma und Gomorra überging / und
 alle die Flüche / die an der Thora geschrieben stehen/
 und daß mir auch der wahre GOTT / der Laub und
 Gras und alle Dinge geschaffen hat / nimmermehr zu
 Hülffe noch zu statten komme/ in einigen meinen Sa-
 chen und Nöhten; wo ich aber recht und wahr habe/
 in dieser Sache / also helffe mir der wahre GOTT
 Adonai, &c.

Nach dem Sächsischen Recht muß er also schweren.

Das mir N. N. Schuld gibt / des bin ich unschul-
 dig / des mir GOTT helffe / der Himmel und
 Erden/ Laub und Gras und alle Dinge geschaffen hat/
 und ob ich unrecht schwere / daß mich die Erde müsse
 verschlingen / die Dathan und Abiram verschlang/
 und ob ich unrecht schwere / daß mich die Maselsucht
 bestehe/ die Naaman verließ/ und Jezi ankam / und ob
 ich unrecht schwere/ daß ich aus der Ehe vertilget wer-
 de/ die GOTT Mosis gab durch die zehen Gebote auf
 dem Berge Sinai / und ob ich unrecht schwere / daß
 die Sünde über mich gehe/ die über falsche Schwerer
 ausgesetzet ist in den 5. Büchern Mosis / und ob ich
 unrecht schwere / daß ich zum Stein werden muß / als
 Lohts Weib zur Saltz Seulen / und ob ich unrecht
 schwere / daß mich die Blutsucht bestehe / und nimm-
 ermehr verlasser/ daß ich nimmermehr in Abrahams
 Schoos

Schoos tom
 und Geel ju

By diese
 nes Hau
 Nächste
 cken/ un
 Just cor
 ganz Dar
 hat auf die

IV. Fran
 einen S
 nomm

AU nom
 vant
 cette Ville
 de Mr. du
 le de Bour
 gage pour
 sur son Con
 le service
 cernera so
 dehors de
 regardera
 a son prej
 vru a qui
 respondenc
 Four, soit
 si d'eviter
 porter en
 mis doit fai

Schoos komme/ daß mich Gott schände/ und mit Leib und Seel zum Teufel sende/ 2c.

Bey diesen Schweren muß der Jude auf einer Schweines Haut stehen/ die Zunge gehabt binnenvierzehn Nächten/ die muß man ausschneiden bey den Rücken/ und sie ausbreiten auf die Zihen/ da muß der Jude aufstehen Barfuß/ bloß im Hemde/ und die ganze Hand auf das Gesetz-Buch Moses/ insonderheit auf die 10. Gebot legen/ 2c.

IV. Französischer Contract, zwischen einen Kauffmann / und seinen angenommenen Lehr-Diener/ der Geld zugibt.

AU nom de Dieu a été passé le Contract suivant entre Monfr. du Four, Marchand de cette Ville d' Hambourg, & Jaques du Barry, Fils de Mr. du Barry, Citoyen de Marchand de la Ville de Bourdeaux par lequel le dit du Barry, s'engage pour trois ans, a servir le dit Sieur du Four sur son Contoir, promettant de luy rendre tout le service, dont il sera capable, en ce qui concernera son commerce, tant au dedans, qu'au dehors de prendre bien a Cœur, tout ce qui le regardera, & de ne rien faire, ny entre prendre a son prejudice, comme aussi de ne rien decourvir a qui que ce soit, pour ce qui est des correspondences ou du Commerce du dit s' Du Four, soit a present soit a venir, promettant aussi d' eviter les mauvaises compagnies, & se comporter en toute fidelité & sagesse, qv'un Commis doit faire, & cela moyennant le prix de cin-

quante ecus, qvo le dit du Barry promet luy payer pour chaqvé année, & le dit Sr. du Four, de son coté promet de prendre le dit du Barry sur son contoir de l' instruire, & luy donner connoissance de son negoce, & de ses correspondances, de l' employer tant au dedans qv'au dehors, en tout ce qvi regardera son commerce, le faire manger a sa table, le tenant bien couché & blanchy, & le dit contenu des trois ans étant expiré, les parties pourront faire des nouvelles conditions, en cas qv'ils soyent contents l' une de l' autre, & pour plus grande sureté, envers le dit Sr. du Four, le pere du Barry offre caution, jusques a la concurrence de somme de neuf mille marcs lubs, promettant de repondre par les presentes de conduite de son fils, jusques a la somme furnommée pour l' entretenement de qvoy le present Contract a été signé des parties sous mentionnées, & en a été fait la mutuelle extradition Hamburg le 20. Janvier 1710.

Du Four.

Jaques du Barry le Pere Cautioniste & Garant pour son Fils.

Jaques du Barry le Fils.

Ein anderer auf einen Frankhöschen Lehr-Jungen.

SOit notoire qv'aujourd'uy le 20. May l' An 1702. a été fait & arrêté entre nous deux sous signés, savoir moy Jean Rudiger Bourgois & Marchand de cette Ville de Danzig, & moy Nicolas Peterfen, le suivant contract de service

tou-

touchant mon fils, que je donne pour apprentif aux services du dit Monfr. Rudiger pour les 6. années consecutives, ce commencer le 20. May de la presente année 1702. & finissant aut meme date, mil sept eent & huit, a condition que dans ce tems la, le dit mon fils serve fidelement & de tout son pouvoir en qualité de garçon apprentif le dit Sieur Rudiger dans sa maison & son negoce, en executant ponctuellement avec respect & promptitude les ordres & commandemens du dit son Maitre, de Madame sa femme, & de ceux qui luy commanderont de leur part, en quel tems & lieu que ce soit s'appliquant sur tout a procurer par tout & ou il luy sera possible l'avantage & l'avancement du negoce de son Maitre, en avertissant tout ce qui luy pourra porter prejudice & vivant an reste, comme il est decent & convenable, a un honett' garçon dont il aura de moy son pere pendant les années de son service, les habits, & linge necessaire, promettant de plus audit Sr. Rudiger, de le garantir & dedommager, de tous les forfaits & malversations que mon fils, (ce que' a Dieu ne plaise) pourra commettre dans ce tems la a l'encontre moy Jean Rudiger je promets de l'instruire fidelement, dans tout ce qui concernera mon negoce de le nourrir, & de luy donner aut bout de ses années de service, un habit & manteau tel qui conviendra, a un honet Commis des Marchands, & afin que nous y soyons reciproquement d'autant plus obligés, nous avons fait & passé le present contract, en double, les avons souscrit

M m m 3

de

de nos mains, & chacun pris un exemplaire fait a Danzig, le 20. May 1702.

V. Aufding-Brief eines Junges zum
Krahm-Handel / mit Bürgerschaft und
Rück-Bürgerschaft / vor Notarien und
Zeugen aufgerichtet.

Und und offenbahr sey hiermit / daß heut e dato vor mir Ends-bemeldten Käyserl. Notario persönlich erschienen / der Ehrbahre und Wohl-Fürnehme Herr Titius, Bürger und Wein-Händler allhier / und mir vorgetragen / wie er seinen Sohn zu Herrn Mevio, Bürgern und Seiden-Händler allhier / vor einen Krahm-Jungen auf 4. Jahren aufgedungen / anzufangen diesen Ostern 1709. und sich endigende 1713. in welcher Zeit er Herr Titius seinen Sohn in nothdürfftigen Kleidern und Wäsche unterhalten / und die ersten zwey Jahr / jedes Jahr 50. Rthlr. vor getreuen Unterricht zugeben wolte / dagegen solte Herr Mevius gehalten seyn / diesen Knaben zu allen Guten anzuführen / und die Handlung getreulich anzuweisen / auch nach wohl verbrachten Dienst-Jahren / ihm einen ehelichen Abschied / samt einem neuen Kleid und Mantel von guten Tuch zu ertheilen. Damit aber der Herr Mevius des jungen Titii Wohlverhaltens wegen desto mehr möge versichert seyn / so haben sich die Herren N. N. und N. N. beyde Bürger und fürnehme Kauffleute allhier / für Bürgen und Schuldener solcher gestalt dargestellt / daß sie samt und sonders / allen von den jungen Titio beweißlich verursachten Schaden ersetzen und erstatten wolten / bey Verpfändung aller ihrer Haab und Gü-
ter

ter/ so viel darzu vordöhten / gestalt sie denn auch mit Notario solches an Eydesstatt angelobet und versprochen. Hingegen hat Herr N. N. Bürger und Brauer allhier/ sich den jetzt bemeldten beyden Bürgen zu einen Rück / Bürgen anheischig gemacht / sie der geleisteten Bürgschafft wegen unter Verpfändung seiner Haab und Güter / jederzeit Schadloß zu halten/ dafür ihm der alte Herr Titius in meiner Gegenwart hinwieder seine Güter zur Schadloßhaltung verpfändet/ und an Eydesstatt zugesaget und versprochen.

Wider solche allerseits geschehene Verbindniß sollen weder Principal-Schuldener noch Bürgen und Rück / Bürgen fristen oder freyen / einige Gutthat oder Exception der Rechten / Ordinis oder Divisionis, so den Bürgen oder selbst Schuldenern zu gut gegeben seyn / sonderlich aber auch nicht die Einrede des gemeinen Verzichts / dann sie sich dero selben aller und jeder verziehen und begeben. Und demnach mich N. N. Käyserlicher immatriculirten Notarium zu allen Theilen mit Fleiß requiriren und erfordern thäten/ alle obermeldte Abreden und verglichene Puncta gebühlich zu verbriefen / und mit meinen eigenen Insiegel zu bekräftigen / welches ich bemeldter Notarius, tragenden Notariats - Amt halber gethan zu haben/bekännlich bin/doch sonsten mir und meinen Erben ohne Schaden. So geschehen in Beyseyn der Ehrenhaftten/ 2c. Herren N. N. und N. N. beyde Bürger und fürnehme Kauffleute allhier in besagter Stadt N. N. als Zeugen hierzu insonderheit beruffen und erbeten.

VI. Abschied einen Kram-Jungen gegeben.

Ich Ends. Unterschriebener Bürger and Seiden-
Krämer alhier / bekenne und bezeuge hiemit / daß
Vorzeiger dieses Briefes N. N. bey mir nach Han-
dels-Gebrauch sieben Jahrlang vor einen Kram-
Jungen treulich und fleißig gedienet / sowol in der
Fremde als zu Haus / aller Orten und Zeiten meinen
Nutzen und Vortheil bestermassen gesucher und besor-
dert / dahingegen allen Schaden seines äussersten Ver-
mögens nach verhütet und abgewendet / meine Hand-
lung und Handels-Schrieffen / und alles so ihm anver-
trauet worden / in geheim gehalten / ohne meinen Con-
sens sich nicht von Haus begeben / den Gottesdienst
fleißig besucht / züchtig / ehrbahr und schamhaft in
Worten und Geberden erzeiget / und sich allerdings
wie es einen frommen / getreuen und fleißigen Lehr-
Knaben ansethet und gebühret / verhalten / also daß ich
und die Meinigen / wie auch jedermänniglich mit ihm
wohl zu frieden.

Wann er nun entschlossen / sich in der Fremde ein-
mehres bey der Handlung zu versuchen / und damit er
besser fort kommen möchte / um ein schriftliches Ge-
zeugniß seines Wohlverhaltens / bey mir Ansuchung
gethan / welches ich ihm dann auch zu ertheilen / mich
nicht entziehen können / als der ich seine Wohlfahrt
und künftiges Aufnehmen von Herzen verlange / und
hierzu Gottes Segen / Gnade und Regierung aner-
wünsche.

Als gelanget an alle diejenige / welche dieses Fe-
stimonium und Abschied sehen und lesen werden /
mein dienst-freundliches Bitten und Ersuchen / sie
wollen

wollen solch
ten N. N. sol
bediene un
bühre nach
kundlich
schrieben /
den / z.

VII. Cont
we

Da wiß
ten D
dels-Mann
N. N. und
gender Lehr
geredet un
get und über
bey Heern
den I. Maji
Anno 17
der Wisse
und gründ
rentlich
den Seit
er ist selb
wid / kein
er dero Fa
Welle un
Kaufman
wissen und
nung an sig

wollen solchen Glauben bey messen / und bemeldeten N. N. solches fruchtbarlich genießsen lassen / solches verdiene und verschulde ich gegen jeden Standes Gebühr nach bey aller Gelegenheit hintwiederum. Urkundlich ist dieses mit eigener Hand von mir unterschrieben / und mit meinen Putschafft bekräftiget worden / 2c.

VII. Contract mit einem Manufacturier wegen eines aufgedungenen Lehr-Jungs.

Zu wissen sey männiglich / daß heute unten gesetzten Dato zwischen Hrn. N. N. Kauff- und Handels-Mann in der Käyserlichen freyen Reichs-Stadt N. N. und Herrn N. N. Manufacturier alhier folgender Lehr-Contract wegen Hrn. N. N. Sohn abveredet und geschlossen worden / nemlich : es verdinget und übergiebet gedachter Herr N. N. seinen Sohn bey Herrn N. N. auf folgende 6. Jahr / anzufangen den 1. Maji 1702. und sich endigende denselben Tag Anno 1708. in die Lehr / solcher Gestalt / daß er ihm in der Wissenschaft aller seiner Manufacturen vöellig und gründlich unterrichten soll / wie dann Herr N. N. treulich und ehrlich ihn zu unterrichten verspricht / in allen Seiden und Wollen Manufacturen / welche er jetzt selber treibet / und in diesen 6. Jahren treiben wird / keine ausgenommen / also und dergestalt / daß er dero Fabricirung von erster Zubereitung der rohen Wolle und Seiden her / bis daß ein tüchtiges Stück Kauffmanns-Gut daraus verfertiget / perfect soll wissen und verstehen lernen / sowol was die Fabricirung an sich selbst / als das Färben / Pressen und vöellig

liges Zubereiten anbelanger / wofür Herr N. N. in allen verspricht zu bezahlen 200. Rthlr. halb gleich bey dem Antritt / halb nach geendigten Lehr-Jahren zu entrichten / auch in dieser Zeit den Knaben in Leinen / Kleidern / und Wäsche zu unterhalten / auch für alle beweisliche Untreu gehalten zu seyn / und des fals seine Haab und Güter / so viel hierzu vonnöhten / zu verpfänden. Urkundlich seynd diese Contracten zwey gleich / lautende aufgesetzt / und von beyden Theilen unterschrieben / auch jeden einer ausgeliefert worden / so geschehen / 26.

VIII. Haus-Kauff-Contract.

Zu wissen sey hiemit vor jedermänniglich / daß heut unten benannten Dato, ein beständiger und unwiederrufflicher Haus-Kauff-Contract abgeredet / beliebt und vollzogen worden / nachfolgender Gestalt:

Es verkaufft nemlich Herr N. N. Bürger und Handels-Mann alhier mit guten Vorbedacht / wie auch Wissen und Belieben seiner ehelichen Haus-Frauen / sein Haus und Hoff in der breiten Strassen alhier / zwischen Herren Titii und Sempronii Häusern gelegen / mit Grund und Boden / Recht und Berechtigkeit und aller Zugehör an Dach und Fach / und was Niedt und Nagel vest ist / nichts davon ausbeschieden / Herrn N. N. gleichfals Bürgern und Handels-Mann alhier / um ein tausend zwey Hundert Reichsthaler guter gangbahrer Reichs-Münze / jeden Reichsthaler zu 24. gute Groschen gerechnet / als eine gewisse / und beyderseits beliebte Kauff-Summam, welche Kauff-Gelder dann der Hr. Käufer

in N. N. in
400. Rthlr.
hernach auf
abermah
von Dato u
Anno 1700
Einrede: T
fer N. N. zu
halb nach Er
trem / eintr
des hiernech
frehalten u
billig ist /
ner des N
und unben
treffen seyn
verkauffte
zu freyer
Summa
lich entrich
treulich ehe
halten.
Zu meh
Contract
jedes Bey
Jrigen se
bau und be
12. April.

fer N. N. in 3. Terminen zu bezahlen verspricht / als 400. Rthlr. alsofort baar bey den G. Ottes. Pfening / hernach auf nechst künfftigen Michaelis dieses Jahrs abermahl 400. Rthlr. und dann die letzteren / von Dato übers Jahr / nemlich den künfftigen Ostern Anno 1700. ohne einige Auffenthalt / Weigerung oder Einrede ; Dagegen will Verkäufer N. N. dem Käufer N. N. das verkauffte und ob Specificirte Haus so bald nach Erlegung des ersten Termins würcklich abtreten / einräumen und gerichtlich verlassen / auch solches hiernächst den Käufer vor allen An und Einsprach freyhalten und gewehren / wie solches vor sich recht und billig ist / bey würcklicher Verpfändung aller seiner des Verkäuffers Haab und Güter / bewegliche und unbewegliche / wo dieselbe auch gelegen und anzutreffen seyn / hingegen soll dem Verkäufer N. N. das verkauffte Haus so lange unterpfändlich haften / und zu freyer Ansprach verbleiben / bis die ganze Kauff Summa und ein jeder verschriebener Termin gänzlich entrichtet / und würcklich abgeföhret ist ; Alles getreulich ohne List und Gefährde / aufrichtig und wohl zu halten.

Zu mehrer Versicherung / ist dieser Haus. Kauffs Contract von beyden Theilen / als selbst. schuldig / von jedes Beystand aber nur zum Zeugniß / ihnen und den Ihrigen sonst ohne Schaden / eigenhändig unterschrieben und versigelt worden. So geschehen zu N. N. den 12. April. Anno 1700.

(L. S.) N. N.

(L. S.) N. N.

(L. S.) N. N.

(L. S.) N. N.

IX. Haus-Bau-Contract, mit einem Zimmermann aufgerichtet.

IU wissen sey jedermänniglich / daß im Nahmen Gottes heute den 6. Junii 1702. ein aufrichtiger und redlicher Haus-Bau Contract zwischen uns Ends benannten / als mir Martin Petersen / als Bau-Herrn / und mir N. N. als hiesigen Bürger und Zimmer-Meistern aufgerichtet und geschlossen worden / nemlich: Ich N. N. verspreche obbemeldten Herrn Petersen / nach dem mir gegebenen Abriß / ein gutes und tüchtiges Zimmer zu seinen Bohn-Haus / und auf seinen Platz / in der N. N. Gasse gelegen / folgender Größe und Form / von guten Eichen (Dannen-Holz) aufzuführen:

NB. Hier wird nun angeführet die Länge / Breite und Höhe des Hauses / von wieviel Fuß ein jedes wedes seyn soll / wie hoch von Vertiefung oder Stockwerck / was vor Seiten- oder Neben-Gebäu dabey seyn sollen / wie die Treppen und Boden sollen geleyet / und welche Bau-Art dabey soll observiret werden / die Zeit / wann er das Zimmer zu richten verspricht / und was er etwan noch mehr dabey conditioniret und bedinget /c.

Dahingegen verspreche ich Martin Petersen / als Bau-Herr vor das ganze Zimmer / und ob specificirte Arbeit / so viel als Meister N. N. dabey verdungen und zu liefern versprochen / ihme sechshundert funffzig Reichsthaler (und zwar ein Drittel / als 216 $\frac{2}{3}$. Rthlr. voraus / wie ich dann auch hiemit würcklich gethan / ein Drittel / wann das Zimmer gerichtet wird / und der Uberrest / wann er mit seiner Arbeit nunmehr

ver
mehro ganz
daß einige
nen solten
schworen
werffen.
gleichlauter
gehändig
gellidit

Me

1. Ein
chet

Edele /
Inson
herr

W
ein
vor meine
lang ander
in Credit
man nun
hinzelassen
in meinen
den / aus
meine bis
und welsch
könnte / da

mehro ganz fertig seyn wird) zu bezahlen / und im Fall daß einige Streitigkeiten desfalls unter uns sich eräugnen solten / wollen wir uns den Ausspruch zweyer geschwornen Baumeister dieser Stadt beyderseits unterwerffen. Urkundlich seynd dieser Contracten zwey gleichlautende verfertigt / und von beyden Theilen einhändig unterschrieben / auch jeden ein Exemplar zugestellet worden. Datum ut supra, &c.

II.

Allerhand bey Fallimenten vorfallende Scripturen.

I. Ein ausgetretener Kauffmann suchet bey seinen Creditoribus Salvum Conductum.

Edele / Wohl- Ehrenveste / Groß-Achtbahre /
Insonders Großgünstige / Hochzuehrende
Herren!

WAnn zu meinen höchsten Leidwesen mich vor einigen Tagen die höchste Noth gedrungen mich vor meine Person aus der Stadt zu begeben / und so lang anderwärts aufzuhalten / bis ich mit meinen Herren Creditoribus zu einem güttlichen Accord gekommen / nun aber alle meine Schrifften / nebenst meinen hinterlassenen Effecten, noch auf meinen Contoir und in meinen Haus / obwol gerichtlich versiegelt / verhanden / aus welchen ich meinen Herren Creditoribus meine bis anhero gehabte Unglücks-Fälle / zu erweisen / und welcher gestalt / auch wie weit ich sie contentiren könnte / darzu thun entschlossen bin.

Als

Als gelanget an meine Hochgeehrte Herren mein demüthiges Bitten und Flehen / mir ein frey und sicher Geleit auf vier Wochen lang zu concediren / daß ich in solcher Zeit geruhig in meinen Haus und Contoir meine Sachen in Ordnung bringen / und nach deren Beschaffenheit einen gewissen Vergleich offeriren / im Fall aber / daß solcher nicht belieblich seyn solte / frey wieder abreisen könnte / wie ich nun solches von dero Gungsten zu erlangen verhoffe: Als erwarte ich auch / daß die Einwilligende mir desfalls schriftlich hier unterzeichnete Versicherung / unter ihrer eigenen Hand und Pitschafftertheilen / zc.

II. Ein anders.

Eble / Wohl Ehrenveste / zc.

Wie sehr ich mich auch zeitwährend meiner zwanzig jährigen Handlung bemühet / mein Leben / Thun und Wandel / also zu führen / daß ich meinen Mit-Bürgern und Neben-Menschen jederzeit gleich und recht thun möchte / so haben mich doch in wenig Jahren her vielerley Unglücks-Fälle / so wol zu Wasser und Land / mit See-Schaden / Banqverotten und andern dergleichen / dermassen mitgenommen / daß ich endlich mit den Bezahlen meiner Creditoren selber nicht einhalten / sondern vor einigen Tagen austreten / und mich in einen Ort der Sicherheit begeben müssen / damit ich den harten und ungestümen Mahnen entgehen / und größern Schimpff und Schaden von mir abwenden möchte.

Wann aber meine Sachen noch also beschaffen / daß meine Herren Creditores noch einigermaßen zu den Jhriigen wieder gelangen können / welches ich auch

auch / wann
Wochen a
hoffe.

Als ge
dienstliche
Terminu
denniß in d
cediren / un
gemäßig ge
hore /
Meines

Wann nu
Geleit
stalt:

Ich
gen
seiner Han
mich und a
dencke / all
ihm dann
Forderung
Einn / den
Ich C
Juch
zubringe.

Wann n
ductur

auch / wann mir Zeit gegönnet wird / innerhalb 4. Wochen aus meinen Büchern zu deduciren verhoffe.

Als gelanget an meine hochgeehrte Herren mein dienstliches Bitten und Flehen / mir einen solchen Terminum und freyes sicheres Geleit (ohne Hinderniß in dieser Zeit ab und zu zureisen) gütigst zu concediren / und desfalls zu meiner Versicherung sich eigenhändig zu unterschreiben / der ich inzwischen verharre /

Meines Hochzuehrenden Herren /
Dienstwilligster /

N. N.

Wann nun die Creditores in dieses gesuchte sichere Geleite einwilligen / so schreiben sie folgender gestalt:

III.

Ich Titius bin zu frieden / daß N. N. meinentwegen die begehrte 4. Wochen / zu Untersuchung seiner Handels Scripturen / und welcher gestalt er mich und andere seine Creditores zu contentiren gedencke / allhier frey und ungehindert zubringe / wie ich ihm dann solches meinentwegen concedire / und meiner Forderung wegen keine Molestiam zu machen gelobe. Edln / den 6. April. 1700.

Ich Cajus bin auch zu frieden / daß N. N. die gesuchte 4. Wochen lang frey und ungehindert hier zubringe. Edln den 6. April 1700.

Wann nun solcher gestalt ein Fallit Salvum Conductum erhalten / welchen er auch zum Ueberfluß
von

von seiner Stadt Obrigkeit sich kan confirmiren lassen / und zu Erhaltung seines Petiti seiner Creditoren schriftliche Einwilligung mit beylegen / so übergibt er / nach fleißiger Übersetzung seiner Schriften und gemachten Überschlag / ob er zu voll / oder nur ein gewisses pro Cent seinen Creditoribus bezahlen könne / ihnen folgendes Memorial:

IV.

Edle / Wohl-Ehrenveste.

Wann ich in der Zeit des mir accordirten sichern Geleits befunden / daß ich in allen 40480. \mathcal{D} . 13. β . schuldig bin;

Als Herrn A \mathcal{D} . 8153. 7. β .

B. 5782. 6. 4 \mathcal{S} .

C. 6103. 2.

D. 7581. 7.

E. 3299. 4.

F. 3103. 5. 4.

G. 2656. 14.

H. 1984. 9. 4.

I. 815. 12.

K. 554. 1.

L. 292. 3.

M 154. 6.

Sum. \mathcal{D} . 40480. 13. β .

Hierzu aber / welches ich mit meinen körperlichen End bezeugen kan / (wann ich gleich alle meine Effecten, bewegliche und unbewegliche / baare Gelder / Waaren und ausstehende gute und zweiffelhafte Schulden / zusammen rechte / mehr nicht als 30360. \mathcal{D} . 9. β . 9. \mathcal{S} . habe / welches / wann gleich alles baar Geld

Beld wäre d
miner Sch
unter gute u
liegende
machen Ca
nohedür ff
überbleiben
Creditoribus

von jeglich
6. Monat bez
behalte / und
Obt heut
schüren / un
Handlung
thun könne
Freundscha
woltz.

Ist es in
chen Herre
mir Mitleid
Hof wolten
nen lassen / so
unterzeichne
über die an
seiner an
Edeln / den

Wann nur
pflegen si

Tsch T
I mit die
inden / jed

übrigen auf zwey Terminen zu bezahlenden 7 Versteherung gegeben werde. Eöln/den 6. Maji 1700.

Ich Sempronius accordire ein gleiches auf obbes meldter Condition. Eöln/den 6. Maji 1700.

Oder sie könnten auch einen solchen formlichen Accord mit denselben aufrichten / und durch einen Notarium auf der Gerichts-Stuben protocolliren lassen:

Zu wissen / demnach Herr N. N. durch unterschiedliche Unglücks-Fälle in Miß-Credit und solchen berrübten Zustand gerathen / daß er seine Herrn Creditores und Gläubiger vor dismahl nicht contentiren und befriedigen können / sondern bey demselben um Gedult / Zeit und vier jährige Frist ansuchen müssen / und aber dieselbe / ob sie zwar befugt gewesen / schärffere Mittel wider ihm zu gebrauchen / sie doch seiner vornehmen Freundschaft zum Respekt, und auf sein vorhergehendes Bitten und Anhalten / gültlichen Vergleich einzugehen bewegen lassen / und das gute Vertrauen zu ihm geschöpffet / er werde sie innerhalb beehrter 4. jähriger Frist / in 8. Terminen auf N. Marckt künfftigen Jahrs mit dem ersten Achtheil den Anfang zu machen / und N. Marckt selbiges Jahrs / und also ferner jährlich zu continuiren / ehrlich zahlen / daß hierauf in solcher Confidentz und Zuversicht aus mitleidenden Gemüht und Herken / sich die Herrn Gläubiger endlich behandeln lassen / und heute Dato nachfolgenden Accord und Vergleich getroffen / allerdings beliebt und vollenzogen haben / nemlich: es versprechen die Herren Gläubiger ihme

N.

N. das Cap
welches er
zahlen verfe
sen / hing
dung aller
1000. N.
Brau / (un
schuldig un
biger behag
nigen Abgan
richten / un
er dann aus
unter seinen
den sie hier
die hier und
se; außsich
handele
eintreibet /
Creditores
wann und
ster und Bil
sen) und N.
seyn / ander
gen Schul
oder befind
nicht das ge
erklagen
wenden /
Augen geh
einigen bi
soll; Solt
nicht zu hoff
oben gef

N. das Capital, so viel er einen jeden schuldig / und welches er innerhalb 4. Jahr auf 8. Termine zu bezahlen verspricht / ohne einigen Zins gutwillig zu lassen / hingegen will und soll Herr N. N. bey Verpfändung aller seiner Haab und Güter / ausgenommen 1000. Rthlr. Ehe-Gelder / welche seine jetzige Ehe-Frau / (und ein mehrers nicht) ihm zugebracht hat / schuldig und verpflichtet seyn / einen jeden seiner Gläubiger besagtes Capital innerhalb vier Jahren ohne einigen Abgang / auf obbenannte 8. Termine zu entrichten / und darmit unfehlbar innezuhalten / wie er dann auch soll und will geschehen lassen / daß einer unter seinen Hrn. Creditoribus oder jemand anders / den sie hierzu verordnen werden / mit ab und zugehe / die hier und anderswo verhandene Waaren / verkaufe; ausstehende / ein- und ausländische Schulden behandle / dieselbe äusersten Fleiße nach mahne und eintreibe / zu welchen Ende er N. N. als dem die Hrn. Creditores solcher Gestalt adjungiret / allemahl wann und so oft er es begehret / seine Bücher / Register und Bilanzen vorzulegen / solche übersehen zu lassen / und Rede und Antwort davon zu geben / schuldig seyn / anbey alle ausstehende Schulden und Gegen-Schulden / wie auch alle Waaren / sie stehen oder befinden sich / wo sie wollen / treulich offenbahren / nicht das geringste verschweigen / vertauschen und unterschlagen / oder einem und dem andern heimlich zuwenden / sondern aufrichtig und ehrbahrlich unter Augen gehen / keine Intriguen dabey spielen / noch einzigen bösen List und Vortheils sich gebrauchen soll; Solte er auch (so doch nechst göttlicher Hülffe nicht zu hoffen /) einen und andern Termin, wie solches oben gesetzt und specificiret / nicht richtig halten /

ten / oder sonst diesen Accord in einzigen Puncten zu wider handien / so sollen also dann in Continenti alle Terminen verfallen / und die Herrn Creditores alsobald ihre gantze Summam an Capitalien, Interessen und Unkosten ohne Nachlaß auf einmahl zu fordern befugt / und sich / so ferne nicht alsobald gültliche baare Bezahlung und Abstattung erfolget / an seine Person und bereitste Haab und Güter / als welche ihnen zu dem Ende / cum clausula constituti possessorii, hiemit zum ausdrücklichsten Unterpand verschrieben werden und verschrieben bleiben sollen / als ihr proper Gut / alsobald zu halten / sich daraus bezahlet zu machen und zu erholen / berechtiget seyn / und soll ihn hiewieder nicht schützen einige Indult-Begnadigung Anstands, Brief, Moratorium, Quinquenell, Commission, Revision, oder andere Aufsehaltung und Frist / sie haben auch Nahmen wie sie wollen / sie rühren her von Räksern / Königen / Churfürsten / Herrn / Grafen / Obrigkeiten oder Herrschafften / sondern er will sich derowegen allerdings wissentlich und wohlbedächtlich hiemit begeben / wie auch allen und jeden Sächsischen / Bürgerlichen oder andern Fristen und Exceptionibus, so wol in genere als in specie renunciiret / und diesen Accord treulich und fleißig in allen Puncten und Clauseln nachzukommen / an Eydes Statt / und bey dem Worte der ewigen Wahrheit / angelobet und zugesaget haben; es bedingen ihnen aber / die hernach unterzeichnete / daß / so über Verhoffen sich der größte Theil seiner Creditorum zu diesen Accord nicht verstehen / und also diese so sich hierinnen eingelassen / gefährdet und hindangesetzet / jene aber vor ihnen bezahlet werden wolten oder müsten / daß sie alsdann / weil sie durch diese ihre Gutwillig

willigkeit ver
auch an die
anderweit
tens un
mahls ein
befugt sein
durch Arr
ret vor
dinge haben
Urthümlich

V. Andre
die ein

Es
meit
neulich me
wünscht /
cent. jeden
zellbaar /
nal zu geben
wegen sein
mir nach
verbleibe /
Schill. 6.
14. 8. 6.
als nemlich
dieses / un
ohne einig
die Nahm
meiner ha
so gar beg

willigkeit verkürzet und in Schaden gesetzt würden / auch an diesen Accord nicht verbunden / sondern sich anderweit ihren besten Vermögen nach / ihres Rechts tens unverkürzet zu gebrauchen / und gleich / ob niemals einziger Accord getroffen worden / zu erholen befugt seyn sollen / auf welchen Fall sie dann ihnen ihre durch Arresta oder sonsten erlangte Rechte ungeschadet vorbehalten / und solennissime protestando bedinget haben wollen / alles treulich und ohne Gefährde. Urfundlich 2c.

V. Andre Form einer neuen Obligation, die ein solcher accordirender Kauffmann seinen Creditoribus geben könnte.

Sch Ends. Benannter bekenne hiemit / daß bey meinen mich leider betroffenen Unglück da ich nemlich meine Herren Creditores nicht wie ich wol gewünschet / zu voll bezahlen kan / sondern nur 50. procent. jeden vor seine Forderung / und zwar alsobald einztel baar / die übrigen $\frac{2}{3}$. aber von 6. Monat zu 6. Monat zu geben versprechen müssen; Ich auch Hn N. N. wegen seiner Forderung von 8153. R. 7. S. wegen der mir nachgelassenen Helffte nunmehr noch schuldig verbleibe / vier tausend sechs und siebenzig Marck / eilff Schill. 6. Pfen. wovon ich so gleich gelobe 1358. R. 14. S. 6. Q. baar / das übrige aber in 2. Terminen, als nemlich eine gleiche Summam, den 6. Novemb. dieses / und den Rest den 6. May künfftigen Jahres / ohne einigen Verzug / Ausrede oder Exception, wie die Nahmen haben mag oder soll / bey Verpfändung meiner haab und Güter / so viel hierzu vonnöhten / ja so gar bey Verlust der mir erzeugten Wohlthat / der

nachgelassenen 50. pro Cent zu bezahlen / also / daß im Fall ich mit Einhaltung der accordirten Terminen saumig seyn solte/wohlgedachter Herr N. N. befugt seyn soll / an denen mir nachgelassene 50. pro Cent nicht mehr gebunden zu seyn / sondern seine ganze Forderung von 8153. R. 7. S. von mir zu prästendiren. Ich gelobe auch / wann mir Gott dermahleins bessere Zeiten und neuen Segen geben solte / ihm seinen Nachlaß wieder nachzubringen / und so viel / als ich werde thun können. zu ersetzen. Urkundlich habe ich dieses eigenhändig unterschrieben / und mit meinen Pirschafft bekräftiget. Cöln / den 6. Maji 1700.

(L. S.)

N. N.

Wann er nun den ersten Termin baar bezahlt / so wird solches unter der Obligation folgendermassen abgeschrieben :

Auf obige Obligation habe ich den ersten Termin, nemlich 1358. R. 14. S. 6. S. empfangen. Cöln / den 6. Maji 1700.

N. N.

Was mehr vor sonderbahre Anmerkungen bey solchen Banqverrottirenden / und hernach accordirenden Kauffleuten zu haben / auch was vor der Obrigkeit desfalls geschehen müsse / ist allbereit bey anderer Gelegenheit rotirläufftig ausgeführet worden.

VI.

VI. Form
gebr

Ich
mann
nemmen / erst
einen Oblig
stalt und also
nem darmit
N. N. entwe
dem vertrie
sonsten Nach
möchte / ich
es mir mit sei
pflichte mich
Güter / dar
sen und Ver
ten üblichen
heiten / wie se
mögen / son
und zu mehrer
eigener Hand
druckten Vi

VII. Supp
vor diesen
Creditores
tions, daß
petr

VI. Formular eines unter Kauffleuten gebräuchliche schriftliche Obligo.

Ich Ends. benannter / Bürger und Handels-
mann in Wien/ vor mich/ meine Erben und Erb-
nehmen/ ertheile hiermit Krafft dieses an Herrn N. N.
einen Obligo pr. Rthlr. * * und zwar derges-
talt und also/ daß was bemeldter Herr N. N. mit mei-
nem damahlen in Hamburg sich aufhaltenden Sohn
N. N. entweder in Wechfeln schliessen/ an baaren Gel-
dern verschieffen/ in Waaren verkehren / oder wie es
sonsten Nahmen haben mag / mit ihme negotiären
möchte/ ich vor so genehm zu halten schuldig / als wenn
es mit mir selbst geschehen wäre. Zu dem Ende ver-
pflichte mich / nebst Verpfändung meiner Haab und
Güter/ darzu willig / und begeben mich mit gutem Wis-
sen und Vorbedacht aller in geist- und weltlichen Rech-
ten üblichen und gegründeten Ausflüchte und Frey-
heiten/ wie selbige immer Nahmen haben können oder
mögen / sonder Aralst und Gefahrde. Urkundlich
und zu mehrerer Versicherung ist dieser Obligio mit
eigener Hand unterschrieben / und mit meinen beyge-
druckten Pitschafft bekräftiget. Wien/2c.

VII. Supplic eines Kauffmanns / der vor diesen fallirt / nach der Zeit aber seine Creditores zu voll bezahlt / um einen Rehabilita- tions, das ist/ um einen solchen Brief/ der den Im- petranten in seine vorige Ehre wieder einsetzet.

Allen Durchläuchtigster / Großmächtigster und
Unüberwindlichster Römischer Käyser.

Allergnädigster Käyser und Herr!

S W. Käyserl. Majest. gebe ich Ends-benannter
allerunterthänigst zu erkennen / wie daß ich vor
etwan 4. Jahren durch allerhand Unglücks-Fälle zu
Wasser und Lande / durch Feuer / Raub und böse
Menschen / in solchen Abnehmen meiner Nahrung
gekommen / daß ich damahls gezwungen worden / wol-
te ich anders vor der Verfolgung meiner Gläubiger
sicher seyn / bey Ew. Käyserl. Majestät um ein so ge-
nanntes Qvinquenell, Frist-oder Anstands-Brief
aller-unterthänigst anzufuchen / welches ich dann
auch von Ew. Käyserl. Majestät angebohrnen hohen
Clemens und Milde / zu meinen größten Vortheil er-
halten; sintemahl ich dadurch nicht allein von der
Drangfahl meiner Gläubiger befreyet / sondern von
ihnen auch mir ein Nachlaß der Helfste ihrer Forde-
rung und meiner Schuld gegeben / auf den Ueberrest
aber / nemlich die andere Helfste / mir einige Zeit Di-
lation gegönnet worden / welcher ich mich dann auch
so wohl durch göttlichen Segen zu gebrauchen ge-
wußt / daß ich in mittler Zeit sowol die accordirte Helf-
te / als auch die mir Nachgelassene zu allen Danck be-
zahlt / und mich dadurch / laut in Händen habender
Quittungen / ganz Schulden-frey gemacht / und noch
ein Eheliches vor mich gebracht. Wann ich nun zu
Austrilgung der gemeinen guten Ruff und Leumund /
anklebender und etwan auf böser Zungen annoch ver-
sirens

frender Blame, item, zu neuer Rehabilitirung meiner Person / zu den Bürgerlichen Ehren-Aemtern unserer Stadt einen Rehabilitations-Brief bey Ew. Käyserl. Majest. auszubitten allerdings nöthig habe. Als gelanget an Dieselbe mein aller-unterthänigstes Bitten und Flehen / mich allergnädigst damit anzusehen / und in solchen bey gewisser Straffe zu befehlen / daß niemand sich unterstehe / in- oder aufferhalb Gerichts / in Compagnien oder Zünfften / mir mein erlittenes Unglück vorzuwerffen / vielweniger / daß mir solches an Erlangung einiger Bürgerlichen Ehren-Aemter hinderlich seyn soll.

Wie ich nun dieses mein aller-demüthigstes Petition, welches ich hiemit durch Producirung der Original-Quittungen meiner Creditoren / item, eines glaubwürdigen Attestati unsers Magistrats verificire von der hohen und Welt-bekanntem Clemens Ew. Käyserl. Majest. zu erlangen verhoffe / als werde ich auch nicht ermangeln / Lebenslang vor Ew. Käyserl. Majest. und dero Durchlächtigsten hohen Hauses Wohlergehen zu Gott zu seuffzen / und in tieffster Demuth und Devotion zu verharren /

Euer Käyserl. Majest.

Aller-unterthänigster / aller-demüthigster und allergehorsamster
Knecht /

N. N.

VIII. Franckösisches Compromis über eine streitige Schuld-Forderung oder Wechsel-Sache.

SOit Connu & Scavoir a tous ceux qv'il appar-
tiendra que s' etant Emû un different Entre
le Sr. A. & le Sr. B. Touchant des Marchandise,
que le Sr. B. a eu du Sr. A. & pour des lettres de
Change que le B. a accepté. Ils ont pour vuider
ce Different Choisy & Eleu Chacun deux arbi-
tres au scavoir le Sr. A. a nommé le Sr. C. & D.
Et Mr. B. aprin Mr. E. & F. auxqvels ils donnent
en vertu du present plein pouvoir des' assembler
du Premiere temps de leur Commodité, & apres
avoir E'coutes les Parties & bien Examinés, leur
Raisons de part & d' autre de prononcer une sen-
tence arbitrelle, pour vuider & finir pour Jamais
Leur different, que si ces qvatre arbitres ne suf-
sent pas d' accord en leurs opinions alors les
Parties leur donnent plein & ample pouvoir d'
eslire & nomme un Cinquieme qvi soit un hon-
nest Marchand, non Interessé qvi jugera & ba-
lancera les differents des autres arbitres & fera
dans cette affaire une Decision definitive & la
sentence qv'il prononcera, sera aussi bien ob-
servée des Parties comme un Decret rendu en
la Chambre Imperiale de Wezlar; Renoncant
pour cet Effect, a toute Supplique Protesta-
tions, Appellations, Revisions ou toute autre
Exceptions ou Remedes Dilatoires, promet-
tants le parties D'avoir pour agreable & ra-
tifier en tous temps la sentence rendue par
lesdt.

lesdt. arbit
arbitres ad
promet pe
ront cet
Poursuite
S. B. en q
Pretention
N. N. sur
consentent
Cours sans

Au Re
Corps & bi
mettent c
molester
qv'il pron
le tout lan
de leur pr
a N. le

I. Bon
Schuld
ionen/ un
großen S
sen U

Bon
unf

lesdt. arbitres & de payer Exactement ce que les arbitres adjudgeront ; pour cet Effect Ledt. S. A. promet pendant le temps que les arbitres decideront cette affaire, de ne faire ny faire au cune Pour suite contre la Personne ou les Effects du S. B. en quel lieu que ce soit a peine de perdre ses Pretentions, a la Reserve d'un arrest quil a fait a N. N. sur des Marchandise du Sr. B. a qvoy ils consentent tous deux que ladite affaire aye son Cours sans prejudice a ce Traité.

Au Reste les Parties s'obligent aussi par Corps & bien de tenir Exactement ce qu'ils promettent cy dessus & de ne Jamais Inquierer ou molester les arbitres de Cettes leur sentence quil prononceront, soit en justice ou hors d'Elle le tout sans fraude en fois de qvoy ils ont signe de leur propres mains & mis leurs Cachets fait a N. le - - An.

A.

B.

III.

I. Von Obligationibus und Schuld-Verschreibungen hoher Personen/und zwar/wie man wegen der einen grossen Herrn vorgeschossenen Gelder/ dessen Unterthanen sich soll Bürglich verschreiben lassen.

BOn Gottes Gnaden/2c. Bekennen vor uns und unsere Erben/

NB.

NB. Hier wird weiter fortgeschrieben / wie in unserm Handels-
Correspondenten ersten Theil pag. 438. gemeldet.

Die Bürg-Leistung geschieht folgender Gestalt.

Damit aber mehr gedachter N. N. seines darleyhens
halber desto mehr versichert seyn möge / so haben wir zu
selbst schuldigen Bürgen / alle unserm Amts N. Unter-
thanen gestellet / immassen sich dann dieselbe insonder-
heit darüber verpflichten und eine Bürgschafft's Ver-
schreibung darüber zu geben anerbotten haben / daß dem
Creditori auf begebenden Nothfall wegen aller Unko-
sten und Schaden / da derer einige darauf gehen wür-
den / (welches doch ob es GOTT will / nicht geschehen
soll /) sich an allen ihren Gütern / liegenden und fahren-
den zu erholen / auch sich seines besten Gefallens zu ge-
brauchen / Haupt-Summam, Zinse und Schaden / so
hoch dieselbe auf seyn liquidirtes Angeben sich erstre-
cken würden / daraus in Grund bezahlt zu machen er-
laubet / und zu dem Behuff ihme solche Güter zu ver-
alieniren / zu verpfänden / oder gänzlich zu verkauffen /
freygelassen seyn soll / darwider uns und unsere Erben /
auch sie die mit-beschriebene Bürgen nicht schützen sol-
len einigerley Recht und Behelff / wie die Nahmen ha-
ben / oder erdacht werden mögen / sondern wollen uns
derselben vor uns und unsere Mitbeschriebene gänzlich
verziehen und begeben haben / treulich und ohne Ge-
fähr &c.

II. Rück- oder Gegen- Obligation ei-
nes Fürsten / an einen Kauffmann
der Geld vor ihm aufgenommen.

Won Gottes Gnaden wir N. N. Herzog / be-
kennen hiemit vor uns / unsere Erben und Nach-
kommen

kommen/ daß auf vorhergehendes unser gnädiges An-
 sinnen unser besonders lieber Verreuer / bey N. N. in
 Franckfurt 4000. Rthlr. vermög seiner darüber aus-
 gegebenen Obligation aufgenommen / und uns die-
 selbe hintwiederum vorgeliehen / sagen derowegen er-
 meldten N. N. weil die erst-berührte Summa der vier-
 tausend Rthlr. zu unsern hoch angelegenen Sachen
 und besten Nutzen wohl überantwortet empfangen /
 in Krafft dieses Briefes hiermit quit / ledig und loß bey
 unsern Fürstl. Worten zusagend und versprechend /
 da mehr gedachten N. N. solche Summa entweder
 ganz oder halb wieder aufgekündigt würde / daß wir
 nach vorhergehender eines halben Jahrs Loskündi-
 gung / dieselbe zu jederzeit gebürlichen und mit Danck
 abstatten / auch inmittelft aus unserer Rent-Kammer
 so lange die Haupt-Summa ganz oder zum Theil
 un abgelöst stehen bleibet / jedes Hundert mit 6. pro
 Cent. verzinßen zu lassen / und ihm N. N. aller Zins-
 Unkosten und Schadens gänzlich schad- loß zu halten/
 damit er aber dessen allen destomehr gesichert seyn mö-
 ge / als haben wir ihm zu einen rechten Unterpfand
 eingesetzt und verschrieben / versehen und verschrei-
 ben ihm auch in der allerbeständigsten Form und Maasß
 als solches zu Recht immer geschehen soll / kan oder
 mag / die Zins und Gefälle in unsern Amt N. N. der
 Gestalt / ob sichs über Verhoffen zutragen solte / daß
 vorbenanntes Antehn aufgekündigt / und wir das-
 selbe nicht erlegen thäten / soll er alsdann Zug und
 Macht haben / sich an besagtes verschriebenes Unter-
 pfand zu halten / seines besten Gefallens sich dessen zu
 gebrauchen / Haupt-Summam / Zins und Schaden/
 so hoch dieselbe auf sein liquidirtes Angeben sich er-
 strecken möchten / daraus zu erholen / befehlen auch
 hier

hiemit unsern jetzigen Kammer-Directeur, dieser unserer Verschreibung / bis so lange dieseibe getilget und gänzlich eingelöset / ihren Inhalt gebühlich nachzukommen / und die Abzinsen jedesmahl bey Verfall-Zeit zu entrichten / so wir in seiner Rechnung passiren / und ihn desfalls schad-los halten wollen. Urkundlich haben wir unser Fürstl. Decret an diesen Brief aufdrücken lassen / und denselben mit eigenen Händen unterschrieben. Geschehen und gegeben / 2c.

III. Neue Fürstliche Obligation, von anderer und alter Schulden her-rührend.

VON Gottes Gnaden wir N. N. bekennen hiermit / vor uns und unsere Erben 2c. nachdem der Wohl-Edle / Groß-Achtbahre 2c. N. N. Kauff- und Handels-Herr in N. N. unsern General Major N. N. bey seinen Durch-March gegen extradirten Schein / 2000. Rthlr. zum Behuff unserer Troupen vorgeschossen / daß wir solches Vorleihen nicht allein mit gnädigen Danck erkennen / sondern auch wie es in Regard unserer / und zu unseren Dienst geschehen / solche gebühlich zu erstatten / schuldig seyn; Qvitiren demnach besagten N. N. solcher zwey tausend Rthlr. wegen / mit Verzeihung der Exception, non numerata pecuniae, gebühlich / gereden / versprechen und geloben auch hiemit bey unsern Fürstlichen Worten / daß wir solche Summam der 2000. Rthlr. an Herrn N. N. seinen Erben / Erbnehmen oder wissenlichen Innhabern dieses unsers Briefes von Dato an innerhalb eines Jahrs in Specie benebenst 6. pro Cent. Interesse erlegen und bezahlen wollen

len

len / treulich und ohne Gefährde. Urkundlich haben wir diese Obligation wohlbedächtlich und gutwillig unter unserer eigenhändigen Unterschrift / ausgefertigt / und unser Fürstl. Hand Secret darunter drücken lassen. So geschehen / 2c.

NB. Es wird auch oft die Clausul eines verpfändeten Guts folgender Gestalt eingerücker.

Und damit unser Gläubiger desto mehr gesichert seyn möge / so verschreiben wir ihm hiedurch in specie und insonderheit / unsere Vogtey N. N. und darzu erkauffte und geschlagene N. Güter mit aller Ein- und Zugehörung / nichts davon ausgeschlossen / laut Inhalt des Inventarii und Erb-Registers, wollen auch unsern jetzigen und künfftigen Vorsteher derselben Vogtey und Güter hiedurch und Krafft dieses auf den Fall der Nicht-Haltung / an gedachten unsern Gläubiger N. N. gnädigst verwiesen und versichert haben / thun das auch hiemit in Krafft dieser unserer offenen Bewilligung und Verschreibung auf das beständigste / als es geschehen kan und mag.

Solte nun an Bezahlung und Richtigkeit alles obbeschriebenen gar oder zum Theil Unser oder Unserigen halber einiger Mangel oder Säumniß erscheinen / auf denselben Fall geben wir unserm Creditori, seinen Erben oder Innhabern dieses Briefes / Macht und Gewalt / sich Via executiva auffer einigen gerichtlichen Proceß allermassen wie in einer Gerichtlichen / Bekannten und Erkannten oder gerurtheilten / und in rem judicatam ergangenen Sache / gegen blosser Vorweisung dieser unserer Verschreibung oder derselben glaubwürdigen Vidimus, sich

sich aus den Special-Unterpfand der Bogten / und der dazu geschlagenen Güter eigenes Willens und Befehls zu erholen und bezahlet zu machen / und davon nicht zu weichen / darum auch die Special-Unterpfand weiter nicht verpfändet noch verschrieben werden soll / bis Capital, Zinse und Schaden gänzlich entrichtet worden.

IV. Eine neue und geänderte Obligation, sonst Novation genannt.

Wir von G. Drees Gnaden / 2c. bekennen hiemit. Demnach sich der Edle und Beste Kauff- und Wechsels Herr N. N. bey uns in Unterthänigkeit angemeldet / und um Bezahlung derjenigen 3000. Gulden / welche er unsern sel. Vettern / Herzoges Friederichs Durchl. Anno 1685. den 10. Januarii vorgeschossen / Ansuchung gethan / wir auch solche Schuld Post / welche uns in der Theilung zugefallen / allerdings geständig / besagter N. N. aber sich gütwillig anerbotten / nicht allein alle die darauf gewachsene Zins- Restanten bis auf gegenwärtiges Jahrs 10. Januar. gänzlich fallen / und das Capital noch 6. Jahr lang / gegen Land-üblicher Verzinsung / als von jeden hundert 5. stehen zu lassen / daß wir mit diesen unterthänigen Erbietem nicht allein allerdings wohl zu frieden / sondern auch des gnädigen Erbietens gedachtes Capital, als unsere eigene Schuld nach Verlauf der 6. Jahr / an rechten Gehalt / Schrot und Korn / des Heil. Römischen Reichs Münch-Ordnung gemäß / in Rthlr. zu bezahlen. Inzwischen aber bis dahin jährlich aus unsere Renterey verzinsen zu lassen / wogegen uns keine Wohlthat des Reichens / wie

und
wie sie auch
fallt.

V. M.
Durchl.
und

S. We.
von an
kaufen Richte
digen Hand
geschossen / n
fallen. W
employten
Hochfürstl
Kammer. D
er mir förd
nen Zinsen
Durchl. O
gen. Hier
tuffler Dev

VI. Ein
P. P.

S. Br.
S. (chied
Memorialie
vor 3. Jahre
haben. W
einmal die
Copyslicher

wie sie auch Nahmen haben mag / tristen kan und
soll / &c.

V. Mahn-Supplic an einen Fürsten.

Durchläuchtigster Herzog / gnädigster Fürst
und Herr !

S Br. Hochfürstl. Durchl. geruhe gnädigst sich
von mir erinnern zu lassen / welcher Gestalt die
tausend Rthlr. die ich deroselben / laut dero eigenen gnä-
digen Handschrift / verwichenen Jahr im April vore-
geschossen / nunmehr schon in den dritten Monat ver-
fallen. Wann ich aber solche Gelder anderwärts zu
employren sehr nöthig habe / als gelanget an Ew.
Hochfürstl. Durchl. mein unterthänigstes Bitten / dero
Kammer-Directori gnädigen Befehl zu ertheilen / daß
er mir förderamst besagtes Capital, samt den verfallenen
Zinsen bezahlen / und dagegen Ew. Hochfürstl.
Durchl. Obligation, samt Quirung zurück empfangen.
Hierzu nun mich verlassende / verharre ich in
tieffster Devotion, &c.

VI. Ein anders / mit Überreichung Käyserl. Promotorialien.

P. P.

S Br. Hochfürstl. Durchl. werden aus unter-
schiedlichen meinen unterthänigst übergebenen
Memorialien die Sollicitation meiner deroselben
vor 3. Jahren vorgeschossenen 6000. Rthlr. ersehen
haben. Wann ich aber solches bis anhero / auch nicht
einmahl die dafür verfallene Zinsen / welche doch / laut
Copenhlicher Beplage / Euer Hochfürstl. Durchl. ei-

ooo

gen

genhändigen Obligation, so striete zu bezahlen versprochen worden/ erhalten können; Indessen aber mir unmöglich fallen will/ besagte Gelder länger aus meiner Handlung zu entbehren / als habe ich mich zu der Römischen Käyserl. Majest. unsern allergnädigsten Käyser und Herrn wenden/ und um ein Vorschreiben an Ew. Hochfürstl. Durchl. welches in tieffster Reverenz hiermit überreiche / aller-unterthänigste Ansuchung thun müssen/ der aller-unterthänigsten Hoffnung lebende / daß solches bey Ew. Hochfürstl. Durchl. so viel Consideration finden werde / daß sie mich endlich gnädiger erhören / und mit gnädiger Veranstellung zu meiner Bezahlung erfreuen werden / solches in aller Unterthänigkeit/ um dieselbe wieder zu verschulden / bin ich jederzeit willig und bereit/ 26.

VII. Loskündigungs-Schreiben / eines Capitals.

SW. Hochgräfl. Excellence werden sich noch gnädigst zu erinnern wissen / welcher gestalt in der (über die Ew. Hochgräfl. Excellence Ao. 1706. vorgeliehene zwey tausend Rthlr. ausgestellten) Obligation beyden Theilen ausdrücklich die Loskündigung besagtes Capitals, wann es nur gebührendermassen 6. Monat vorher geschiehet/ freygestellt worden. Wann ich nun meiner Gelder jekiger Zeit / da ich die Bezahlung und Proviantirung der Käyserl. Armee auf mich genommen / selbst groß nöthig habe/ als gelanget hiemit an Ew. Hochgräfl. Excellence mein unterthänigstes Loskündigung, und Bitt-Schreiben/ die gnädige Verfügung zu thun / daß ich obbesagtes Capital von dato innerhalb in 6. Monat /

samt

mit denen
dicung me
lence Obl
zu nun

VIII. S
Sch

P. P.

SW. ver
von N. N.
Hand S
Nthlr. ich
schießlich
lung soll
der besser
che so freu
Ew. Hoc
Herrn und
suchen und
schreiben ar
Durchl. zu
daß solches
worch zu
überzungr
reich.

IX. Ein

P.

SW. S

samt denen verfallenen Zinsen/ unsäumig gegen Extradirung meiner Quitung und Erw. Hochgräfl. Excellence Obligation möge zu empfangen haben. Hiera zu nun mich verlassende/ verharre ich/ ꝛc.

VIII. Supplic um ein Fürstliches Vorschreiben / an einen andern Hof/ wegen Schuld-Sachen.

P. P.

S W. Hochfürstl. Durchl. gebe unterthänigst zu vernehmen/ welcher gestalt des Herzogs Carls von N. N. Durchl. mir / laut seiner eigenhändigen Hand-Schrifft / schon seither zwey Jahren 500. Rthlr. schuldig ist. Wann ich nun desfalls unterschiedlich / aber allemahl vergeblich / um die Bezahlung sollicitiret/ und als ein Rauffmann meine Gelder besser in Negociis anwenden kan / als daß ich solche so fruchtloß ausstehen lassen solte. Als gelanget an Erw. Hochfürstl. Durchl. als meinen gnädigsten Herrn und Landes-Vater / mein unterthänigstes Ersuchen und Bitten / mir mit einen kräftigen Vorschreiben an gedachten Herzog Carls Hochfürstliche Durchl. zu Hülffe zu kommen; Ich lebe der Hoffnung/ daß solches so guten Effect haben werde / daß ich dadurch zu meiner Bezahlung gelangen möge. Hiera über nun gnädiger Erhörung mich getröstend/ verharre ich/ ꝛc.

IX. Ein ander Memorial, um hülffliche Hand in Schuld-Sachen.

P. P.

S W. Hochfürstl. Durchl. lassen sich supplicando

do von mir vortragen / was massen dero Münz Meister zu N. N. in unterschiedlichen Posten bis auf 2000. Rthlr. Species von mir bekommen / welche (weil ich bis anhero die Valutam nicht wieder davor erhalten können / ungeacht er sich solche in vier Wochen / mit gebührender Lagio, herbey zu schaffen / laut seines eigenhändigen Wechsel-Briefs / anheischig gemacht) mit Rent / Unkosten und Agio, bis auf 2600. Rthlr. laut beygehender Rechnung / aufgelauffen. Ob nun wol gemeldter Münz-Meister excipiendo vorbringen möchte / daß er solches Geld nicht privato nomine aufgenommen / oder in seinen Nutzen verwandt / sondern solches zu den Fürstl. Münz-Besessenen gekommen / so kan mir solches doch keineswegs präjudiciren / sintemahl er bey der Aufnahm des Gelds in seinen eigenen Nahmen mit mir contrahiret / des Fürstl. Münz-Besessens keine Meldung gethan / auch den Wechsel-Brief auf sich allein gestellt. Wann mir nun eine sonnahmhafter Summa länger zu entbehren / unmöglich fallen will / als gelanget an Ew. Hochfürstl. Durchl. mein unterthänigstes Bitten / gedachten Münz-Meister dahin anzuhalten / daß er ohne fernere Dilation mir gerecht werden müsse / 2c.

Wolte man durch Notarien und Zeugen ein Fürstliches Vorschreiben bey einen andern Hof insinuiren lassen / könnte Schedules Requisitionis folgender Gestalt eingerichtet werden :

X.

Wohlgelehrter Herr Notarie.

Derweil ich an E. Fürstl. Durchl. von N. N. beyverwahrtes Rescriptum zu insinuiren nöthig

ingrachte /
erwolle sich
eines Not
N. N. vor
in dero
Rescripto
Resolution
fordern
in probante
ausfertigen
kinnen woll
für vorbeib

Des

N. N. den

XI. Bl.

län

Als de
Bill
gemefenen
ung der
Böle. und
solu. verno
meine ausg
pflichtet
ich meiner
Bezahlung
ben zum E.

figerachte / so ersuche den Herrn Notarium dienstlich /
er wolle sich nebst zweyen Zeugen / oder mit Zuziehung
eines Notarii adjuncti loco duorum testium nach
N. N. verfügen / und Hochgedachte Zhr. Durchl. oder
in dero Abwesenheit der Hochfürstl. Regierung das
Rescriptum gebührend insinuiren / und eine gnädige
Resolution darauf geziemend bitten / eine Recipisse
fordern / und bedürffendes Falls ein Documentum
in probante forma, über alles / was vorgegangen /
ausfertigen / welche Mühwaltung ich danckbarlich er-
kennen will / der ich / unter Ergebung göttlicher Ob-
hut verbleibe

Des Herrn Notarii

Dienstwilligster

N. N. den - - Ao.

N. N.

XI. Bitt = Schreiben / um das Ver-
längern eines loß-gekündigten
Capitals.

Mein Herr!

Aus dessen an mich abgelassenen Schreiben (oder
Billet, item von denen gestriges Tages bey mir
gewesenen Cankelen, Boten) habe ich die Loßkündi-
gung der mir vor einem Jahr vorgeliehenen tausend
Rthlr. und daß ich solche innerhalb 6. Monat erlegen
solte / vernommen. Nun weiß ich wol / worzu mich
meine ausgegebene Obligation und die Billigkeit ver-
pflichtet / solte mir auch nichts lieber seyn / als wann
ich meinem Herrn / wie ich wol wolte / mit prompter
Bezahlung begegnen könnte. Wann aber demsel-
ben zum Theil der Zustand meiner Handlung selbst be-

000 3

kennt!

kannt/ und daß jetzt der Preis der Weine und Brandtwein/ in welchen doch mein meistes Capital stecket / so schlecht/ daß ohne grossen Verlust/ ich des Herrn seine Gelder nicht heraus zu ziehen getraue.

Als gelanget an demselben mein freundliches Ersuchen/ mir so'che noch 6. Monat über den aufgekündigten Termin zu lassen/ ich verspreche alsdann solche ohne fernere Loskündigung/ danckbarlich/ nebenst gebührender Interesse, zu entrichten / und die mir darunter erzeigte Faveur Lebenslang mit allen Danck zu erkennen/ der ich / in Erwartung geneigter Willfahung/ verharret.

XII. Ein anders/ da man der Zahlung wegen Anweisung thut.

Mein Herr!

Wann ich die Ursache der mir losgekündigten tausend Rthlr. der jetzigen schlechten Zeit/ bey welcher jedermann vor seine ausstehende Gelder Sorge trägt / zuschreibe / indessen aber meinen Herrn solcher Loskündigung wegen gern ehrlich begegnen wolte / zu baaren Mitteln aber nicht zu rahten weiß/ als habe hie mit offeriren wollen eine Obligation, groß 1000. R. das erste Geld/ jährlich 3. pro Cent tragende/ in N. N. Haus beleet / ferner einen Garten vor dem neuen Thor/ 600. Rthlr. taxirt/ der Rest könnte an baaren Gelde gegeben werden/ wann mein Herr solchergestalt mit mir friedlich seyn wolte. Hierauf dessen Antwort gewärtig bleibende/ verharre ich zc.

XIII.

und
XIII. Tra
Sad

Zu ruff
Kam
Kauf und
bender
6700 Rthl.
licher Posten
geschien / ih
von andern
ten worden
Vergleichun
melde 6700
len / und pro
stehenden
Michaeli
bejaht / un
geilget und

Wann
Danck acce
für Transac
plaria unter
von N. N.
Wann worden
ten Termin
len Original
werden soll.
1709.

XIII. Transactions - Recess in Schuld- Sachen / mit einer Fürstl. Rent- Kammer aufgerichtet.

Zu wissen sey hiemit. Demnach bey der Fürstl. Kammer allhier zu N. N. der Tit. Herr N. N. Kauff- und Handels-Herr / seiner an diesem Hof habender Forderung halber / eine Rechnung / groß von 6700. Rthlr. eingegeben / in solcher aber unterschiedlicher Posten wegen ein und andere Remonstrations geschehen / ihm auch der (in dergleichen Forderung) von andern mercklich geschehenen Nachlaß / vorgehalten worden / so ist endlich auf gepflogene Handlung die Vergleichung dahin gedeyn / daß demselben für obbemeldte 6700. Rthlr. fünf tausend Reichsthaler in allen / und zwar in zwey Terminen , als 2500. bevorstehenden Ostern / und noch 2500. bevorstehenden Michaeli, in guten gangbaren Courant-Geld solten bezahlet / und damit alle seine Prætenfiones gänzlich getilget und vergnüget seyn.

Wann nun gedachter Herr N. N. solches mit Danck acceptiret und angenommen / als seynd dieser Transaction wegen zwey gleich-lautende Exemplaria unter Fürstl. Hand und Siegel ausgefertigt / von N. N. mit unterschrieben / und ihm eines zugestellet worden / welches dann bey Erhebung des letzten Terminis , nebst gebührender Quitung und allen Original-Documenten wieder ausgeantwortet werden soll. So geschehen N. N. den 6. April. Ao. 1709.

XIV. Ausführliche Fürstl. Obitung über eines Hof-Factors übergebene Rechnung.

Bon Gottes Gnaden/ 2c. Urkunden und befehlen hiemit vor uns/ auch alle unsere Erben und Nachkommen / daß nachdem unser Hof Factor und lieber getreuer N. N. seine dies Jahr über unser Hof-Factor-Amt geführte Rechnungen/ in Einnahme und Ausgabe bestehend/ bis diesen 16. Octobr. inclusive übergeben und vorgeleget / auch dabey unterthänigst um forderliche Abhörnung / auch nach Rechtsbefindung um General-Obitung derselben / ange sucht und gebeten / so wir dann allerdings auch billig befunden / und ihm darunter gnädigst zu willfahren/ gesinnet gewesen / daß wir demnach mit Zuziehung unsers Hof-Marschalls N. N. wie auch unsers Kammer-Meisters N. N. berührte Haupt-Factory und Schluß Rechnung/ in eigener Person alhier zu N. N. auf unserer Fürstl. Renterey gestern Vormittag für genommen und revidiret/ da dann besagte Rechnung/ in Einnahme und Ausgabe von Posten zu Posten sich richtig befunden / allermassen wir ein Exemplar derselben mit fleißiger Aufmerckung selbst entgegen gehalten / und mit unterschiedlichen Summarischen Ausziehen collationirt / gesehen / erforschet und erwogen/ darauf alle und jede Ausgaben / von geringsten bis zum größten / mit unterschriebenen Befehlen/ Verzeichnissen/ Zetteln/ Abrechnungen/ special Obitungen/ Bekännissen und andern nothwendigen Zubehörungen und Bescheinigungen / gebühlich und nothdürfftig belegen/ bestärcken/ erklären und verantworten lassen.

Weil

und
Beitru
getreue Di
de Nachleb
sam zu er
fern gnäd
te Rechnu
terschrieb
Kammer-
Factor nach
376. Rht.
auch vor un
mehr erwe
und Erbn
darunter v
seyn mag
mit und in
jese/ ganz
zug/ Ver
ption, pu
und Gewer
tisten gef
quit und le
oder deff
oder Ding
durch un
der außer
zu wie da
mag/ nim
gewinnen
lich und re
Worten
fest zu halte
oder gütlich

Weil nun hieraus besagten unfers Hof-Factors
 getreue Dienste / rathsame Einkaufung / gebührens-
 de Nachlebungen unserer Ordres und Befehle gnugs-
 sam zu ersehen gewesen / als erklären wir hiermit un-
 sern gnädigsten Gefallen und Vergnügen über besag-
 te Rechnung / welche wir auch mit eigener Hand un-
 terschrieben / und vor richtig gehalten / auch unsern
 Kammer-Meister anbefohlen / die ihme N. N. Hof-
 Factor noch pr. Saldo der Rechnung zukommende
 356. Rthlr. gegen Quitung auszuführen ; Thun
 auch vor uns / alle unsere Erben und Nachkommen /
 mehr erwehnten unsern Hof-Factor , dessen Erben
 und Erbnehmen / oder wem dieses mehr belanget /
 darunter verwandt / und dieser Quitung bedürfftig
 seyn mag / benannter Schluß-Rechnung halber / hier-
 mit und in Krafft dieses jeko als dann / und dann als
 jeko / ganz vollkommenlich / würcklich ohne einigen Aus-
 zug / Vorbehalt / Bedingung / Anhang oder Exce-
 ption , pure wie sichs nach recht üblichen Gebrauch
 und Gewohnheit eignet und gebühret / auch zum kräfte-
 tigsten geschehen soll / kan oder mag / gänzlich frey /
 quit und loßzählen und sprechen / derhalben an ihm /
 oder dessen Mit-Verwandten / keinen persönlichen
 oder dinglichen Zuspruch noch Forderung / weder
 durch uns oder unsere Erben und Nachkommen / in
 oder auffer Rechtens / auf einerley Weise noch We-
 ge / wie das Nahmen haben / oder erfunden werden
 mag / nimmermehr vorzunehmen / zu haben oder zu
 gewinnen / sondern wir verwilligen hiermit wissent-
 lich und wohlbedächtlich / bey unsern Fürstl. wahren
 Worten / Treuen und Glauben dieses alles stet und
 fest zu halten / darwider nichts zu thun noch zu schaffen /
 oder gethan zu werden / zu geben / sondern es bey die-

ser unserer Haupt-Quitung und Affecuration endlich bleiben zu lassen/auch oft ernannten unsern Hof- Factor N. N. dessen Erben und Mit-Verwandten / dabey gegen männiglich / Fürstl. zu vertreten / Hand zu haben und schadlos zu halten / und nachdem er in unser Bestallung / nicht allein treu zu verharren / sich verpflichtig erkannt / sondern auch die ganze Anschaffung / Inspection und Direction unserer Hof- Liferantz, wie bishero also auch hinführo zu vertreten / sich nochmahl unterthänigst erbohten / als versehen wir uns / er werde und soll also in seinem Amt verharren/ und dabey seinen schuldigen treuen Fleiß / wie bishero gnädig vermerckt / anwenden / dagegen wollen wir ihm versprochener Massen in unterthänigster Vortragung und Erinnerung nothwendiger Sachen und Puncten zu unsern selbst Besten / jederzeit gnädig hören / darauf nicht allein schleunigst verordnen / sondern auch hierunter alenthalben / wie vormahls Fürstl. schützen und Handhaben / und solche unterthänigste Bezeugung jederzeit mit gnädigster Faveur erkennen / getreulich und ohne Gefährde / *cc.*

XV. Kauffleute sollicitiren / um Weg-Besserung.

P. P.

Euer Hoch-Fürstl. Durchl. haben Ends-Be-nannte / durch und in dero Länder commercirende Kauffleute / unterthänigst zu verstehen geben wollen / welcher Gestalt die Land-Strassen zwischen N. N. und N. so grundlos und verdorben / daß weder Fracht-Wägen noch Land-Kutschen daselbst bey übeln Wetter passiren können ; Wasm nun solches /

zu

und
 zu nicht geru
 und Belets
 durch das N
 der Kauff
 weil er son
 Gut später
 Fürstl. Dur
 Witten / des
 er fiederfam
 Land-Strass
 Euer Hoch
 het aber zu
 als bleiben
 wärtig / *cc.*

XVI. St
 Monop
 Jährlich

Von S
 umgä
 schlechten
 unserer Ne
 Bezeugung
 her getreu
 der nöthig
 tungsange
 bahre und
 treuer sich
 Vorschub
 offeriret ;
 lement aus

zu nicht geringer Schmälerung Euer Durchl. Zoll und Geleits Intradem gereicht / indem die Fuhr. Leute durch das N. N. Gebiet andere Um. Wege suchen / der Kauffmann aber selber dadurch graviret wird / weil er soviel höhere Fracht bezahlen muß / und sein Gut später habhafft wird ; Als gelanget aneuer Hochfürstl. Durchl. unser unterthänigstes Ansuchen und Bitten / dero Amtmann zu N. N. anzubefehlen / daß er fordersamst zu Verbesserung solcher allgemeinen Land. Strassen / Anstalt mache / wie nun solches zu Euer Hochfürstl. Durchl. eigenen Besten / insonderheit aber zu Verbesserung dero Landschaften gereicht / als bleiben wir um so viel eher gnädiger Erhörung gewärtig / zc.

XVI. Fürstl Patent, wegen des Salz= Monopolii, so einem Kauffmann gegen Jährlicher Erlegung aewisser Gelder verliehen worden.

Won Gottes Gnaden wir zc. Demnach die unumgängliche Nothdurfft erfordert / bey diesen schlechten Zeiten und aussenbleibenden Einkünfften bey unserer Rent. Kammer / auf zulässige Mittel und Wege zugencken / wie etwann ohne Beschwerung unserer getreuen Unterthanen Nutzen geschaffet / und der benöthigte Unterhalt zu unserer Fürstl. Hof. Haltung erlanget werden möge / inzwischen aber der Ehrbahre und Wohl fährnehme N. N. unser lieber Getreuer sich bey uns ongegeben / und einen ziemlichen Vorschuß unserer Fürstl. Rent. Kammer zu thun / sich offeriret ; Wann wir ihm dagegen seine Remboursement aus unsern Salz. Werck zu N. N. wieder

zu nehmen / und daß er den Verkauf solches Salzes 5. Jahr lang in unsern Fürstenthümern / Graffschafften und Ländern zu einer gewissen Taxa alleine haben möchte / gnädigst vergönnen wolten / welches sein Begehren einzuwilligen wir auch allerdings rahtsam und nützlich befunden / und dannhero ihme oder wem er sonst von seinentwegen dazu bevollmächtigen / oder sein Recht cediren und transportiren möchte / solchen Salz-Handel auf 5. Jahr nach einander (anzufangen diejen N. N. und sich endigende Anno N. N.) ganz allein zu treiben / zugestanden und vergönnet; als befahlen wir unsern Bürgern in dem Städten / und denen Unterthanen auf dem Lande / sich keinesweges gelüsten zu lassen / anderwärts Salz / es sey entweder zur Nothdurfft ihrer Haushaltung / als auch zu fernern Vertrieb und Aushäckerung / als allein von ihn und seinen hin und wieder bestellten Salz-Factoren zu kaufen. Würde sich aber jemand halsstarrig und ungehorsam dargegen erweisen / und daß er fremde Salz erhandelt / beressen lassen / auf solchen Fall soll nicht allein genaue Aufsicht und Bestellung gemacht / sondern er auch mit Confiscation des Salzes / und andern willkührlichen unausbleiblichen Straffen belegt und angesehen werden / und damit sich niemand mit der Unwissenheit zu behelffen / haben wir verordnet; daß solcher unser gnädigster Befehl durch biß offene Patent soll kund gemacht werden / 2c.

XVII. Memorial, wegen Annehmung eines gewissen Bergwerckes / wie solches bey der Obrigkeit zu übergeben / und mutatis mutandis einzurichten.

unk
P. P.
M. E.
unser
den Berg
ein Metall
per Diam
zur Myr
und Eden
schlagen /
tal gesucht
gewonnen
wöchte /
beeinträcht
unterliegen
Graben un
lassen seyn
2. Daß
wodurch m
kan / ferner
ein vor allen
achtet werde
3. Daß
sten und
zum Vorth
griecher /
verstattet
rungen ohn
niemand un
se und viel
mühen wür
Jahr 8. ode
daß an ande

P. P.

Wir Euer Hochfürstl. Durchläuchtigkeit gelanget
 unser unterthänigstes Suchen / daß wir nebenst
 den Berg-Meister N. N. mit den Bergwerck des Orts
 ein Meilwegs in Begriff des Circuls / und was derselbe
 per Diametrum in sich hielte / dergestalt beliehen / und
 zur Muhtung zugelassen werden möchten / an den Ort
 und Enden / binnen der Meil und dero Begriff einzu-
 schlagen / zu suchen und zu graben / was darinn an Me-
 tal gesucht und ungesuchet / über und unter der Erden
 gewonnen und ungewonnen / sich finden und eräugnen
 möchte / und daß wir deswegen von niemand anders
 beeinträchtigt / weniger ein anderer an dem Ort sich
 unterstehen dürffte / dergleichen zu thun / sondern das
 Graben und Suchen an belehnten Orte uns allein ge-
 lassen seyn möge.

2. Daß wir nicht nöhtig hätten / weitere Muhtung /
 wodurch man sonst oft aus Versehen gefährdet werden
 kan / ferner zu thun / sondern daß diese einzige Muhtung
 ein vor allemahl aufgenommen / und vor genugsam er-
 achtet werden möge.

3. Daß weilten das Bergwerck zu erheben / viel Kö-
 sten und Mühe erfordert / dem Lands Herrn aber
 zum Vortheil daß solche Bergwercke erhoben werden /
 gereicht / daß uns gewisse und zulängliche Frey-Jahr-
 re verstattet würden / wie dann bey allen Berg-Ord-
 nungen ohnedem schon gebräuchlich / sintemahl sonst
 niemand um die lieben Bergwercke / als um ungewis-
 se und viel auf dem Glück bestehende Dinge / sich be-
 mühen würde / und müste zum wenigsten solcher Frey-
 Jahr 8. oder 10. verstattet werden / in Betrachtung /
 daß an andern Orten / da schon gute und sichere Me-
 tallen

tallen und dero reicher Halt vor Augen stehet/ ein solches nicht geweigert wird.

4.. Weilt sich eine Berg- Art da findet/ von etwas Kupffer und Silber/ und mit andern Hartz Erzten begütert/ und das Silber dadurch zu rechte/ auch sonst nicht aus gebracht werden kan / sondern nothwendig hieher geführt werden muß / daß uns die Abfuhr allemahl / wann es zur Kuchen gebracht worden/ verstatet werde.

5. Daß der alldar ausgestürzte und sicher liegende Schiefer und Erz/ so theils Kupffer/ theils etwas Silber hält zugleich stracks frey und ohne Entgeld uns mit in den Contract überlassen werde/ damit man gleich einen Anfang vor sich hätte.

6. Daß das nöthige Bau- Holz zur Schmelz- Hütten / dem Bergwerck / und was zu denen Receptaculis und Instrumenten am nechsten Ort gehöret/ ohne Entgeld erfolget würde.

Dahingegen wollen wir an andern nothwendigen Gebäuen/ welche zu unserm Gebrauch und Nutzen dienen / ein Merckliches zur Erhebung des Bergwercks anwenden/ auch nach Ausgang der Frey- Jahre an statt des Zehenden/ all- mahl den zehenden Kibel Erz / so viel man nemlich dessen graben wird / so hoch zu bezahlen uns verbinden / als er am Gehalt seyn wird / welches eben so viel austrägt / als in andern Bergwercken der Zehende des gereinigten Metals. Wir wollen auch die Gehölze und Kohlen / so viel wir dessen bedürffen / aus Jhro Durchl. Hölzung nehmen / jedoch / daß sie am nechsten und beqvemsten Oertern gefolget / und das Guder Kohlen/ wie auch das Klaffter Brenn- Holz um ein Billiges gelassen werde / 2c.

XVIII. Klag-Libell, wegen der zum
Nachtheil der Haus-geseßenen Rauffleu-
te / häufig herum lauffenden Colporteurs, Hechel-
Trägers / Tablet-Kramers / und Spazze
Camini.

Durchlächtigster Churfürst / gnädigster
Herr!

EW. Churfürstl. Durchl. geben wir dero getreue
Unterthanen / und allhier in dero Residenz
Stadt wohnhaftige Rauffleute klagende zu verneh-
men / daß obwol die öffentliche Jahr-Märkte und
Messen die Freyheit mit sich führen / daß Bürger und
Fremde / frey und ungehindert dahin kommen / und
dieselbst handeln mögen / so extendiren doch die häufig
im Lande eingeschlichene so genannte
solche Freyheit so weit / daß sie auch zwischen den Mess-
Zeiten in Städten und auf dem Lande herum lauffen /
ihre Waaren bey Pfunden und Ellen aushökern /
und dadurch Euer Churfürstl. Durchl. eingefessenen
Unterthanen / welche des Landes Onera und Bes-
chwerden tragen müssen / grossen Schaden zufügen /
zugeschweigen / daß solche Leute gemeiniglich den Zoll
defraudiren / Umwege nehme / und die Zoll-Häuser
vorbey fahren / niemahls ihre Waaren recht angeben /
einige darunter das Land spioniren / und den Erb-
und Reichs-Feinden / als Türcken und Frankosen
verkundschafften / sich zum Mord / Brannt-Steiff-
tung und Corruption der Unterthanen / gebrauchen
lassen / wenig oder nichts verzehren / oder der Acciss
einbringen / und doch gleichwohl das schöne baare Sil-
ber-Geld / welches sie gemeiniglich in grossen Sum-
men aufwechseln / aus dem Lande / allerhand üppiche
und

und unnütze / falsche und betriegliche Waaren hingegen wieder einführen / dadurch verhindern / daß die Einländische Manufacturen nichts geachtet / und in Abnehmen / die armen teutschen Handwerckleute aber in höchsten Ruin und Elend gerahen / und wann sie ja in Ew. Churfürstl. Durchl. oder ander Potentaten Gebiet sich Hausfäßig niederlassen / gleich solche Freyheiten sich zu bedienen wissen / daß sie viel Jahr Zoll und anderer Bürgerlichen Onerum frey seyn / da sie doch in der That mehr Geld und Mittel haben / auch grössere Handlung treiben / als Ew. Fürstl. Durchl. eingeseßene Unterthanen selbst / welche mit Einquartirungen / Steuern / Zulagen / Zoll / Accis und Contribution-Geldern von Tage zu Tage / je länger je mehr / und fast unerträglich beschweret werden ; So wird ihnen auch die Justiz prompter, als denen Eingeseßenen administriret / und was dergleichen Vortheile mehr seyn / welche sie zum höchsten Nachtheil unserer Nahrung an sich zu ziehen wissen.

Zwar wissen wir uns wohl zu bescheiden / daß die Commercias allerdingß keinen Zwang leiden / auch der freye Lauff derselben / welcher die Peuplirung eines Staats zur Gefährtnn hat / in alle Wege müsse befördert werden ; Item, daß unter solchen fremden Kramern viel sich befinden / welche sich redlich nehren / und des Landes Besten mit zu suchen sich nicht entziehen. Wann aber deren der wenigste theil / und wir dannenhero nicht zweiffeln / daß Euer Churfürstliche Durchl. welche je und allezeit die Wohlfahrt dero Unterthanen Lands väterlich beherzigen / solches schon längst in reiffe Consideration werden gezogen haben : Als leben wir der unterthänigsten Hoffnung / Ew. Churfürstl. Durchl. werden so viel geneigter seyn /

und
 / diesen
 gnädigste
 Meßzeiten
 Städten
 dürffe / be
 sich niederge
 zollten Wa
 gen könn / n
 und Kuffen
 lichangeseß
 hote / oder sic
 de / seines Co
 dacht oder he
 und sich wpl
 Gelder nie
 und darzu
 Lands. W
 über nun Er
 rung gewärr
 vation und
 Ew. Ch
 XIX. Lan
 Altitzen /
 emen
 Von G
 thun hi
 lieber und G

seyñ / diesen Untwesen Wandel zu schaffen / und die gnädigste Verfügung ergehen zu lassen / daß auffer Messzeiten kein solcher Landstreicher mehr in dero Städten und Ländern öffentliche Handlung treiben dürffe / der nicht würcklich in denenselben als Bürger sich niedergelassen / von seinem Bürger Zettel und ver- zollten Waaren Beweis bringen / und jährlich beles- gen könne / wie er das Seinige zu der Bürger Lasten und Kauffleute Innungen mit contribuïre / würck- lich angeessen sey / und liegende Gründe hier zu Lande habe / oder sich deren mit der Zeit anzuschaffen gedens- cke / seines Comportements wegen im Fall von Verdacht oder heimlichen Weggehens / Bürgen stellen / und sich eydlich verpflichten könne / die hier erworbene Gelder niemahls ohne Lands- übliche Nachsteuer / und darzu nicht in baaren Gelde / sondern in hiesigen Lands- Waaren / aus dem Lande zu ziehen. Hier- über nun Ewr. Churfürstl. Durchl. gnädigsten Erhö- rung gewärtig bleibende / verharren wir in tieffster De- votion und Respect

Ew. Churfürstl. Durchl.

Untertänigste und gehorsamste Bürger/
Kauffleute- und Kramer- Innungen al-
hier zu N. N.

XIX. Lands- Fürstl. Consens, über ein Anleihen / welches von einem Kauffmann einen Fürstlichen Lehns- Mann gethan worden.

Von Gottes Gnaden Wir N. Herzog zu N. thun hiemit kund / was massen der Beste unser Lieber und Getreuer N. N. in Untertänigkeit uns zu

Ppp

er:

erkennen gegeben/wie er zur Befriedigung seiner in ihm hart-dringenden Creditoren gezwungen wäre / ein Anlehn von 4000. Rthlr. bey N. zu N. aufzunehmen/ und nebst Aushändigung meiner Obligation, sein Adeliges Gut N. N. unterpfändlich zu verschreiben. Wann uns dann ermeldter N. N. um unsern Lands Fürstl. Conses in angeregter Obligation und Verschreibung unterthäniges Gleiffes angelanget und gebeten/ als haben wir solch seinen gehorsamsten Suchen gnädigst deferiret / und unsern Consens in mehr angegebene Verpfändung gegeben / thun das auch aus Lands Fürstl. Macht und Hoheit / hiermit und in Krafft dieses / dergestalt und also/ daß ermeldter N. bis zu gäncklicher Abtragung des Capitals, samt den versprochenen Zinsen / sich ohne jemand's Verhinderung/ an sein Unterpfand halten und gebrauchen möge/ doch uns und unsern Erben an unsern Fürstl. Lands/ Hoheit und andern Berechtigkeiten/ wie auch sonst maniglich an seinen Rechten unschädlich und unnachtheilig. Zu Urkund haben wir uns eigenhändig unterschrieben/ und unser Fürstl. Secret wissentlich vordrucken lassen. So geschehen/ 2c.

XX. Fürstl. Concession eines freyen Jahr-Marcckts.

In Gottes Gnaden wir N. N. Herzog zu N. N. urkunden und bekennen hiemit öffentlich / demnach uns Bürgermeister und Raht der Stadt N. N. unsere Liebe und Getreue/ unterthänigst zu ver stehen gegeben / welcher gestalt daselbst unsere Bürgerschaft und Unterthanen sich an Handels- und Handwercks-Leuten nicht allein täglich vermehret / son

und
indern auch
Einheimisch
getrieben n
daselbst
daß solcher
brachte
Jahr-Marc
wollen/ daß
sein Büren
concediret
dann aus
mit verwill
fentliche Ja
wahl; So
den/nemlic
andern den
solches der
eingeführt
terelle in a
unserer obar
werden mög
Concession
eret bedruck
schrieben.

XI. Ob
andern
Für
Ch. N.
haben
Frankfurt
auf Befehl

sondern auch mit Wolle und Leinwandten zwischen Einheimischen und Fremden täglich grosser Handel getrieben würde / auch unterschiedliche Landstrassen daselbst durchgingen / und grosse Apparenz wäre / daß solcher Ort noch mehr ins Aufnehmen könnte gebracht werden / wann wir solchen mit ein oder zwey Jahr-Märkte gnädigst privilegiren und versehen wolten / daß wir hierinn ihren unterthänigsten zimlichsten Bitten / Raum und Statt geben / und gnädigst concediret / verwilliget und verordnet haben / wie wir dann aus Landes-Fürstlicher Macht und Hoheit hiers mit verwilligen und verordnen / daß jährlich zwey öffentliche Jahr-Märkte in obbemeidter Stadt (jedemahl 3. Tage lang) sollen angestellt und gehalten werden / nemlich den ersten 14. Tage nach Lichtmessen / den andern den Montag nach Michaelis. Damit nun solches der Gebühr nach observiret / gute Ordnung eingeführet / gemeiner Nutzen / auch unser Fürstl. Interesse in acht genommen / und also der Zweck und Ziel unserer obangedeureten Intention heilsamlich erlanget werden möge / als haben wir diese unsere gnädigste Concession und Verordnung mit unsern Fürstl. Secret bedrucken lassen / auch selbige eigenhändig unterschrieben. Geschehen N. N. &c.

XXI. Abbitung in Vollmacht vor einen andern / über bezahlte Gelder an eine Fürstl. Rent-Kammer ausgestellt.

ICH N. N. urkunde und bekenne hiermit in Krafft habendem Vollmacht von Herrn Titio aus Franckfurt am Mayn / demnach im Nahmen und auf Befehl Jhro Hoch-Fürstl. Durchläuchtigkeiten

zu N. N. dero Hochfürstl. Regierung obgedachten Hn. Titio, vermöge des allhier zu Eöln am Rhein Anno 1703. den 5. Octobr. aufgerichteten Vergleichs / an Wechsel und andern an Thro Hochfürstl. Durchl. vorgeschossenen Geldern / wofür anfangs 6500. Rthl. prätendiret / hernachmahls aber per averfionem 4500. Rthl. als eine veraccordirte Forderung an couranten Gelde in 3. Terminen zu bezahlen versprochen / auch davon bereits den 5. Januarii 1704. und den 5. April dieses Jahrs die beyden ersten Terminen richtig abgeföhret worden / daß mir heute dato auch der Nach: Rest und letzte Termin als 1500. Rthl. gleichfals richtig in couranter Münze abgerragen sey / wesfals ich hiemit in obgedachter Vollmacht solches qvitorlich bekenne / und der Exception nicht gezahlen oder zu meines Principalen Nutzen verwandten Geldern kräftigst renuncire ; und weil also die ganze Forderung hiermit abgethan und erloschen / so will ich nun in habender Vollmacht nicht allein alle auf die obgedachte 6500. Rthl. sprechende Briefschafften und Quitungen / weil ich selbige nicht originaliter in Händen habe / hiemit mortificiren / todt / null und nichtig erkennen / sondern verobligire mich auch Krafft dieses aufs verbindlichste / höchstgedachter Seiner Hochfürstl. Durchl. wegen der veraccordirten und nunmehr bezahlten 4500. Rthl. vor allen Anspruch in- und ausserhalb Gerichts ein sicher Gewähr zu seyn / und sie deswegen Schadlos zu halten / bey Verpfändung meiner Haab und Güter / so viel darzu vonnöhten. Urkundlich habe ich diese Abhandlung und Quitung eigenhändig unterschrieben / und mit meinem Pittschafft bekräftiget / Eöln den 6. Aug. 1705.

Von S
mit

1. Ehe-C
mitt

unter
und Wohl
Zugendfam
sel. Wittw
Freundsha
sen worden
Personen ei
ihre Christlic
genheit nach
den ehelichen
wie Christlic
eheliche Treu
zu ihnen der
haben wolle.
sionderseits
folgenderma
gehalten wor
Was er
zubringe / an
ihre Bücher
mit beydersei

IV.

Von Ehe-Contracten, Testa-
menten und Beschwerung der
Handels-Bücher.

I. Ehe-Contract, zwischen zweyen her-
wittweten Handels-Personen
geschlossen.

In Nahmen Gottes kund und zu wissen/das heut
unten bemeldten dato, zwischen den Ehrbahren
und Wohlfürnehmen Herrn N. N. eines / und der
Tugendsamen Frauen N. N. weyland Herrn N. N.
sel. Wittwe / mit Wissen und Willen beyderseits
Freundschaft/ folgender gestalt getroffen und geschlos-
sen worden: Nemlich / es wollen jetzt-gemeldte beyde
Personen einander zur heiligen Ehe haben / und solch
ihr Christliches Vornehmen ehester und bester Geles-
genheit nach/ mit Christlichen Kirchgang / und folgen-
den ehelichen Beylager bestättigen / auch einander/
wie Christlichen Eheleuten gebühret und geziemet/ alle
eheliche Treu/ Pflicht und Verwahrung leisten / dar-
zu ihnen der Allmächtige seine Gnade und Segen ver-
leihen wolle. So viel dann ihre zeitliche Nahrung/ so
sie beyderseits zusammen bringen/ betrifft/ damit soll es
folgendermassen auf ihrer eines künftigen Todesfall
gehalten werden.

Was erstlich das Capita! / so jedes Theil den andern
zubringt/ anbelanget : Nachdem beyde Theil einander
ihre Bücher und Schrifften sehen lassen / und also das
mit beyderseits zu frieden/ wie dann er N. N. das Sei-

nige alsobald würcklich anschaffen wilk / Frau N. N. hingegen ihren Bräutigam das Ihrige auf die nechste kommende Oster-Messe gleichfals in die Ehe würcklich einzubringen zugesagt / so ist es bey derer zusammenkommender Eheleute selbst Vereinigung diesfals geblieben / und wie viel eines dem andern in Specie zugebracht / dem Inventario einverleibet worden / zumahl solches künfftig beyder Theil Bücher auch schon ausweisen werden.

Was zum andern die zusammen gebrachte Nahrung betrifft / so soll im Fall / welches doch Gott gnädig verhüte / einiger Abfall oder Schaden in während der Ehe an der selbigen entstände / der Verlust pro rato eines jeden eingebrachter Summen jeden zugeschrieben / und künfftig dessen Erben an Capital gekürzet werden.

Zum dritten / was sie mit ihren zusammen gebrachten Capital in während der Ehe durch Gottes Segen erwerben und gewinnen / item, alles zusammen gebrachtes Silber-Geschirr / Kleider und Kleinodien / und was sie sonst in während der Ehe zuzeugen möchten / das alles soll den Lebzt-lebenden allein eigenthümlich verbleiben / und selbiger des Verstorbenen Erben davon nichts heraus geben / oder folgen zu lassen / schuldig seyn.

Zum 4ten / auf dem Fall N. N. vor N. N. seiner ehelichen Haus-Frauen ohne eheliche Leibes-Erben Todes verfahren solte / so soll N. N. schuldig seyn / gedachtes Capital seinen nechsten Erben / wie viel dessen / laut seines Buchs / in die Ehe gebracht / alsobald innerhalb 6. Monat nach seinem Absterben heraus zu geben / doch wann Verlust in während der Ehe beweislich aus den Büchern sich befindet / denselben daran zu seinen Theil

und Bes
Ehe wie o
hni welche
frieden sep
sprechen
halten wo
Liebsten
Zum
halten / m
lien ihres
zu disponir
ihren Befall
machen.
Alle die
haben N. N.
schließen /
rufen / m
auch zu wa
unterschr
hierunter g
II. Ehe
dig
G
heut
Inhöfsten
fer Euhari
fer Tochter
bedächte
lieben Eit
eine Schrift
Personen g

Theil/ wie obgemeldet/ abfürzen/ damit auch seine Erben/ welche er durch sein Testament erklären wird/ zu Frieden seyn / und an sie Frau N. N. weiter nichts zu sprechen haben sollen. Gleichergestalt soll es auch gehalten werden / wann sie Frau N.N. vor ihren Ehe Liebsten Todes verbleichen solte.

Zum fünfften/ so hat Frau N. N. ihr auch vorbehalten / mit ihren Capital / Behausung und Mobilien ihres Gefallens zu schalten und zu walten/ davon zu disponiren / und solches pr. Testamentum nach ihren Gefallen ohne jemand's Hinderung zu ver machen.

Alle diese jetzt / begriffene Articuli und Punkten / haben N. N. und N. N. mit einander einmühtiglich beschloffen / und dieselbe festzuhalten und nicht zu wieder ruffen / mit Hand und Mund zugesaget und gelobet/ auch zu wahren Gezeugniß dieses mit eigenen Händen unterschrieben. So geschehen zu N. N. in Beyseyn hierunter geschriebenen Zeugen/ze.

II. Ehe Contract zwischen zweyen ledigen Personen / Rauffmanns Standes.

In Namen Gottes / kund und zu wissen / daß heute nach unerforschlicher Schickung des Allerhöchsten zwischen Herrn N. N. an einen / und Jungfer Catharina / Herrn N. N. ältesten geliebsten Jungfer Tochter/ am andern Theil / mit ihrer beyden wohlbedächtigen freyen guten Willen / auch beyder ihrer lieben Eltern und fürnehmen Freundschaft Raht / eine christliche beständige Ehe/Veredung/ zu beyder Personen zeitlicher und ewiger Wohlfahrt / nachfol

gender gestalt behandelt und beschloffen und aufgerichtet worden / nemlichen / daß gedachter N. N. Jungfer Catharina zu seinen rechten ehelichen Weib / und hintwieder Jungfer Catharina ihm zu ihren ehelichen Mann haben und behalten / beyde einander die Zeit ihrer Lebens in freundlicher Einigkeit beywohnen / eins das andere nicht verlassen / sondern eheliche Liebe und Treu in Lieb und Leyd bis an ihr Ende / wie gotts fürchtigen und christlichen Ehe-Leuten gebühret / erzeigen und beweisen / wie sie dann solches in beyderseits erbetener Freundschafts Gegentwart / nach genugsamer Erinnerung / einander mit Hand und Mund recht und rechtlich gelobet und zugesaget / sich auch verpflichtet haben / solch ihr Gelöbniß nach christlicher Ordnung ehelich zu vollenziehen / und ins Werk zu richten.

Voraus gemeldter Herr N. N. als der Braut Vater zugesaget / seiner lieben Tochter Jungfer Catharina 2000. Rthlr. bahr Geld gleich nach vollzogener Hochzeit zum Braut. Schatz mit zugeben / jedoch solcher gestalt / daß dieses Geld und Capital in seiner Handlung bleibe / in welchen es den Herrn Bräutigam als sein Capital hinführo zugeschrieben / und weil er mit den Hn. Schwieger / Vater in Compagnie tritt / daselbst so lange / als die Compagnie währet / nebenst andern 2000. Rthlr. welche er der Hr. Bräutigam von seinen eigenen Mitteln darzugeleget / bestehen bleiben soll / bis die Compagnie einmahl aufgehoben und geendiget worden ; inzwischen genießet er den halben Gewinn jährlich aus solcher Compagnie-Handlung / gleich wie er auch den Schaden / welchen Gott verhüten wolle / mit zu tragen schuldig ist.

Ferner verspricht auch der Braut Vater / seiner Tochter

und Be
 Tochter mi
 rahel ihre
 zu den Ba
 erb- und
 Jungfer
 ten Jahr
 und in sei
 sung aber
 abgerech
 Damit
 tracht der
 ten / ist vo
 beliebet u
 Gestalt se
 Da es
 N. N. be
 mit Tode
 gebracht
 auch aus
 henden g
 fetz / behä
 Schmuck
 schafften
 zeits. Gef
 hendes C
 von Silb
 Monat n
 Effekten
 Gewinn
 seinen Br
 nige Aus
 Solte
 gen / daß

Tochter mit Jungferlichen Kleider, Schmuck und Geräthe/ ihren Stand gemäß auszusteuern/ und noch darzu den Varten vor den N. N. Thor cum pertinentiis erb. und eigenthümlich den Hn. Bräutigam und der Jungfer Braut zu überlassen / auch sie beyde des ersten Jahrs ihres Ehestandes an seinen Tisch zu speisen/ und in seinem Haus zu logiren / nach dessen Verfließung aber soll ein gewisses Kost-Geld dafür zu erlegen abgeredet und bedungen werden.

Damit auch künstlig allerley Irrung und Zwietracht der Todes-Fälle halber vermieden werden möchten / ist von beyden Theilen wohlbedächtlich abgeredet/ beliebt und verglichen worden/ daß es nachfolgender Gestalt soll gehalten werden.

Da es sich nach dem Willen Gottes begeben / daß N. N. vor seiner Eheliebsten ohne Eheleibliche Kinder mit Tode abgehen solte/ so nimmt sie nicht allein ihre zugebrachte 2000. Rthlr. wieder zu sich / sondern wird auch aus des Hn. Bräutigams in der Handlung stehenden gerähtesten Mitteln mit 1000. Rthlr. gebesert/ behält auch alle ihre ihm zugebrachte Kleider / Schmuck / Leinen- und Wollen-Geräht / den angeschafften Hausbraht und den halben Theil des Hochzeits-Geschencks / sein übriges in der Handlung stehendes Capital aber samt seinen Kleidern / eingebrachten Silberwerck / Juwelen und Mobilien , wird 6. Monat nach dessen Tod auf der Handlung gerähtesten Effecten , samt der Helffte des bis dahin gemachten Gewinns/ und der Helffte des Hochzeits-Geschencks seinen Freunden gegen gebührende Quirung ohne einige Ausflucht zurück gegeben.

Solte sich aber nach göttlicher Schickung zutragen/ daß gegenwärtige Jungfer Braut in ihren Ehe-

stand ohne eheleiblichen Erben von ihm mit Tode abgehen sollte / in solchen Fall verbleiben seine in der Handlung stehende 2000. Rthlr. sein eigen / nebenst den davon erhaltenen Gewinn / so behält er auch den Garten vor dem Thor / item das ganze Hochzeit-Geschencke / alles von ihm eingebrachtes / und in wählender Ehe zu gezeugtes Haus-Geräth / was aber an ihren eingebrachten weiblichen Kleidern-Schmuck / Leinen / Wollen und Haars-Geräth / an Silber / Zinn / Kupffer / Messing und Eisen / Holz / Bett und Bett-Gewandt zc. verhanden / daß nehmen ihre nechsten Freunde zu sich. Endlich / und im Fall / da sie Kinder mit einander zeugen / und Gott es also schicken würde / daß N. N. vor seinem Weibe absterben sollte / oder daß sie vor ihm den Weg alles Fleisches gienge / in solchen Fall soll es nach hiesigen Stadt Rechten und üblicher Gewohnheit gehalten werden.

Urkundlich ist dieser Ehe-Contract und Braut und Bräutigam / und ihren beyderseits respective Eltern und Anverwandten eigenhändig unterzeichnet und besiegelt worden. So geschehen / zc.

NB. Es ist in dergleichen Heyrahts-Contracten nicht leichtlich ein gewisses Formular vorzuschreiben / weil fast bey jeder Mariage gewisse Umstände sich befinden / wornach die Conditiones einzurichten Ein verständiger Notarius wird in allen Fall an besten wissen / wie er den Contrahirenden zu rathen habe / und daß es des Lands-üblichen Rechten gemäß sey / ihnen dienen könne.

III. Qbitung über bezahltes Hey-
rahts-Gut.

Dasß der Groß-Achtbare und Wohl-sürnehme
Herr N. N. mein Höchst-geehrter Hr. Schwie-
ger-Vater / mir Endß-Benannten die im Heyrahts-
Contract zugesagte zwey tausend Rthlr. richtig und
in einer Summa / in gute gangbare Courant-Mün-
ze / heute dato bezahlt habe / solches bescheinige hiemit /
vor mich und meine Haus-Frau und unsere Erben / und
spreche gedachten meinen Hrn. Schwieger-Vater ver-
sprochener und gelieferter Ehe-Steuer halber ganz
frey / quit / ledig und loß / jedoch mir und meiner Haus-
Frauen / und allen unsern Erben / an andern Gerechtig-
keiten und Prætenzionibus künfftiger Fällen / in alle
Wege ohnschädlich und unabbrüchlich. Urfundlich
mein und meiner Haus-Frauen eigenhändigen Unter-
schriff / cc.

IV. Qbitung und Verzicht / wegen
empfangenen Heyrahts-Gut / mit
Verzeihung fernern Rechts.

Ich N. N. gebohrne N. N. bekenne mit diesen
Brief vor mich / meine Erben und Erbnehmen /
samt meinen hierzu bestätigten / unten benannten
Kriegischen Vormund / daß / nachdem bey meiner
Heyraht mit meinem jetzigen lieben Ehe-Mann N. N.
in den Ehe-Pacten abgeredet / und beyderseits belie-
bet worden / daß nach empfangenen 1000. Rthlr.
Braut Schatz / samt meiner Jungferlichen Aus-
steuer / an Kleider / Leinen und Wollen / und den
Kram-Laden vorn am Marckt / so wie er den 1. Maji
im

im Stande gewesen; ich und mein bemeldter Haus
 Wirth uns dagegen alles väterlichen / mütterlichen /
 brüderlichen und schwesterlichen an Gefäll und Ge-
 rechtigkeiten gänzlich verzeihen / und uns an obbe-
 meldten gnügen lassen / sonstn aber an künfftige Erb-
 Fälle zu keinen Zeiten einen Anspruch noch Anfor-
 derung haben solten / nach fernern Inhalt berührter
 Ehe Stiftung sub dato den 6. April a. c.

Auch hierauf mein lieber Vater obbemeldte Mit-
 giff an baaren Geld / Aussteuer und wohl versehenen
 Kram-Laden mir würcklich bezahlet und überliefert /
 wofür ich und mein lieber Ehe-Mann ihm nochmahls
 bestermassen danckbarlich qvitiren und loßzählen.
 Daß ich auch alle in obbemeldter Ehe Stiftung ent-
 haltene Punkten, Clausulen und Articulen, in spe-
 cie des Verzichtes wegen / auf künfftige Erbschafft bes-
 kräftige und bewillige / wie ich dann / Krafft dieses
 Briefes in der besten und beständigsten Form / als es
 zu Recht geschehen kan und mag / mich reversire, hin-
 führo kein Anspruch oder Anforderung desfalls mehr
 zu haben/sondern mit den empfangenen Heyrahts-Gut
 allerdings zu frieden zu seyn; Und dieses alles verspre-
 che ich an Eydes statt/und bey den Wort der Wahrheit
 renunciirende / über daß allen Exceptionibus und
 Freyheiten / welche mir wider diese Verzicht zu statten
 kommen könnten/ und sonderlich der Exception des
 Betrugs / der Beleidigung über den halben Wehrt/
 der Constitution legitimæ, item, der Rechte / so die
 Verzichte künfftiger Erb-Fälle nicht kräftig halten /
 item, daß solche Eydlich und Gerichtlich geschehen
 müssen / zc. inmassen ich dessen allen von meinen Kriegi-
 schen Vormund zur Genüge bin unterrichtet worden.
 Urkundlich / zc.

Und

Und ich N. N. bekenne gleichfals vor mich, meinen Erben und Erbnehmen / daß diese obbermeldte Verzicht / so meine Ehe-Liebste gethan / mit meinen guten Wissen und Willen geschehen / welche ich auch in allen Stücken / Clausuln und Punkten confirmire / und darwider nichts fürnehmen / handeln und gebrauchen soll und will / noch jemand solches in keinerley Maas / Weiß und Weg zu gestatten / bey Verpfändung meiner Haab und Güter. Qvitirende auch hiemit meinen Herren Schwieger-Vater vor den mir ausgezahlten Braut-Schaz / cum renuntiatione exceptionis non numerata Pecuniæ, vel dotis. Urkundlich / 2c.

V. Obitung über eine Vormundschafft.

Ich N. N. bekenne hiermit vor manniglich / nach dem mir hiebevord der Tit. N. N. von einem Edlen Hochweisen Raht alhier / zu einen Vormund verordnet und bestätigt worden / und aber ich nunmehr nach erreichten meinen mündigen vollkommenen Jahren bin / mir hinführo selbstn meinen Besten nach vorzustehen / und mich derohalben mit gedachten Hrn. N. N. meinen Vormund heute Dato klar besrechnet / da sich dann nach wohl belegter und übersehener Aus- und Eingabe befunden / daß er mir noch 1000. fl. schuldig verblieben / die er mir auch alsobald baar bezahlet und zugestellet hat / als thue ich ihm nicht allein dieses / sondern auch seiner bisanhero gerragener Vormundschafft wegen hiemit in der allerbesten Form als es zu Recht geschehen soll / kan oder mag / danckbahrlich quit / ledig und loßzählen / mit Verpflichtung hin.

hinführo und zu ewigen Zeiten / weder zu obgemeldten N. N. noch dessen Erben einige fernere Forderung oder Anspruch nicht mehr zu haben / oder vorzunehmen / daselbe auch niemand zu thun / von meinerwegen zu gestatten / auch allen Exceptionibus, insonderheit der Exception erroris, calculi, doli, mali oder wie es sonst Nahmen haben mag / zu renunciiren / und mich deren in Ewigkeit nicht mehr zu gebrauchen / treulich und ohne gefährde. Urkundlich habe ich dieses eigenhändig unterschrieben / und mit meinen Puschafft bekräftiget / 2c.

VI. Theilung zwischen einer Kauffmanns-Wittwe und ihren Kindern/ Instrument-Weise aufgesetzt.

In Nahmen Gottes kund und zu wissen / 2c. daß heute Dato vor mir Ends-benannten Käyserl. Notario, sel. Hn. N. N. Bürgern und Handels-Mann alhier / nachgelassene Frau Wittwe / nebenst ihren Krigischen Vormund / Hn. N. N. und ihren drey Kindern / Vormündern Tit. Hn. N. N. und N. N. erschienen / und mich angezeigt / daß obengemeldte Frau entschlossen wäre / mit ihren drey Kindern eine gewisse Abtheilung zu machen / welche ich ad Protocollum nehmen und darüber ein öffentlich Instrument zu allerseits Beweis und künftigen Gebrauch vor die Gebühr verfertigen sollte.

Wann ich nun Amtshalber denen respective Reqvirentibus zu willfahren kein Bedencken getragen / als habe ich folgende ihre Aussage und geschehenen Vergleich ordentlich beschreiben also lautend: Dem ältesten Sohn cedirte die Frau Wittwe die ganze

und Bes
ganze väterl
N. N. Witt
und davon
Monats
gen / in sich
1500. R.
6000. R.
2000. R.
10000. R.
Von welchen
3000. R.
Hievon je
den Schulde
den abgehen
teller Sohn
Geschwister
jeden N. N.
wolle das C
vor sich beh
Barren / 2c.
NB. W
nach je
wird.
coll, ur
dermal
Diese Eh
friedlich und
vor mir in G
sehen seynd
lich laut vorg
gesamter W

ganze väterliche Handlung / welche bis anhero unter sel.
N. N. Wittve und Erben Nahmen geführt worden /
und davon der Bilanz bis zu Ausgang verwichenen
Monats über die Activ- und Passiv-Schulden gezo-
gen / in sich hielte:

1500. Rthlr. an baaren Gelde.

6000. Rthlr. an Waaren.

2000. Rthlr. an guten Schulden.

10000. Rthlr.

Von welchen wieder abgieng an Gegen Schulden
3000. Rthlr. daß also noch restiren 7000. Rthlr.

Hievon solte wegen der Waaren und ausstehen-
den Schulden / die 500. Rthlr. zweiffelhafte Schul-
den abgehen / wegen des Ueberrestes aber gedachter äl-
tester Sohn / innerhalb gewisser Zeit / oder bey seiner
Geschwistern Majorennität) verbunden seyn / ihnen
jeden N. N. Rthlr. herauszugeben ; Sie die Mutter
wolle das Capital, in diesen oder jenen Haus belegt /
vor sich behalten / item, das Wohn-Haus und den
Garten / &c.

NB. Wobey dann gemeinlich in solchen Fällen /
nach jeder Stadt besondern Rechten / verfahren
wird. Hierauf schließt der Notarius sein Proto-
coll, und folglich sein Instrument, etwan folgen-
dermassen:

Diese Theilung / Ausspruch und Vergleich / also
friedlich und scheidlich unter allerseits Reqvirenten /
vor mir in Gegenwart Ends. Benannte Zeugen ge-
schehen seynde / habe ich das Protocollirte ihnen sämt-
lich laut vorgelesen / sie nochmahls ob dieses alles ihr
gesamter Wille sey / befraget / und als sie hierauf wohl-
be-

bedächtlich solches einmühtig bejahet / ist hierauf dieser
 Theilungs Actus geschlossen / alles von mir aus mei-
 nen Protocoll, ordentlich in dieses Instrument ge-
 bracht / wohl collationirt / und beyden Partheyen je-
 den ein von ihnen allerseits / wie auch von mir unter-
 schriebenes / und mit meinen Siegel bestätigtes
 Exemplar zugestellet worden. So geschehen Anno
 indictione mensē & die ut supra, präsentibus te-
 stibus
 N. N. & N. N. &c.

Was einem Kauffmann von Testa- menten zu wissen nöhtig.

Ob wol der Unterricht hievon eigentlich nicht zu unsern
 Handels- Correspondenten gehöret / sondern in
 denen Notariat-Büchern hin und wieder gnugsam
 zu finden / so ereugnet sich doch vielmahls / daß auch
 ein Kauffmann / insonderheit der sich seiner Sterb-
 lichkeit und seines Handels-Weitläufigkeit erin-
 nert / noch bey seinen Lebzeiten die Feder in die Hand
 nimmt / und eine Disposition machet / wie es nach
 seinen Todt mit seiner Verlassenschaft soll gehalten
 werden. Daß nun solches Testament oder letzter
 Wille kräftig sey / so ist nohtwendig / daß die Solen-
 nitäten und Zierden / welche die Rechten zu einem
 Testament erfordern / dabey observiret werden ;
 Solche seynd die Einsetzung und ausdrückliche Be-
 nennung eines gewissen Erbens / und zwar eines sol-
 chen / der des Erbs oder was ihm sonst vermacht wor-
 den / fähig sey : dann auch / daß die Zahl der Zeugen
 dabey genommen werden / welche die Rechte erfors-
 dern.

Es seynd aber die Testamenta / oder Beschrei-
 bungen

und Besch-
 bungen de-
 entweder
 Donation
 Disposi-
 seinem T-
 en haben
 Testam-
 ram Princ-
 in-Solen-
 nicht-Bege-
 den ;) mit S-
 keit des N-
 Scriptis co-
 sonen / als
 aufgericht-
 Testam-
 Testier-
 feinen leg-
 Papier ge-
 dabey auch
 und was er
 Weil aber
 nen münd-
 leichlich v-
 welcher se-
 gen angehö-
 wege / was
 samten Z-
 dazugehö-
 lersische.
 Ein Co-
 einer ohne
 lich oder münd-

bungen des letzten Willens eigentlich fünfferley /
entweder Solennia, Nuncupativa, Codicillen,
Donationes mortis causa, oder auch schlecht hin
Dispositionis, wie es erwan ein Kauffmann nach
seinem Tode mit seiner Verlassenschaft will gehal-
ten haben.

Testamentum solenne geschicht entweder cor-
ram Principe vel Judice, und zwar beyderseits oh-
ne Solennität (sintemahl durch des Fürsten oder Ge-
richts-Gegenwart alle Solennitäten erstatten wer-
den;) mit Solennitäten und sonderbahrer Zierlich-
keit des Rechtens / wird ein solches Testament in
Scriptis coram privatis testibus vor privat Perso-
nen / als nemlich 7. Gezeugen und einem Notario
aufgerichtet.

Testamentum Nuncupativum ist / wann der
Testirer vor 7. glaubwürdigen erbetenen Gezeugen
seinen letzten Willen (mündlich / oder aber auf ein
Papier geschrieben) anzeigt / und ihnen vorlieset /
dabey auch ausdrücklich meldet / wer sein Erbe seyn /
und was er wolle / daß nach seinem Tode geschehen soll.
Weil aber die Zeugen bald absterben / oder / was ih-
nen mündlich angezeigt oder vorgelesen worden /
leichtlich vergessen können / als wird ein Notarius,
welcher solche mündliche Anzeige in Beyseyn der Zeu-
gen angehört / und protocolliret / oder auch dasje-
nige / was der Kauffmann selber zu Papier gefasset,
samt den Zeugen mit ihrer Unterschrift bekräftiget,
darzu gebrauchet / und diese Art zu testiren / ist die al-
tersicherste.

Ein Codicill ist ein solcher letzter Will / darinn
einer ohne Erbsetzung und Solennitäten / schrift-
lich oder mündlich / vor / nach / oder mit einem Testa-

ment vor 5. Zeugen Erklärung thue / wie ers nach seinem Tode will gehalten haben : sie geschehen gemeiniglich nach den Testamenten / da man noch weiter etwas verordnet / welches in den Testament nicht geschehen ist. Solche Verordnung hat nun Krafft / weil man sich in den rechten Testament die Freyheit / ein Codicill zu machen / gemeiniglich vorbehält ; die bey solchen Codicill gebrauchte 5. Zeugen / müssen alle zu einer Zeit beysammen seyn / und solches mit eigenen Händen unterzeichnen.

Donatio mortis causa , eine Schenckung von Todes wegen / geschieht kräftig von allen denjenigen / welche auch Testament machen können / entweder vor 5. Zeugen / oder vor Gericht / insonderheit / wann die verschenckte Summa über 500. fl. ist / oder vor einem Notario, welches alles zu des Schenckers Willkühr stehet.

Endlich gilt eine väterliche Disposition auch an statt eines Testaments / jedoch nur gewisser massen / insonderheit / wann solche Personen zur Erbschafft gehören / die sich friedlich und schiedlich um die Erbschafft vertragen / und ihres Vaters / oder des Disponentis letzten Willen so hoch achten / daß sie denselben in allen Puncten genau nachleben.

Das Beste / was einen Kauffmann wegen eines Testaments zu rathen stehet / ist / daß er es selbst schreibe / wohlbedächtlich abfasse / und nichts thue / was wider die gemeine geschriebene / oder auch wider die sonderbahre Rechte derjenigen Stadt sey / in welcher er wohnet.

Wann es nun solcher gestalt abgefasset / und rein auf Papier oder Pargament geschrieben / so berufft

berufft er
sich / weil
ersucher
und
Willen
mir ihre
kräftig
wähig / d
wodarin
gen thun
zeugen sic
nen Sei
lest unter
macht üb
Instrum

W. Na
Er dem ich
ein hinfallig
Menschen
Tods / die
ich / damit
in überfalle
Verlassensch
ne Familie
bey gesunder
aufsetzen wol
ich nach Aus
insonderheit
Macht habe.

berufft er sieben Zeugen und einen Notarium zu sich / weist ihnen das geschriebene Testament / und ersuchet sie: Weil sie sehen / daß er gesundes Leibes und Verstandes / und ihnen hiemit seinen letzten Willen wolte vorgeleget haben / daß sie doch solches mit ihrer Unterschrift und Gezeugniß allerseits bekräftigen möchten; Wobey es dann eben nicht nöthig / daß er ihnen das Testament vorlese / oder was darinn enthalten / (wann er es nicht sonderbar gern thun will /) anzeige; worauf dann die 7. Gezeugen sich unterschreiben / und auf den durchgezogenen Seiden Faden ihre Pitschafft drucken: Zu letzt unterschreibet sich auch der Notarius, und macht über das / was er gesehen und gehöret / ein Instrument.

VII. Formular von eines Kauffmanns Testament.

In Nahmen Gottes; kund und zu wissen / nach dem ich N. N. vielfältig bey mir erwogen / wie gar ein hinfalliges und jämmerliches Ding sey / um aller Menschen Leben / und daß nicht gewissers als der Todt / die Stunde desselben aber ungewiß sey / als hab ich / damit solche Sterbens Stund mich nicht unbereit überfalle / zuvor folgende Verordnung über meine Verlassenschafft / und wie es nach meinen Todt in meiner Familie soll gehalten werden / eigenhändig und bey gesunder Vernunft und Verstand ordnen und aufsetzen wollen / immassen dann ein solches zu thun / ich nach Ausweisung geistlicher und weltlicher Rechte / insonderheit hiesiger Stadt Statuten guten Zug und Macht habe.

Zuvorderst aber befehle ich GOTT dem Allmächtigen meinen Schöpffer und Erlöser / dem ich vor alle mir in meinem Leben erzeugte leibliche und geistliche Wohlthaten herzlich Dancck sage / mein durch Christi Blut theuer erkauffte Seele / solche nachdem sie von dem Leibe durch den zeitlichen Todt wird abgeschieden seyn / in sein ewiges Freuden-Reich auf und anzunehmen / meinen entseulerten Cörper überlasse ich den Meinigen zu ehrlicher Bestättigung in mein in der N. N. Kirchen habendes Erb-Begräbniß / jedoch daß solches ohne eiteln Pracht oder kostbahre Ceremonien geschehe.

Hiernechst will ich ad pias causas &c. vermachtet und legirt haben.

NB. Hier wird eingeführet / was der Testator an Kirchen / Schulen und Armen / als Wittwen / Wäysen und Theologischen Studenten / Ferner an gute Freunde / Dienst-Boten / Verwandten / Weg- und Steg-Bereitung und dem Arario &c. vermachen und legiren will.

Hierauf kommt Institutio hæredis, oder die Einsetzung des Principal-Erben / und was vor Conditiones demselben beygefüget werden.

Eudlich kommt der Beschluß etwan folgender Gestalt :

Dieses alles ist mein N. N. Testament und letzter Wille / und ob solches aus Mangel einiger Zierlichkeit nicht als ein herrlich Testament Bestand haben könnte / so soll es doch als ein Codicill oder Gabe von Sterbens wegen / oder als ein anderer letzter Wille / wie der genannt werden mag / gelten / Krafft und Macht haben. Dessen ich zu getreuen Handhabern / Testamentarien und Executoren ernenne (N. N. und N. N.) meine Hochgebietende Obrigkeit aber ersuche ich insonderheit / dieses mein Testament in allen

und
 allen Clau
 handhaben
 möchten.
 Ich be
 es mir dar
 mein Test
 vermehren
 verruffen /
 ohne Befäh
 genen Hand
 nem anhang
 dig stehende
 siegeln und
 beschrieb
 beywohn
 gelung und
 geschehen /
 und alsdan
 stamen zu
 ersuchet und
 Amts halber
 in meiner B
 no &c.

N. N.

VIII. C.

Ich mach
 dem ich
 20. August
 stament in
 gen und eine
 meiner Ver

allen Clauseln und Puncten wieder alle diejenige zu handhaben / welche es anzufechten sich gelüsten lassen möchten.

Ich behalte mich aber auch ausdrücklich zuvor / wie es mir dann von Rechts wegen zugelassen ist / diß mein Testament und letzten Willen zu verändern / vermehren und zu verringern / oder auch gar zu widerrufen / wann und wie es mir gefällig seyn wird / ohne Gefährd. Urkundlich habe ich es mit meiner eigenen Hand geschrieben / unterschrieben / und mit meinem anhängenden Insiel bewahrt / auch die auswendig stehende sieben Herrn Zeugen / als Zeugen zu siegeln und sich zu unterschreiben / (wie auch Ends. Unterschriebenen Käyserlichen Notarium dem Actui bezuzurohnen / und wie die Unterschreibung / Bestätigung und Recognition der Schrift und Insielung geschehen / zusehen / anzuhören / ad notam zu nehmen / und alsdan ein oder mehr Instrument zu diesem Testament zu verfertigen / sie die Zeugen) freundlich ersuchet und gebeten / ihn den Herrn Notarium aber Amts halber requiriret und erfordert. Geschehen in meiner Behausung zu N. N. den 20. Augusti Anno &c.

N. N. (L. S.)

N. N. (L. S.)

VIII. Codicill nach einem Testament gemacht.

In Nahmen Gottes kund und zu wissen zc. nach dem ich Ends. Benannter N. N. verwichenen 20. Augusti Anno &c. ein zu Rechten gültiges Testament in Gegenwart hierzu erbetener sieben Zeugen und eines Notarii, wie es nach meinen Tode mit meiner Verlassenschaft sollte gehalten werden / auf-

gerichtet und zu Papier gebracht / nun aber des Menschen Wille bis in seinen Todt wandelbahr / und mir noch nach der Zeit gewisser Ursachen wegen besagtes Testament in einigen Puncten zu ändern / und solchen meinen veränderten Willen in diesem Codicill (worzu ich mir dann in dem Testament alle Freyheit vorbehalten habe) darzuthun beliebt hat / als will ich / 2c.

NB. Hier kan nun eingesetzt werden / was der Testator verändert haben will.

Das übrige aber alles in vorbesagten Testament von Puncten zu Puncten bestäriget und confirmiret haben / welches ich auch mit diesem Codicill als meinen ferneren letzteren Willen thun will / und ob solches zu Recht als ein Codicill nicht bestehen möchte / so soll es doch als eine Ubergab von Todes wegen / oder als ein anderer letzter Wille Krafft und Macht haben. Urfundlich seyn fünff Ends. bemeldte Zeugen von mir / solches zu zeugen / freundlich erbeten / der Notarius aber Amts halber requiriret worden / 2c.

IX. Obitung über ein entrichtetes Legatum gegeben.

Ech Ends. Benannter bekenne hiermit / demnach mir der weiland Groß Achtbahre und Wohlthürnehme / nunmehr Hochselige Herr N. N. in seinem Testament hundert fl. vermachtet / daß ich solche von Herrn Testamentario N. N. oder denen Respective hinterlassenen Erben zu Danck empfangen habe / sie auch desfalls Krafft dieser Obitung besagten Legati wegen ganz frey / quit und ledig zähle / und der Exception non numerata pecuniaz, mich gänzlich begeben.

und Be
geb. Uktu
N. N. den 2

X. Ch
eine G

Th N
des E
jetz product
welches die
und gericht
sich in Ba
ben / auch
nicht bega
soll / 2c.

XI. C

Th sch
no r
hero jedes
und Haup
Zeit unter
wann sie g
ditiones
den stetig
trug geba
lichen Sau
ren / auch
chern zu v
soll.

gebe U. kundlich meiner eigenhändigen Unterschrift
N. N. den 24. Maji Anno &c.

X. Eyd / welchen ein Kauffmann / der
eine Schuld-Forderung aus seinen Bü-
chern beschweren will abstarren muß.

Ech N. Schwere zu Gott und auf sein heil-
iges Evangelium / daß dasjenige so in meinen
jetzt producirten Handels-Büchern verzeichnet / und
welches die wieder N. N. daraus bishero angestellte
und gerichtlich geklagte Schuld-Forderung betrifft /
sich in Wahrheit also verhalte / und richtig eingeschrie-
ben / auch darinnen einige Argelist oder Gefährde
nicht begangen sey / so wahr mir GOTT helfen
soll / &c.

XI. Ein andere Eyds Formul über
Kauffmanns-Bücher.

Ech schwere hiemit zu GOTT / daß ich meine An-
no 1701. angefangene Handels-Bücher bisan-
hero jedesmahl richtig gehalten / ordentliche Journal-
und Haupt-Buch geführet / die Posten zu rechter
Zeit unter Anzeigung des Tages / Monats und Jahre
wann sie geschlossen worden / eingetragen / alle Con-
ditiones die dabey vorgegangen oder bedungen wor-
den / fleißig annotiret / hierunter keine List noch Bet-
rug gebraucher / sondern allerding wie es einen ehr-
lichen Kauff- und Bieder Mann wohlständig verfab-
ren / auch also auf meinen Contoir und mit meinen Bü-
chern zu verfahren gedencke / so wahr mir GOTT helfen
soll.

XII. Ein Buchhalter kan in dergleichen Fall also zu schweren / angehalten werden.

Ich N. N. als N. N. Handels, Diener und Buchhalter schwere zu GOTT einen wahren Eyd / daß ich meines gedachten Herrn und Principalen Handels, Bücher / als Journal und Haupt, Buch von Anno 1700. her / und in welchen die geklagte Postenthalten / nicht allein richtig geführet / sondern auch solche Bücher noch künstlig ferner / so lange ich dabey seyn werde / richtig und ordentlich halten / auch solches entweder um Freund, oder Feindschafft / Lieb oder Furcht / Geschenk oder Gaben / noch um anderer Ursachen wegen unterlassen will / so wahr mir Gott helfen soll.

XIII. Formul eines Eyds über ein Inventarium.

Ich N. N. schwere zu Gott / daß ich in dem mir vorgelegten und hierauf zu Buch gebrachten Inventario außser denen von mir angezeigten Defecten, nichts gefunden / noch von dem so darinn gehöret / vorsehlicher Weise etwas ausgelassen / so wahr mir zc.

XIV. Formul wie sich ein Kauffmann zu Beschwerung seiner Handels-Bücher gegen die Gerichte offeriren kan.

P. P.

Dennach von E. E. Hochweisen Racht alhier / in puncto pratenfi debiti contra N. N. ein Urtheil vor 3. Tagen eröffnet / in welchen mir ein Jurement (mein Handels, Buch) daraus der ad acta gebracht

und Be
brachte Extr
aufgelegt n
ausdrücklich
ten / im
annehme /
Zeit ist /
endlicher
Bücher /
tricipit /
lien etwas be
singulis sole
gewisse Tag
sowol als v
anzuberaun
gen ad vid
vorzuladen
einhändige
Sachen M
fordert / zu
diligentia
qualiter j
haben.
XV. E
Obri
versch
P. P.
I Mploran
200. C
Siegel schu
andern sein

brachte Extractus genommen/eyndlichen zu bestärcken/) auferleget worden / als erklähe ich mich Krafft dieses ausdrücklich / das Urtheil vor Rechts-Kräftig zu halten / immassen ich solches hiermit lobe / pro judicato annehme / und diesem nach / so fern es an der rechten Zeit ist / zu Ablegung des zuerkannten Eydes / (zu eyndlicher Bestärckung berührter meiner Handels-Bücher) mich anbiete / jedoch daß ich hiedurch nicht anticipiret / oder an meinen Recht und Process-Formalien etwas begeben haben will / de quibus omnibus ac singulis solennissime protestor , offerire hiemit eine gewisse Tag-Fahrt ad præstandum jus-jurandum , sowol als vorhero den Eyd vor Gefährde abzulegen / anzuberäumen / solches Gegentheil zu notificiren / selbigen ad videndum & audiendum jurare gebührend vorzuladen / mir aber gewöhnlichen Gedenck-Zettul einhändigen zu lassen / welches alles und was sonst der Sachen Nothdurfft und Observanz des Gerichts erfordert / zu beobachten / ich fleißig will angesuchet / de diligentia in optima juris forma protestiret / und qvalibet juris & processus beneficia reserviret haben.

XV. Ein Kauffmann imploriret die Obrigkeit / daß sein Debitor , der sich eyndlich verschrieben / zur Bezahlung möge gehalten werden.

P. P.

Implorant N. N. sagt kürzlich / wie daß ihm N. N. 200. Stück specie Reichsthaler / laut Brief und Siegel schuldig sey / ob nun solcher zwar ihn vor allen andern seinen Gläubigern zu contentiren / sich mit

XVI. Vidimus wegen extrahirter
Schuld-Post aus einem Han-
dels-Buch.

In Nahmen Gottes; kund und zu wissen/das im
Jahr Christi 1704. 2c. Hr. N. N. Bürger und
Handels-Mann allhier / mich Ends-Benannten Käy-
serlichen Notarium samt zweyen glaubwürdigen Ge-
zeugen / zu sich in sein am Marckt belegene Behausung
beruffen lassen / und daselbst auf seinen Contoir mir
seine Handels-Bücher von grossen Real Papier und in
rohten Zuchten eingebunden / als nemlich Journal und
Haupt-Buch vorgeleget und gewiesen / und dabey mich
reqviriret / das ich nachbenannte / pag. 50. im Journal,
und pag. 18. im Haupt-Buch eigenhändig von ihm ge-
schriebene und übergetragene Post extrahiren und vi-
dimiren solte.

Wann ich nun solches Amts halber nicht abschlagen
können / als habe ich in Beyseyn der Gezeugen
solch Schuld-Buch vor mich genommen / dasselbe
fleißig besichtiget / und nachdem ich es an Numeris,
Schrift / Hand-Linien und sonst ohne allen Arg-
wohn und Verdacht befunden / die begehrte Posten
de verbo ad verbum selbst aufgezichnet / also laus-
tende:

Den 28. Martii.

Peter Petersen debet $\text{R. } 885. \text{ß. } 15.$ an Tabacks
Conto, kaufte er selbst von mir / empfing und bedung
innerhalb 3. Monat zu zahlen in Banco.

10. Rollen Brasilisch Taback / so netto auf der
Kahls-Wage gewogen / 1350. lb. a $10\frac{1}{2}$. ß. in
Banco " " " $\text{R. } 885. \text{ß. } 15.$

Im Haupt-Buch war es übergetragan auf Peter
Pe

Petersen Debet fol. 18. und auf Toback Conto fol. 36.

Daß dieses also sich verhalte / und jetzt Erzehltes in Gegenwart *N. N.* und *N. N.* als hierzu erbetener Bezeugen / eigenhändig von mir extrahiret / das Extrahirte fleißig collationirt / auscultiret und von Wort zu Wort gleichlautend befunden worden / solches attestire ich eigenhändig / mit meiner Unterschrift und aufgedruckten Notariat Signet.

NB. Bey dergleichen Vidimus ist nothwendig zu specificiren / wie die Bücher an Band / Schrift und inwendiger Condition befunden worden / sonst das Attestatum nicht gültig / und den Kaufmann wenig helfen würde / mehrere Formalia seynd etwan diese :

Collationirt / auscultirt und fleißig abgelesen / ist diese gegenwärtige Copey gegen den rechten wahren Original, so gang rein und unversehret / an Schrift und Insiegel / (oder dessen Insiegel an einen Ort durch einen Bruch versehret / oder dessen Schrift an etlichen Orten etwas unkännlich / oder in der dritten Zeil des 20. Blats etliche Worte radirt) von Wort zu Wort gleichlautend befunden / und dannhero zu Verstärkung der Wahrheit / dieses eigenhändig von mir geschrieben und unterschrieben / auch mit meinen Notariats-Signet bekräftiget worden / zc.

Latéinisch also:

Auscultata ista copia est, de verbo ad Verbum per me *N. N.* Notarium Publicum, & cum suo originali in quo nulla rasura, nec litura, nec defectus, nec oculare vitium inventum, prout
qvo-

und Be
quoye fig
sub inpress
rum omni
testimoni
communi

Collatio
nali, de ve
gillo & me
attestator.

Collatio
concordat
ad verbum
scriptioni
quod min
tegrum, &
idque testi
riatus solit

Copiam
ptam, ex f
transfunt
ad verbum
N. meo S
subscriptio
transmissa
Actum &c

NB. Zu m
der noch

quoque sigillum integrum & illæsum, in rubra cera sub impressum videre licuit, concordat, in quorum omnium & singulorum vim, fidem, robur & testimonium præfens sigilli mei ad impressione, communiti feci die 20. Martii Ao. 1703.

N. N. Manupp.

Oder:

Collationata hæc copia cum suo vero originali, de verbo ad verbum, concordat, atque sigillo & membrana inviolata inventa est, quod attestator.

Ego N. N.

Oder:

Collationata & diligenti examinatione facta concordat hoc exemplar seu transfumtum de verbo ad verbum, cum privilegio S. C. M. originali, subscriptionibus & sigillo uti supra notatur munito, quod mihi exhibebat vir Nobil. N. N. sanum & integrum, & ab omni fraudis suspicione alienum, idque testatum facio signo & Symbolo mei Notariatus solito, &c.

Oder:

Copiam præsentem, duabus paginis conscriptam, ex suo vero, subscripto & sigillato originali transfumtam, eidemque facta collatione de verbo ad verbum concordare repertam, attestor ego N. N. meo Symbolo Notariatus & propriæ manus subscriptione, & ne prælibatæ paginæ dissipentur, transmissum filium meo sigillo est munitum. Actum &c.

NB. Zu merken ist / daß obige und sonst hin und wieder noch andere Notariats Formularia den Rauffmann

mann zum besten darum eingeführet werden / Damit derselbe die nothwendigsten Requisite eines solchen Instruments so wol circa Formam, als Materiam daraus selbst beurtheilen / und wie solche eingerichtet seyn müssen / wann sie ihnen anders dienlich seyn sollen; item, ob nichts zu seinen Schaden daraus verossen / oder präjudicirliches hinein gesetzt worden / erkennen möge.

XVII. Mäccker = End / wie sie solchen in einigen vornehmen Handels-Plätzen abstaten müssen.

DEnnoch von E. E. Hochweisen Rath alhier zu N. N. ich bey dieser Handels-Stadt zu einem Mäccker oder Unter-Käuffer mich bestellen lassen / als schwere und gelobe ich zu Gott / daß ich solchen Amt und Dienst treulich und fleißig vorstehen / mit denen Käuffern und Verkäuffern / sowol einheimischen als Fremden / recht und ohne Betrug umgehen / keinen seine Waaren / welche untaulich / für gut schätzen / noch diejenigen / die aufrichtig Kauffmanns-Gut seyn / verwerffen / sondern mit schätzen und zählen gleich und Recht umgehen / keinen eigenen Handel treiben / auch vor mich an denjenigen Parteyen / welche ich anderer Leute wegen kauffen und verkauffen / ein oder verwechseln möchte / keinen Antheil noch Gewinn haben / sondern mich an meinen Mäccker Gebühren begnügen lassen will. Ich will auch keinen Kauffmann den andern vorziehen / solchen loben oder verkleinern / daß derselbe wohl oder übel stehe / da mir doch ein anders bewust ist / auch keinen die Waare theuer oder höher anrechnen / als dieselbe gekauft worden.

und Bes
 Ich ve
 lichen Stül
 vertrauer wi
 schen zu off
 Kauffmann
 Wissen un
 lieber solch
 nen oder and
 mich einrich
 um Cours lass
 gen / oder den
 willfährig ge
 in meinen V
 schlossene W
 nung / die ic
 Sachen ver
 anzeigen /
 verhalten /
 ligen Wort.

XVIII.

Wer un
 anher
 hiermit / daß
 amoch 4. J
 ruan 1700.
 eben in densel
 in den Gemei
 ren wollen. I
 Societät Co
 vsehnen N.

den. Ich verpflichte mich auch zu einem unzerbrechlichen Stillschweigen / alles dasjenige / was mir anvertrauet wird / in geheim zu halten / und keinen Menschen zu offenbahren / was ich an diesen oder jenen Rauffmann mercke / jedoch auch niemand wider besser Wissen und Gewissen in Schaden bringen / sondern lieber solcher Partheyen / dadurch ich entweder der einen oder andern Schaden könnte / mit guter Manier mich entziehen. Den Wechsel-Lagio will ich in seinen Cours lassen / keinen Handelsmann allein anhangen / oder denselben vor andern bedienen / sondern mich willfährig gegen jedermann gebrauchen und erzeigen ; in meinen Veruff nicht nachlässig seyn / über alle geschlossene Partheyen richtig Buch halten / die Unordnung / die ich / so viel als an mir ist / in Commerciensachen vermercke / meinen vorgesezten Obern richtig anzeigen / und mich allenthalben meinen Amt gemäß verhalten / so wahr mir Gott helfen soll / und sein heiliges Wort.

XVIII. Formul einer verlängerten
Compagnie-Handlung.

Wir unterschriebene N. N. und N. N. beyde bis anhern gewesene associirte Rauffleute / bekennen hiermit / daß wir unsere Societät continuiret / und annoch 4. Jahr nach einander (anzufangen primo Januarii 1700. und sich endigende ultimo Dec. 1704) eben in denselben Clausuln und Conditionen, wie sie in den Gemeinschafts-Bergleich enthalten / continui- ren wollen. Urkündlich haben wir dieses zu End unsers Societät Contracts eigenhändig unterschrieben. So geschehen N. N. &c.

XIX. Ein anders / da die Compagnie aufgehoben wird.

Wir Unterschriebene haben wissentlich und wohlbedacht beschlossen / daß die Societät / welche zwischen uns Ao. 1700. aufgerichtet / und deren Jahren nunmehr zu Ende gelauffen / nach der Condition, welche in den 25. Articul unserer Societät enthalten / ehrlich / und wie es redlichen und aufrichtigen Gemeindern zu steht / aufgehoben werden soll / einer dem andern hiemit versprechende / daß wir jezo / wie hernach / und hernach / wie jezo / ungeachtet der Zertrennung der Societät gute Freunde bleiben wollen. Urkundlich haben wir beyderseits solche unsere Verträge unterschrieben. So geschehen / 2c.

XX. Formul, wann ein Dritter in der Societät angenommen wird.

Wir unten benante N. N. und N. N. bishero gewesene associirte Rauffleute / bekennen hiemit / daß wir Herrn N. N. gegen Einlegung eines gleichen Capitals, als wir / laut den andern Articul unsers Societäts-Contract, eingelegt / zu unsern Compagnon. dritten Mann und Interessenten / in unsere Handlung auf und angenommen / und zwar nach vorher gemachten Inventario und Bilanz / nach allen Conditionen, welche wir unter einander abgeredet / bedungen und beschlossen haben / vornemlich an den dritten Theil des Gewinn und Verlustes jährlich zu participiren / und in Summa uns in allen gleich zu seyn / als wann diese Compagnie erst ganz neu unter uns wäre aufgerichtet und geschlossen worden / wie wir

und Besch
wir ihm dan
Capitals von
ma heute dat
ihm dafür
Conto Cred
gemeldte So
als nunmehr
und wisslich
und Schiedn
keit / Contra
tiones nach
ley Weise / r
thun / wie ich
den 30. Arti
spreche / welc
auch angelob
no &c.

XXI. Cla
Societäts
Grossirern u
nen 2c

I. Die Ein
Capitals.
2. Der Or
wer darinn wo
3. Da die l
soll geschehen.
4. Wer de
5. Wer d
sien.

wir ihm dann auch wegen sein Drittel eingeschossenen Capitals von N. N. Rthlr. welches er in einer Summa heute dato ausgezahlet / gebührend qvitiren / und ihm dafür in den Haupt-Büchern auf seiner Capital Conto Credit gegeben. Und ich N. N. trete in obgemeldte Societät mit die Herren N. N. und N. N. als nunmehr meiner lieben Consorten / twissentlich und wohlbedächtlich ein / will auch an den Nutzen und Schaden Theil haben / und allen in ihren Societäts - Contract enthaltene Clausulen und Conditiones nach aller Form halten / und auf keinerley Weise / wie es Rahmen haben möge / darwider thun / wie ich dann solches alles unter der Straffe / die in den 30. Articul der Societät begriffen / zu halten verspreche / welches wir N. N. und N. N. vor unsern Theil auch angeloben. Geschehen in Triplo zu N. N. Anno 8c.

XXI. Clausuln und Conditiones, so in Societäts - Contracten, welche zwischen Grossirern und andern / so mit Silber und Seidenen Waaren handeln / zu beobachten sind.

1. Die Einlegung beyder Compagnons Handels Capitals.
2. Der Ort / wo Contoir und Winckeln seyn / auch wer darinn wohnen soll.
3. Ob die Unterschrift in ein oder beyder Rahmen soll geschehen.
4. Wer den Ein- und Verkauf soll dirigiren.
5. Wer die Reisen thun soll / und auf wessen Unkosten.

6. Wem das eingekommene Lehr- und Kost-Geld vor die Jungens soll zugehören.

7. Wie es mit der Bedienten Unterhalt und Salariis zu halten.

8. Ob die in wählender Compagnie einen Compagnon anererbte / oder sonst durch Heyraht oder Schenkungen zugekommene Gelder / in die Societät sollen geleyet werden / und wie hoch solche zu verinteressiren.

9. Wieviel jedweder jährlich soll besugt seyn / aus der Handlung zu nehmen.

10. Ob sie gleich / oder einer vor den andern mehr an Gewinn und Verlust zu participiren haben.

11. Ob jemand frey stehe / in wählender Societät aparte Handlung zu treiben.

12. Wer die Handels-Bücher führen / und die Casca halten soll.

13. Wie es mit dem jährlichen Inventario zu halten.

14. Wie es mit der Separation, ausstehenden Schulden / mit verhandenen Waaren und baaren Geld soll gehalten werden.

15. Wie es auf begebenden Todesfall mit des Verstorbens hinterlassenen Erben zu halten.

Welches dann / und was mehr darzu gehöret / in zierliche Ordnung zu bringen / einen jeden Kauffmann um so viel leichter seyn wird / als einen jeden die Umstände / worauf und die Personen / mit welchen er contrahiret / am besten selbst bekandt / welcher hier / da wir uns der Kürze beflissen / unmöglich alle können specificiret werden.

und Be
XXII. C
mulars
Kauff
Artic.
lags-Capit
temen /
zu werden /
Art. 3. J
führet wer
Art. 4. 9
und was au
Art. 5.
Brantme
Art. 6. a
werden / un
das Ausge
niesen habe
Art. 7. 9
gnie Dien
Art. 8. 9
Art. 9. 2
des Ein- und
Cassa führt
Art. 10.
Societäts U
Art. 11. L
Compagnie
tal Conto
Artic. 12
möge.
Art. 13. L
u machen.

XXII. Ein Extract eines Societät-Formulars, zwischen einen Edelmann und Kauffmann/über den Wein- und Brantwein-Handel / aufgerichtet.

Artic. 1. und 2. wird beyder Contrahenten Einlags-Capital an baaren Gelde / Weinen und Brantweinen / und wie hoch solche in der Einlag sollen taxiret werden / specificiret.

Art. 3. In wessen Nahmen die Handlung soll geführt werden.

Art. 4. Wo das Magazin und Contoir seyn soll / und was aus der Societät soll bezahlet werden.

Art. 5. Wer den Ein- und Verkauf / und die Brantwein-Brennerey dirigiren soll.

Art. 6. Ob Contant, oder auf Credit soll verkaufft werden / und was der eine Compagnon, wann er vor das Ausgeborgte del Credere stehet / dafür soll zu geniessen haben.

Art. 7. Wieviel er täglich / wann er in der Compagnie Diensten auf Reisen ist / soll zu verzehren haben.

Art. 8. Wer die Societäts-Unkosten tragen soll.

Art. 9. Wann und wie der / welcher die Direction des Ein- und Verkaufss / item, der Bücher und der Cassa führt / den andern soll Rechnung thun.

Art. 10. Wie die Deposito-Gelder auf gemeiner Societäts-Unkosten sollen aufgenommen werden.

Art. 11. Ob jemand erlaubet seyn soll / in wärendes Compagnie Geld aus der Handlung von seiner Capital Conto zu nehmen.

Artic. 12. Ob ein solches von Gewinn geschehen möge.

Art. 13. Ob jährlich ein Inventarium und Bilanz zu machen.

Art. 14. Wie der Gewinn und Verlust zu theilen.

Art. 15. Wie es bey eräugnennden Todes-Fall / Streitigk. it / zu End-lauffender Compagnie, Aus- theilung gewisser Gelder an die Armen / der Separation und benannter Straffe / im Fall der Contravention und der Einzeichnung dieses Contracts in das Riche- terliche Protocoll soll gehalten werden.

V.

Von unterschiedlichen verwerfflichen Schreib-Arten / welche in Kauffmanns-Briefen zu vermeiden seyn / und zwar

I. Ein wider die Orthographie lauffen- des Schreiben.

Moffy.

Seyn Schreiben son 6. Abritt habe woll erhal- den / is mir liep das der Hr. for meyne Leyntwad di Befalung bekommen / ich wil mid erster Belegenheit Ein Griß Sordemant sânten / weil si noch simlich wollbeyhl tieffe Mess gewesen / so edwas Neyes pas- sired / pide es zu perigden / mahn sachd dass Eyne padallye in Prawant sohrgegangen. God gebe den alyrden den Sich / womid vreyntlig gegrist God pes vollen.

NB. Dasß dergleichen orthographische Scribenten noch hin und wieder unter Kauffleuten / insonder- heit den klein Städtischen gefunden werden / wel- che

che doch manchmahl grosse und considerable Handlung thun / stehet nicht zu leugnen ; es rühret aber solches her aus Mangel wohl-bestalteter Schulen/welche auch theils in grossen Städten vielmahls einiger Visitation wol möchten unterworffen seyn.

II. Ein halb=gebrochenes Teutsch Französisches Schreiben.

Monfieur

WOr atta Tachen / war an Mon Her / maderniere seider dem ab ick geine Reponce eralden / davon ick bin seer etonnirt / des Herrn Lettre de Change at Monsieur N. N. nichte acceptirt, sagt sich nichts an de Her sculdig sein / V. L. muß mettre andre Ordre de Heer N. N. ist nicht solvable, at schon loff von diverse mal / at gein Credit for my / mach nit ab affaire avec luy, bitt zu schick mir andre Assignation, mes baifes mains an Madame juer Frou / je suis

Monfieur

*Votre Tres humble & Tres affectionè
Serviteur.*

N. N.

III. Ein nach der Französischen Trans- lation schmeckendes affectirtes Schreiben.

Monfieur,

Sie bemühet sich allzu sehr / zu verobligiren eine Person / welche nicht wird seyn jemahls im
Rrr 3
Stande/

Stande/ ihm es wieder vergelten zu können/ ich empfinde von Tage zu Tage den Effect von dessen Recommendation in meiner Handlung/ dieweil daß mein Herr N. N. mich hat beehret mit seinen Commissionibus auf des Herrn seine Recommendation, alles was ich dargegen meinen Herrn werde sagen können/ wird seyn/ daß ich werde umarmen/ jederzeit die Gelegenheit ihm zu dienen/ und mich erweise nen effect, daß ich sey/ 2c.

IV. Ein durch Commata und Puncta übel unterschiedenes Schreiben.

Mein Herr!

SIch bin demselben/ noch Antwort schuldig/ auf sein voriges vom 7. dato: und habe ich daraus zur Genüge/ ersehen was/ der Herr will haben die 10. Rthlr./ seynd vor die Assignation, eingegangen noch nicht/ aber die 500. Rthlr. von den Wechsel/ so/ ich zur Nachricht/ melden und dabey: Meines Herrn fernere Ordre, abwarten wollen; Der ich verharre.

NB. Wann aus obigen Brief soll verstanden werden/ daß die 10. Rthlr. vor die Assignation eingegangen/ aber noch nicht die 500. Rthlr. vor den Wechsel/ so wird sich solches schwerlich aus obiger Distinction, weil hinter eingegangen kein Comma ist/ sondern vielmehr das Gegentheil verstehen lassen.

V. Ein aufgeblasenes und nach dem Roman oder Poesie schmeckendes Schreiben.

Mein

Mein
Das vo
ich w
mende
tene Sch
gen und
gleichsam
zum Ver
den Retour
Schiffe nich
haben/ mein
die Strahlen
der Sonnen
zu geben a
meiner D
Reciproce
nennen/ 2c

VI. 1
E

Mein
Das d
W
hat mich sel
geben/ de
zu remon
muß/ in de
und so wen
nach ihrem
das Creut
Verlust m

Mein Herr!

Das von des Aoli Brausen Himmelhoch aufge-
schwellene Meer / hat seiter Gestern seine schau-
mende Wellen wieder gelegt / und das Wind berit-
tene Schiff / nach welchen mein Verlangen / die Au-
gen und Gedancken / fast in alle Winckel der Welt
gleichsam auf der Post abgeschicket / allhier glücklich
zum Vorschein gebracht / es kan sich Salomon über
den Retour seiner 3. Jahr ausgewesenen Ophirischen
Schiffe nicht so sehr als ich mich über dieses erfreuet
haben / mein Herr nehme in it mir daran Part, und laß
die Strahlen seiner Befehl mein Contoir täglich mit
der Sonnen erleuchten / um mir dadurch Gelegenheit
zu geben aus den gegenstrahlenden Brenn-Spiegel
meiner Dienstgeflossenheit ihm in stärkerer Krafft
Reciproce zu erweisen / daß ich Glorie mache / mich zu
nennen / &c.

VI. Unproportionirliches Trost- Schreiben / über einen kleinen Verlust.

Mein Herr!

Das demselben die übergesandte Pipe Spanisch
Bem ziemlich ausgelecket geliefert worden /
hat mich sehr befremdet / und die Feder in die Hand ge-
geben / dessen Schaden hiemit zu beklagen / anbey auch
zu remonstriren / daß mein Herr jederzeit parat seyn
muß / in dergleichen Unglücks-Fälle sich zu schicken /
und so wenig die Menschen Sonnenschein und Regen
nach ihren Gefallen haben können / also muß er auch
das Creuz und die Freuden / den Gewinn und den
Verlust mit gleichen Gemüht / als Sachen die nicht

in unsern Vermögen stehen / annehmen / und sich die neulich fast über die Helffte versenckte und in Brand aufgegangene Käufffahrdey-Flotte zu N. N. vor Augen stellen / deren Verlust seiner Eigenthümer nicht wenig wird geschmerzet haben / indessen kan ein glücklicher Handel des Herrn seinen erlittenen Schaden 10. fach wieder ersetzen / welches von Herzen wünschend / verharre ich / zc.

VII. Schulfüchsisches Kauffmanns-Schreiben.

Mein Herr!

Tunc demum nostra intelligimus bona,
Cum qvz in potestate habuimus ea omifimus.

seynd wahrlich vortreffliche Worte jenes Heydnischen Philosophi, dadurch er den erkannten Wehrt unserer Güter erst nach den Verlust anzeigen wollen / ich nehme die Freyheit solches auf meines Herrn jetzigen Handels Zustand zu appliciren / welcher den vorigen (da man wöchentlich Schiffs-Ladung zu Haus bekam / auf den Marckt nicht allen Mäcklern und Kauffleuten / die mit ihm Wechsel und ander Partheyen schliessen wolten / genugsam Behör geben kunten /) bey weiten nicht gleich kommt / ô Tempora, ô Mores, ô Vanitas Vanitatum, o grosse Anzeige der Unbeständigkeit unsers Glücks / wohl dem der sich dieses nicht allzu groß anfechten läst / und jederzeit egal gesinnet ist / und bey welchen diese Worte / nec timide nec timide, das ist / wie es die Gelehrten auslegen / (im Glück sey nicht stolz / im Unglück unverzaget /) nicht statt finden / ich will auch meinen Herr

Herrn solch
verharren /

VIII. Ein
fern

Der Herr
den Antritt
den haben
mocht / bitte
daß nicht all
Zuneigung
stet darget
rechnen mi
in einigen
selben zum
darinn blei
richtig / vor

IX. Ein

Mein
Der Herr
Alter
heiligen E
eines bieder
rahet / die
einen zum
gemacht /

Herrn solche Gelassenheit anwünschen / und jederzeit verharren / zc.

VIII. Ein anders dergleichen / von bes- sern / jedoch noch zimlich gezwunge- nen Stylo.

DEr Intention nach / da ich wegen des Gegens
wärtigen geführt / würde dadurch schon vor
den Antritt des jetzigen Jahres hiemit mich eingefun-
den haben / als aber solche nicht ehe zu erreichen ver-
mocht / bitte doch alles nach dem Gemüht anzunehmen /
daß nicht allein mit schuldigsten Danck erkennet / alle die
Zuneigung / welche nebst den vorigen nach dessen jün-
stes dargethan sondern auch sters dem sich ganz ergeben /
rechnen wird / wann ich irgends das Glück haben solte /
in einigen weiter es vorzustellen / was inzwischen dem
selben zum beharrlichen Wohl-seyn gereichen mag /
darinn bleibet der Wunsch zu den Höchsten treulich ge-
richtet / von

seinen ergebensten Diener

N. N.

IX. Ein absurdes und übel- connectirendes Schreiben.

Mein Herr!

Dennach ich bey meinen erreichten männlichen
Alter den fast unvermeidlichen Stand der
heiligen Ehe erwählen müssen / als habe ich neulich
eines hiesigen Cramers N. N. einige Tochter geheyr-
rahet / dieweil ich auch hierbevor in meiner Jugend
einen zimlichen Anfang im Rechnen und Schreiben
gemacher / ich bin auch mit zweyen Ochsen-Händlern ein

einmahl nach Schonen gewesen/und habe gesehen/was vor Kauffmannschafft daselbst gerrieben wird/ so weiß ich auch / daß die Wolle an etlichen Orten nach dem Stein Gewicht / und anderwärts bey Centnern verkaufft werde / und habe ich vor allen Dingen bey meiner neuen Mariage der Nothdurfft zu seyn erachtet / mich in Rundschafft bey einen vornehmen Kauffherrn/ dann hier zu Lande ist rund herum Krieg/ in der Fremde/ und der mich mit tüchtigen Waaren versehen könnte/ zu bewerben / gelanaet also an Er. Hoch. Weisheiten mein demüthiges Bittren und Flehen / mir gegenbahre Bezahlung jederzeit dienstwillig / freundlich / unentbehrlich und sicher/ dann man muß sich wegen die hin und wieder im Lande streiffenden Partheyen / welche alles rauben und plündern/ was sie antreffen / und noch gestern des Bogts zu N. N. Haus bey Nacht aufgebrochen haben / mit guten Waaren aus der ersten Hand/ und in billigen Preis / die Rechnung aber müste gleich dabey kommen/ und nicht allzuhoch gestellt seyn/ an die Hand zu gehen / dann ich neulich eine Stunde von hier in der Schencke/ da es eben Jahr-Markt gewesen/gesehen, wie andere Kauff- und Handels-Herren ihre Waaren verkaufft haben / und insonderheit das Leinerne Band / und die rohten Strümpffe sehr gut Kauff gewesen / wolle mir also der Herr auch cito von der besten Gattung durch die Post senden / weil künfftigen Montag der Jahr-Markt bey uns angehen wird / ich schliesse/ und empfehle den Herrn samt seiner lieben Frauen und Kindern in des Himmels Schutz / mein Schwieger-Vater läßt auch den Herrn freundlich grüssen/ und verbleibe ich/ wiewol unbekannt/ &c.

Beson

Münd

Complim
auf allerh
so untI. Kab
Ka

De

gen in Sac
ich vermey
nen partic
folge / und
richte. I
Größe und
weiß wie i
stellen was
und Oban
erzogen /
eine ehelich
es süget

VI.

Besondere Formeln von Hey-
rahts=Briefen.

Auch

Mündlichen Gratulationen,
Complimenten, Abdanckungen / ꝛc.
auf allerhand Zufälle und Begebenheiten/
so unter Kauffleuten vorkommen/
eingerichtet.

I. Rahts = Erhöhung eines jungen
Kauffmanns/ wegen intendirter
Mariage.

Mein Herr!

Die Confidance, welche ich zu denselben trage/
erstrecket sich nicht allein über das Raht. Befra-
gen in Sachen/ die Commerciana angehende / sondern
ich vermeyne auch glücklich zu seyn / want ich in mei-
nen particulairen Haus. Sachen seinen Gurdüncken
folge / und nach demselben mein Thun und Lassen ein-
richte. Diesemnach ist dem Herrn der Zustand / die
Größe und das Gewicht meines Handels bekannt/ er
weiß/ wie ich mein Contoir und Haushaltung ange-
settel/ was mein Capital, wer meine Feinde/ Freunde
und Gönner seyn / die ich hier habe/ alles dieses wohl-
erwogen/ finde ich/ daß bey zunehmenden Geschäften
eine eheliche Gehülffian mir nicht undienlich seyn solte;
es süget sich hierzu auch das Glück / daß mir unter
der

der Hand eine solche Person angetragen wird / und zwar die von guten Mitteln, honneter Freundschaft / löblicher Conduite, und stillen Wandels ist / und diese ist Herr N. N. einige Tochter / ein Kind aus einer solchen Familie, welche dem Herrn nicht unbekannt seyn / und leichtlich persvadiren kan / daß ich mich / wann ich zu solcher Parthey inclinire / nicht die ungezähmte Begierde der Jugend / sondern ein reiffes und tugendhaftes Absehen regieren lasse. Ich halte aber bey allen diesen Vortheilen mein Urtheil noch nicht allerdings unbtrieglich / ehe ich meines Herrn vollkommenen guten Rath / Ubereinstimmung / Meynung und Gutachten eingehohlet habe; und dieses ist es auch / warum ich die Feder ergriffen / und hierauf schleunig um eine geneigte Antwort bitte / der ich stets verharre / &c.

Antwort hierauf.

Mein Herr!

Wan wird mich niemahls prompter, in Beantwortung meiner guten Freunde an mich abgelassenen Schreiben / finden / als wann ich Gelegenheit habe / denenselben zu dienen / weil nun solches auch geschehen kan / durch Entdeckung meines Sentiments über des Herrn intendirten Heyrath; Als berichte ich / daß jungen angehenden Rauffleuten der Ehestand eines Theils schädlich / andern Theils nützlich seyn könne; schädlich ist es / wann man den Liebesgedanken / nach Art der wollüstigen Jugend / mehr als denen Negotiis nachhänget / mehr denen Aufwartungen des Frauenzimmers / als dem Contoir obliegt / das vielmahls kaum aus etliche 100. Gulden

be

welche in
 bestehenden C
 Erkauffung
 dadurch zu g
 anwendet
 cher hernach
 arme / über
 geringer St
 bey welcher
 bey dem Jun
 ganze Leben
 sondern imm
 besser gekan
 um Credit
 Anwarts se
 zum Wohl
 nigen Glück
 nunfft / und
 ihr Handl
 einem solch
 lie Ursache
 Weil nun
 Schreiben
 gangen / al
 improbitere
 Glück / Her
 sonen der be
 kann / das
 Hends Hau
 Herrn / wa
 hier seyn / ni
 warte dem
 nen völligen
 hatte immitt

bestehenden Capital auf Spaziren-fahren/Gastereyen/
 Erkauffung allerhand Galanterien, bloß der Liebsten
 dadurch zu gefallen / und selbige damit zu beschenken/
 anwendet / dadurch aber sich in der Handlung schwä-
 chet/ hernachmahls wol gar an eine untugendhafte /
 arme/ übel-berüchrigte / und von schlechten Haus und
 geringer Freundschaft entsprossene Person geräht /
 bey welcher (Sprichworts-weise zu reden) der Knüttel
 bey dem Hunde lieget / also daß man hernachmahls die
 ganze Lebens-Zeit nicht mehr empor kommen kan/
 sondern immer ein Strümpfer bleiben muß / und weit
 besser gerhan hätte/ wann man vor sich allein geblieben/
 um Credit und gute Gönner / wie auch um den
 Anwachs seiner Handlung sich bemühet / als so zeitlich
 zum Wehstand geeylet. Hingegen treffen diese-
 nigen glückliche Mariagen, welche Gott / die Ver-
 nunfft/ und gute Freunde darinnen zu Raht nehmen/
 ihr Handlung erstlich auf festen Fuß setzen/ sich aber in
 einem solchen Stande/ daß nicht leicht eine gute Fami-
 lie Ursache finden kan / ihn eine Tochter zu versagen.
 Weil nun mein Herr / wie ich aus dessen geehrten
 Schreiben vernehme/ diesen letzteren Weg löblich ge-
 gangen / als sey es ferne von mir/ daß ich seine Wahl
 improbiren solte / der ich vielmehr zu deren Fortgang
 Glück/ Heyl und Segen wünsche. Allerseits Per-
 sonen der benahmten vornehmen Familie seynd mir be-
 kannt/ das Ansehen derselben und der Credit, in wel-
 chen dis Haus in- und ausserhalb Landes stehet/ kan dem
 Herrn / wann er demahleins mit demselben wird al-
 lür seyn/ nicht anders als profitabel fallen. Ich er-
 warte demnach mit Verlangen des wohl-angefange-
 nen völligen Schluß ehestens zu vernehmen / und ver-
 harre immittelst/ &c.

II. Bitt-Schreiben / einen zu einer anständigen Heyraht behülflich zu seyn.

Mein Herr!

Demselben ist wegen der langen Ränntniß und guten Freundschaft / so wir unter einander gepfogen / mein Zustand zimlich wohl bekannt. Es seynd 3. Jahr / daß ich seither der Quitirung meiner Dienste meinen eigenen Handel angefangen / in solcher auch durch Gottes Segen / meinen Fleiß / und wenigen Capital schon etliche hundert Rthlr. avancirt / welches aber noch nicht zulangen will / mich mit Nutzen / (wie ich wol wolte) in Handlung zu engagiren. Nun ist der Credit bey jetzigen Zeiten auch so schlecht / daß man sich nicht eines Thalers wehrt auf solchen zu verlassen / und fast kein ander Mittel übrig / als durch vortheilhaffte Mariage sein Glück zu suchen. Weil aber hiesiger Orten schwer darzu zu gelangen / indem Fremde schwerlich aufkommen / oder zu einer guten Heyraht gedeihen / der Pracht und Staat auch unter hiesigen Stadt-Löchtern so groß / daß mein weniges Capital solchen nicht auszuführen vermag. Als gelanget an meinen Hochgeehrten Herrn mein freundliches Ersuchen / etwan dahin bedacht zu seyn / ob nicht ihres Orts etwas anständiges vor mich zu finden / es wäre mir alsdann gleich / entweder mein Domicilium hier zu behalten / oder solches anderwärts aufzu schlagen. Der Herr kennet die Handlung / die ich gelernet / er weiß meinen Fleiß und Arbeitsamkeit / und auch mein ehrliches Herkommen; wolte er sich nun vor mich als eigen interessiren / würde ich solche Fav-
 veur

veur Lebenslang mit schuldigen Danck erkennen / und
jederzeit dafür verharren / &c.

Antwort auf obiges.

Mein Herr!

Ich habe dessen Schreiben und Relation über sei-
nen jetzigen Zustand / wie auch seine Meynung/
über dessen Verbesserung ersehen / und bin allerdings
mit ihm einig / daß bey den schlechten Zeiten und Cre-
dit die Handlung einen jungen Menschen / wie fleißig
er auch sey / schwerlich fortreiffen könne / und daß hier-
zu kein besser Mittel / als eine vortheilhaftige Heyrath
sey / wo aber solche zu bekommen / ist jetzt wol die schwer-
ste Frage / da ihrer so viel seyn / die gerne reiche Weiber
hätten; Darum aber sey nicht aller Muht verlohren /
und hat sich mein Herr an mir eines getreuen Bey-
standes und Freundes zu getrösten / wie ich dann sol-
ches in der That zu beweisen / allbereit hin / und wieder
die Sache reifflich überleget / und vermuthlich Par-
theyen aufgefunden / bey welchen der Herr sein Glück
nach allen Begehren möchte machen können; Es fin-
den sich unter ehrlicher Bürgers- Leute Töchter / des-
ren Eltern zwar nur Bürgerliche Nahrung haben /
aber dabey ihr ehrliches Auskommen / und noch ein
Stück Geldes im Kasten / welches vielen in grossen
Handels- Städten fehlen soll. Es finden sich auch
einige Partheyen / da nur Töchter verhanden / und
deren Eltern wohl, etablirte Negotien in Tuch und
Leinwand / andere in Specereyen / oder in Frucht/
Vieh/ Leder und Wollen Handel haben / und davon
die Väter froh seyn würden / einen guten Schwieger-
Sohn zum Gehülffen zu bekommen / dabey sie dann
ins

insgemein mehr auf einen guten Verrichter / als Reichthum sehen. Noch ist hier sel. Herrn N. N. hinterlassene unbeerbte Wittwe / eine geschickte und nicht unangenehme Frau / etwan 30. Jahr / welche vor sich selbst in ihres sel. Mannes grossen und weitläufftigen Handel im guten Stande siset / und mit der Zeit noch annehmliche Erbschafften von ihren vornehmen Freunden möchte zu gewarten haben; diese Parthey hielt ich vor dem Herrn vor die anständigste / offerire mich auch / wann es beliebt seyn sollte / darinnen zu arbeiten / und des Herrn Bestes / als wann es mich selbst angehe / darunter zu suchen. In Erwartung Antwort / verharre ich zc.

III. Ein Freund bewirbt sich wegen eines andern um eine Heyraht.

Mein Herr!

Eine gewisse mir von einem guten Freund aufgetragene Commission, gibt mir die Feder in die Hand / dem Herrn etwas zu proponiren / welches / wann es angenehmen Ingress finden sollte / mich höchlich erfreuen würde. Es hat nemlich Herr N. N. eine geraume Zeit her eine sonderbahre Zuneigung zu meines Herrn wehres Haus / insonderheit aber zu dessen ältesten Jungfer Tochter / solcher gestalt getragen / daß wann es Gottes und des Herrn / wie auch seiner Liebsten Wille wäre / er nichts mehr wünschte / als durch eine beglückte Heyraht an des Herrn geehrte Familiam sich zu verbinden. Von seinem Zustand kan ich dieses melden / daßer in seiner Handlung einige Jahr her zimlich Glück gehabt / solche auch von Tag zu Tag vergrößert / und überdem an hiesiger Börse

welche in
Hörte eines
mancher al
Verset sel
dabey v
Die Maß
sich ange
Mutter C
einer conf
nun die Pe
Resolution
wort gewär

m
W
la
Antwort
Tochter a
finden sich
fer / als des
also auf ihr
ches ich mei
len / der ich
bereit / zc.

W
S
als
dem der H
mendiren
was kaum

Börse eines solchen Credits sich zu erfreuen/ dessen sich mancher alter Negotiant nicht rühmen kan. Seine Person selbst belanget / ist er zwar noch jung / aber dabey von der Erfahrung eines alten Kauffmanns. Die Mäßigkeit und Emsigkeit läßt er sich auch sonderlich angelegen seyn / und kan seiner noch ißt lebenden Mutter Schwester künfftiges Absterben ihm den Sitz einer considerablen Erbschafft zu wege bringen. Ob nun diese Persuasoria meinem Herrn zur angenehmen Resolution bringen möchten/ solches bleibe ich in Antwort gewärtig.

Abschlägige Antwort.

Mein Herr!

Was derselbe in der bewusten Sache an mich gelangen lassen / habe ersehen/ und berichte in Antwort/ daß ich bis dato noch nicht resolvirt / meine Tochter auszugeben / und wann es ja geschehen solte / finden sich schon Partheyen / deren Umstände mir besser/ als des angerragenen Freundes seine bekannt/ daß also auf ihm keine weitere Reflexion zu machen / welches ich meinem Herrn in Antwort nicht verheelen wollen/ der ich in andern Gelegenheiten zu dienen jederzeit bereit / 2c.

Ein anders.

Mein Herr!

Es hätte sein Freund keinen bessern Freywerber/ als ihm zum Negociren abschicken können / in dem der Herr dessen Person solchergestalt zu recommendiren weiß / daß man vor Gold ansehen solte/ was kaum Bley ist ; weil ich aber andere Umstände

Esß

weiß/

weiß / und des Gegentheils persuadiret / so nehme der Herr nicht übel / daß ich ihm kurze und abschlägliche Antwort gebe / und schließlichen bitte / mich und mein Haus mit den Vortrag von diesen Freund instänfftige zu verschonen / kan ich sonst dienen / hat man zu befehlen / 2c.

Ein anders.

Mein Herr!

Derselbe nehme nicht übel / daß ich ihm auf sein an mich abgelassenes Schreiben über die bewußte wichtige Sache keine gewährige Antwort ertheilen kan: Es ist demselben das Sprichwort bekandt / daß alle Freyer reich / solches möchte dem äusserlichen Ansehen nach bey der recommendirten Person sich auch befinden / in der That aber ganz anders ausweisen; wie dann anderer Leute Zeugniß von ihm / mit des Herrn seine nicht übereinstimmt; Er legitimire erst seine Negocia, durch Aufweisung seiner Handels-Bücher und Effecten, seine Conduite aber durch einen guten Nachruhm / und Ablehnung des übeln Berufs eines Debauchantens, und melde sich als dann wieder an / um zu erfahren / ob sein Vortrag bessern Ingres, als bis dato noch geschiehet / finde. Indessen verbleibe ich / 2c.

Ein anders / da die Einwilligung geschieht.

Mein Herr!

Als ein Zeichen / der mir und meinen Haus von vielen Jahren her zugetragenen Freundschaft / nehme ich die Proposition von des Herrn N. N. in-
ten-

tendirter Alliance mit meiner Familie an / und sage künzlich in freundlicher Antwort / daß / wann es der Höchste solte ausersehen / und Herr N. N. sich seines Handels-Zustands wegen / auch welcher gestalt er eine Frau künfftig zu ernehren gedächte / besser legitimiret haben wird / daß alsdann mein und meiner Eheliebsten Einwilligung ihm nicht soll zu wider seyn / welches anzeigende / verharre ich / zc.

IV. Eigenes Anwerb. Schreiben in Heyrahts-Sachen.

Mein Herr!

Seynd allbereits zwey Jahr / daß ich meinen eigenen Handel angefangen / und durch göttlichen Segen und guter Leute Hülffe so weit avancirt / daß sich meine Handlung von Tage zu Tage vergrößert / und mir fast nöthig thun will / mich um einen getreuen Gehülffen umzusehen ; Wann ich nun solcher an meines Herrn Jungfer Tochter / zu welcher ich längst eine Ehe- und ehrliche Affection getragen / zu finden verhoffte / als sollen diese wenige Zeilen die Anwerbung um dieselbe meinentwegen thun ; Gefällt dann der göttlichen Providenz / wie auch meinen Herrn und dessen wehrten Ehe-Liebsten / solche meine Intention , so erwarte ich schleunige und geneigte Antwort.

V. Noch ein anders.

Mein Herr!

Wann ich bis anhero in Commerciën-Sachen mit demselben correspondiret / so geschiehet es jekunder in einer weit höhern und wichtigern Sache / nemlich / daß ich wohlbedächlich / und nach vorher ge-

gangenen fleißigen Gebet / denselben um seine liebe Jungfer Tochter zur Ehe anspreche : Ich gebrauche mich / die Einwilligung zu erlangen / eben nicht großer Persuasorien , weil meinem Herrn mein Zustand und meine Person allbereit bekannt / und was noch verborgen / bey andern guten Freunden kan erkundiget werden / wie nun mein Gesuch anders nichts / als was Ehe- und ehrlich ist / zum Absehen hat / als zweiffle ich nicht an geneigter Willfahung / in deren Erwartung ich verharre / 2c.

VI. Ein anders.

Mein Herr!

Die bis anhero getragene Hochachtung zu dessen wehrten Haus und Familie , wie auch die auf Jugend-gegründete Affection, welche ich insonderheit gegen dessen Jungfer Tochter in meinen Herzen hege / gibt mir die Feder in die Hand / um bey meinem Herrn wegen eines so wehrten Pfands Ansuchung zu thun / und diese Zeilen als Freywerber zu gebrauchen: solten sie nun so glücklich seyn / ein erwünschtes Ja- Wort zurück zu bringen / so will ich versichern / daß ich Lebenslang dafür verharren werde / 2c.

VII. Anwerbung um eine Wittwe.

Madame.

Wann dieselbe nach ihres sel. Mannes Todt in einer so wohl etablirten Handlung sitzen geblieben / die allerdings erfordert / durch eine dazu tüchtige Person continuiert zu werden / als habe ich mich solcher gestalt darzu offeriren wollen / wann es göttlicher Providenz / und meiner geehrten Frauen gefällig seyn solte

solte / mich zugleich in ihre Handlung und Ehe-Bette einzunehmen. Was meine Mittel / wie auch meine Freundschaft und jetziger Zustand sey / wird Ueberreicher dieses mit mehrern anzeigen / und wünsche ich / daß solcher (meiner auf Ehr und Tugend gegründeten Intention nach) vergnügliche Antwort erhalten möge. Der ich inmittelst verharre / 2c.

VIII. Bitt-Schreiben / wegen einer intendirten Mariage zu sondiren / oder unter der Hand Nachfrage zu thun / ob solche wol angehen könnte.

Mein Herr!

Demselben habe ich bey seinen neulichen Hierseyn einigermassen meine Intention, wegen Veränderung meines jetzigen ledigen Stands zu erkennen gegeben / auch darüber dessen Gutbefinden und selbst eigenes Anmahnen verspühret; Anjeko berichte ich / daß mein Absehen auf Herrn N. N. Tochter gerichtet / deren Erlangung und Besiz ich allen andern mir angebotenen Parteyen vorziehe; wann mein Herr mir die Liebe erweisen / und (um einer so wichtigen Sache nichts von meiner Reputation zu hazardiren) bey ihren Befreundten sondiren wolte / ob etwas vor mich zu hoffen sey / oder nicht. Hierüber nun den Effect erwartend / und mich zu allen angenehmen Gegen-Diensten hinwieder verpflichtend / verharre ich 2c.

IX. Ein anders.

Mein Herr!

Demselbigen kan ich nicht bergen / daß / als ich letztmahls einige Wochen lang mich a Costi in den

bewußten Affairen aufgehalten / ich mit Herrn N. N. Jungfer Tochter in angenehme Bekanntschaft gerathen / so daß ich auch aus den Regungen meines Gemüths gnugsam verspüren können / daß ich sie von Herzen liebte / und mich glücklich schätzen würde / wann ich eine so aimable Person zu meiner Liebsten haben solte. Ich habe mir dabey sonderlich ihre sitzsame Conduite und vornehme Freundschaft wohlgefallen lassen / auch aus einigen Discoursen wohl vermercket / daß weder die Eltern / noch die Jungfer an meiner Person ein Mißfallen hätten / und vielleicht in unser beyder Vereinigung wohl resolviren möchten. Wann ich nun an meinem Herrn einen sonderbaren vertrauten Freund zu haben mich geröste / als gelanget an demselben mein freundliches ersuchen / unter der Hand zu vernehmen / worzu man sowol von der Eltern / als der Tochter Seiten incliniren möchte / und im Fall des Wohl befindens öffentlich in meinen Nahmen um hochbemeidte Jungfer bey ihren Eltern anzuhalten / worzu ich dann hiemit vollkommene Vollmacht will ertheilet / und an bey versprochen haben / mich auf die erste angenehme Zeitung alsobald persönlich selbst einzufinden. Der ich inmittelst / 2c.

Antwort auf obiges Schreiben.

Mein Herr!

Was derselbe in seinen geehrten Schreiben von N. N. an mich gelangen / (oder was er durch Hrn. N. N. wegen abgezielter Alliance mit meinen Haus mir vortragen lassen /) das habe ich alles zur Genüge ersehen / selbiges meiner Ehe-Liebsten wie auch meiner Tochter communiciret / und hierauf die göttliche

welch
die Provin
Entschlie
tigen W
tereff
dann en
was der
eine S
dann
in mein
zu der ge
Tochter b
führung
söhnlich
verharr

N
G
ih
vorge
liche Aff
zu haben
seither
jederzeit
than / si
na doch
lung / e
wegen
gegeben
und zw
wieder
Sachen

che Providenz inständig angeruffen / uns diejenige Entschliessung ins Herz zu geben / welche mit den künftigen Wohlstand unsers Hauses / und denen dabey interessirten Personen übereinkommen möchte / da wir dann endlich wohlbedächtlich bey uns befunden / das was der Herr in Ehren an uns gelangen lassen / als eine Schickung Gottes anzunehmen / und selbiger Dannenhero nicht zu widerstreben / weswegen ich dann in mein und meiner Frauen Nahmen die Einwilligung zu der gesuchten ehelichen Verbündniß mit unserer Tochter hiemit übersende / und des Herrn fernere Erklärhng / wie auch ordentliches Anwerben und persönliche Überkunfft gewärtig bleibe / der ich in zwischen verharre / 2c.

Ein anders.

Monfieur.

ES hat Herrn N. N. sel. Frau Wittib mir als ihren Kriegischen Vormund ein Schreiben vorgewiesen / in welchen der Herr derselben seine eheliche Affection anträget / und um ihre Entschliessung zu haben / Ansuchung thun / ob nun wol bemeldte Frau / seither Absterben ihres sel. Ehe-Herrn / welchen sie jederzeit recht herzlich geliebet / fast ein Gelübde gethan / sich niemahls wieder zu verheyrahten / so scheint doch / daß die Vielheit und Gröfse ihrer Handlung / eine andere Resolution von ihr erfordere / weswegen sie dann auch meinen Zureden so weit Gehör gegeben / daß sie / wann der Höchste ihre zweyte Ehe / und zwar mit meinem Herrn ausersehen / solchen nicht widerstreben wolte / wird also mein Herr ferner seine Sachen nach dieser meiner Eröffnung anzustellen

wissen. Der ich mich zu allen fernern Diensten offerire / und nechst schönster Begrüssung verharre / 2c.

X. Höfliches Schreiben an ein verlobtes Frauenzimmer / so ein Bräutigam an seine Braut abschicket.

Mademoiselle.

Sist das erste mahl / daß ich nach erhaltener Per-
mission mich hinführo ihren Bräutigam und
Liebsien zu nennen / an sie schreibe / und mit diesen Zei-
len nochmahs die völlige Versicherung übersende / daß
nichts als der Tod mich von der Liebe zu ihr soll abwen-
dig machen / ja daß ich denjenigē Brief / welcher mir die
Einwilligung ihrer geehrten Eltern / zu unserer Hey-
raht / gebracht / vor die glücklichste Zeitung halte / die mir
jemahls hätte vorkommen können / weil mich solche in
den Besiz einer solchen Person eingesetzet / welche jeder-
zeit das beste Kleinod meines Hauses und meiner Hand-
lung seyn wird / und welche mit aller ehrlichen Lieb und
Treu inbrünstig zu verehren / ich Lebenslang mich be-
mühen werde / der ich ersterbe

Mademoiselle

Der getreuester und ver-
bundenster

N. N.

XI. Dergleichen.

Schönstes Kind!

Welch eine unvermuthete Freude hat mir nicht der
heute eingelauffene Brief ihres Herrn Vaters
verursachet / als solcher die Einwilligung zur Vollzie-
hung

welche i
bung unfer
mein so lan
Schiff in
seinen fir
meine Sch
seyn / wel
ber Stone
mit mir die
ven und em
gen / welche
Sch
M
ME
hiesiger D
Pera, nu
ten Anbo
D Schön
let ein Ger
da allerha
zutouffen
zu kommen
sich zuneh
le Kostbar
mich dem
lich die D
bleibe. 2c.

hung unserer Mariage mit sich gebracht / nun kommt
mein so lang in den Sorgen Meer herum getriebenes
Schiff in den erwünschten Haven / mein Ancker findet
seinen sichern Grund / und ich bin in der Hoffnung (sie
meine Schöne bald zu besitzen /) viel reicher als die
seyn / welche sich über der Ankunfft einer reichen Sil-
ber-Flotte zu erfreuen haben : Es eile nur mein Kind
mit mir die Erfüllung unserer Glückseligkeit zu pouffir-
ren und erwartet mit den ersten zu ihren Füßen denjenie-
gen / welcher sich von dieser Stunde an nennet /

Schönstes Kind

dero verlobten Bräutigam und
ergebensten Knecht

N. N.

XII. Ein anders.

Mademoiselle.

Mein Capital ist vermehret / das Glück meiner
Handlung blühet im höchsten Flor, und mein
hiefiger Wohn-Platz wird mir zu einer Gold-reichen
Peru, nun ich mit heutigen Briefen von ihren gelieb-
ten Anverwandten Versicherung erhalten / daß sie
D Schönste die Meinige seyn und bleiben solte. Ein-
let ein Gewinn-süchtiger Kauffmann nach der Messe /
da allerhand kostbahre und courante Waaren ein-
zukauffen / wie solte ich Allerschönste nicht eilen / zu ihr
zu kommen / und an ihrer Person einen Schatz in Bes-
sitz zu nehmen / welcher mich mehr erfreuen kan / als al-
le Kostbarkeiten welche Indien ausgibet / sie erwarte
mich demnach mit erster Post / und alsdann münd-
lich die Versicherung / daß ich Lebenslang sey und ver-
bleibe / &c.

NB. Mehrereley dergleichen Formularia als obige anzuführen/ finden wir gang unndöhtig / weil gemeinlich solche mit vielen Schwachheiten müssen angefüllt werden; heutiges Tages auch mehrentheils aus der Mode gekommen / weil bey spirituellen Personen mehr auf ein modestes als allzusehr affectirirtes Liebes-Schreiben gesehen wird / welche ohne dem aus der Rauffleute ihrer Feder nicht vermehrt werden / und von ihren Handels-Stylo ein grosses differiren; zudem werden so viel hundert Liebes-Partheyen geschlossen / bey welchen die Interessenten keine solche hoch-stylifirte Unterhandlung, Briefe nöhtig haben; wem aber noch die Hand darnach jucket / der findet solche in den häufig herausgegebenen Brief-Büchern in grosser Menge. Wir gehen weiter/ und stellen hiernächst vor einige Formularia

XIII. Von Hochzeit-Briefen/und zwar erstlich Benachrichtigungs-Schreiben/ daß man sich ehelich verlobet.

Mein Herr!

Demselben kan nicht unberichtet lassen / daß der Höchste nach seinen allweisen Rath mich in die Alliance und wohlbekannte Familiam des Herrn N. N. geführt / indem mir vor wenig Tagen dessen einig geliebte Tochter zu einer Gespons und künftigen Ehe-Gemahl bis auf Priesterliche Copulation (welche den 6. bevorstehenden Monats Maji geschehen soll) zugesaget worden. Wann ich nun meinen wehren Herrn und Freund dieser unserer Trauung und Hochzeitlichen Ehren-Tag mit einem andächtigen Gebet

welche in
Bebet bey
als gelangt
freundliche
alhier ein
ten, besche
Logiamen
che hohe
wieder zu
gefallen

Me
Je te
mit
ich auch
nigen, daß
ten Rath
Bestände
ster angesp
nommener
gnügen erh
lung unse
der 15. Juli
worden / u
den Herrn
glanget an

Mein
Eh ha
dit, a
mendation

Gebet bezuzohnen/ auch gern bey mir haben möchte; als gelanget an demselben mein und meiner Liebsten freundliches Bitten / gegen den bestimmten Tag sich alhier einzufinden / und was **GDit** an Tractamenten, bescheren wird / großg. nebenst einen zugebreiteten Logiament in unsern Haus verlich zu nehmen. Solche hohe Gunst und Faveur bey anderer Gelegenheit wieder zu verschulden / werde ich jederzeit so willig als geflissen seyn/ 2c.

XIV. Ein anders.

Mein Herr!

Wie ich versichert bin/ daß derselbe / an dem was mich angehet/ jederzeit Theil nimmt / als kan ich auch nicht unterlassen / ihm am ersten zu benachrichtigen/ daß ich nach reiffer Überlegung / wohleingeholten Rath / zusehender aber nach Anrufung göttlichen Beystandes/ Herrn N. N. um seine Jungfer Schwester angesprochen/ solche auch nach wenig Stunden genommener Bedenck. Zeit / mit unser beyderseits Vergnügen erhalten. Wann nun zu völliger Vollziehung unsers angefangenen christlichen Ehe. Gelübds/ der 15. Julii zur Priesterlichen Copulation angesetzt worden / und wir unter andern guten Freunden auch den Herrn samt seine Liebste bey uns haben wolten / als gelanget an demselben/ 2c.

XV. Ein anders.

Mein Herr!

Ich habe demselben/ und den mir gegebenen Credit, auch gethanen Vorschuß und guter Recommendation zu dancken / daß ich mit Mademoiselle
N.

N. N. nunmehr Bräutigambin. Wie nun dadurch meine ganz und gar verfallene gewesene Affairen wieder aufgeholfen worden / als werde ich auch nicht ermangeln / so bald ich meiner Liebsten Brautſchaft in Händen habe / dem Herrn alles wieder danckbahrlich zu erſetzen. Indeſſen geliebe derſelbe uns auf unſern angeſetzten Ehren-Tag / wird ſeyn der 8. Februarii) mit ſeiner angenehmen Gegenwart zu erfreuen / und verſichert zu ſeyn / daß ich dafür Lebenslang verharre/2c.

XVI. Noch ein anders.

Mein Herr!

Wann es durch des Höchſten Schickung / auch mit vorgehaltenen Raht und Einwilligung beyderſeits Freundschaft dahin gekommen / daß ich mich mit der Hoch-Edlen / Groß-Ehr- und Tugendbegabten Jungfer N. N. Herrn N. N. ſel. hinterlaſſenen Jungfr. Tochter in ein Chriſtliches Ehe-Gelübde eingelaffen / welches wir bevorſthenden 18. Jan. vor der Chriſtlichen Gemeine durch Prieſterliche Copulation und Einſegnung öffentlich zu vollziehen gedenden; Als gelanget an unſern wehrten Herrn und Freund mein und meiner Liebſten dienſtfreundliches Bitten/ derſelbe wolle geruhen / den heiligen Eheſtand zu Ehren / uns aber und beyderſeits Freundschaft zu ſonderbahren Gefallen/ ſich nebenſt ſeiner Liebſten gegen den beſtimmten Tag allhier einzufinden/ den Trau-Actui mit einem andächtigen Gebet beyzuwohnen / und was nach dieſem an Speis und Tranck der Höchſte wird darreichen / nebenſt andern Hochzeit-Gäſten groſſg. verlieb zu nehmen. Solche hohe Gunſt und Freunds

welche in
Freundschaft
ten wieder
und bereit

XVII.

Nolo
Dom
civitas co
natu maxi
ſponſalia
tandem r
cetu adh
mentur
lis dixim
ex meis,
te quoy
habeam,
cum Tua
precibus
dorum au
& authori
erit id no
Datum &

XVIII.

M
V
Ous
negl

welche in allerhand Fällen vorkommen. 1021

Freundschaft in dergleichen und andern Begebenheiten wieder zu verschulden / werden wir jederzeit willig und bereit seyn / zc.

XVII. Lateinischer Hochzeit-Brief.

Nobilissime Vir, Affinis charissime.

NOlo te celare, mensum jam esse, à quo inter Dominum N. N. Mercatorem hujus nostræ civitatis celeberrimum, & Filiam meam N. N. natu maximam, bonorum amicorum consilio, sponsalia sint contracta. Cum igitur tempus tandem requirat, ut illa coram Ecclesiæ nostræ cœtu adhibitis piis precibus, solenniter confirmentur & pro more recepto celebrentur, diem illis diximus 7. Februarii, ad quem vocavi & voco ex meis, intimos, & conjunctissimos, cum autem te quoque in numero meorum non postremum habeam, rogo atque obsecro, ut ad diem dictum, cum Tua Charissima apud Nos N. compareas, precibus aliorum bonorum, pro felici copulandorum auspicio, tuas adjungas, atque præsentia & autoritate Tua, nostras nuptias promoveas, erit id nobis tam gratum, ut nihil gratius Vale.
Datum &c.

Tuus Totus

N. N.

XVIII. Ein Französisches Hochzeit-Schreiben.

Monseieur.

VOus êtes trop de mes amys, que je dûsse negligier un moment, sans vous donner part,

part, de l'heureux succès, de mon mariage, saches donc qu'à la fin les parens de Mademoiselle N. N. presentement mon épouse, (si opiniâtres qu'ils estoient du commencement,) se sont rendûs, à mes instances reiterées, & m'ont promis leur niece, si bien que nous voicy quasi à la veille de nos noces, rendés vous y Monfr. si vous pûvés, & croyés, que vostre presence augmentera le contentement que moy & ma Maitresse recevront cejour la, je suis.

XIX. *Une autre.*

Monsieur.

Ayant plu à la bonté divine, & aux parens de Mademoiselle N. N. de me l'accorder en mariage, nous avons constitué, que le 15. du Novembr. sera le jour de nos noces, & comme suivant la maniere du pays on aime, que la Ceremonie s'en face, en presence des plus proches amys, entre les quels vous tenés le premier rang de mon Coté ainsy je vous prie, de comparoitre icy au dit jour, dans la maison, de mon bâupere!, de benir le commencement de nostre mariage, de vos prieres, & de prendre pour bien le bon accueil, qu'on vous pourra faire ce jour la, en recompense de l'honneur que vous nous ferés par vostre presence, qui sommes.

Reponse.

Monsieur.

ETant tres joyeux de l'heureux succès de votre mariage, & bien honoré, de l'invitation,

tation, que vous me faites, pour etre de vos nocces, je vous diray en reponse, que si mes affaires me le permettront, je ne manqveray pas, de m'y rendre plutost pour assurer de mes respects, vous & Mademoiselle votre epouse, & de vous souhaiter mille sortes de prosperites, que pour participer, aux rejouissances plusieurs fois excessives, en des pareilles rencontres, je suis.

Antwort auf solche Einladungs- Schreiben.

Mein Herr!

Aus dessen an mich abgelassenen angenehmen Einladungs-Schreiben / vom 26. Februarii, habe ich die glücklich getroffene Alliance mit Mademoiselle N. N. vernommen; wie nun meinen Herrn ohne Zweifel ein grosser Vortheil und Vergnügen aus solchen zukommt / indem hoch, bemeldter seiner Jungfer Braut Leibes und Gemüths, Qualitäten der ganzen Welt gnugsam bekannt seyn / überdem auch dero vornehme Freundschaft so beschaffen / daß mein Herr inskünfftige viel Vortheile von derselben wird zu gewarten haben: als gratulire ich zuörderst zu solchen sonderbahren Glück / mit den fernern Auerwünschen / daß der Höchste seinen Segen auf meinen Herrn und dessen Liebste reichlich wolle ausschütten / und sie in ihren künfftigen Ehestand Kindes Kinder erleben lassen / welchen Wunsch mündlich zu wiederholen / mir des Herrn Hochzeitlicher Ehren-Tag mehrere Gelegenheit geben wird / der ich inzwischen verharre / 2c.

Ein

Ein anders.

Mein Herr!

Daß derselbe mit Mademoiselle N. N. sich in ein Ehelich Verbündniß eingelassen / hat mich um soviel mehr erfreuet / daß ich meines Herrn Meriten durch ein so edles Tugend-Bild (aus göttlicher Schickung wohl recompensiret sehe. Ich werde mich gegen dero bestimmten Ehren-Tag meiner Schuldigkeit gemäß einfinden / um nechst herzlichsten Wunsch vor dero Wohlergehen / auch dem Herrn und seiner Liebsten zu versichern / daß ich von ihnen Lebenslang seyn und verbleibe/2c.

Ein anders.

Mein Herr!

Weiß ich allezeit an denjenigen / was ihm angehet / Theil genommen / als habe mich auch die überschriebene Nachricht von der getroffenen Alliance mit Mademoiselle N. N. nicht wenig erfreuet: Ich wünsche darzu göttlichen Segen und alles selbst verlangte Wohlergehen. Welchen meinen Wunsch an dero Hochzeitlichen Ehren-Fest zu bekräftigen / ich der Einladung gemäß / nicht ermangeln würde / wann nicht der weite Weg und meine Handlung mich davon abhielten. Indessen wolle doch mein Herr beygehende kleine Hochzeit-Gab als ein Zeichen meiner zu ihm tragenden Affection und Dienst-geflissenheit annehmen / und nebenst seiner Liebsten versichert seyn / daß dero Hochzeitlicher Ehren-Tag von mir und andern guten Freunden hiesiger Orten / ebenfalls in aller Frölichkeit soll celebriret werden / als der ich Profes-

fior

sion mache / mich allerthalben zu erweisen / daß ich
wahrhaftig sey / 2c.

**Ein anders / nebenst Übersendung ei-
nes Hochzeits-Geschencks und
Carminis.**

Mein Herr!

Duß nach so langen warten / der Himmel dessen
Meriten so wohl recompensiret / und demsel-
ben das allerschönste Kind / nemlich Mademoiselle
N. N. Ehelich beleet / ist eine Zeitung / welche mich
und andere seine Freunde über alle Massen erfreuet /
und unter den Erschallen Vivat Monsieur N. N. Vi-
vat seine holdselige Braut / schon unterschiedliche Gläs-
ser Weins vergnüglich auszuleeren / bewogen / welches
auch solcher Gestalt bis auf ihren Hochzeitlichen Eh-
ren-Tag (den wir hier ebenfalls in aller Freude zu ce-
lebriren entschlossen) soll continuiret werden.

Aun mehr / o wehrtes Paar / sieh dir der Handel
offen

Zu Schätzen / welche kein Guinea geben kan:
Die beste Rauffmannschafft wird in der Eh' getroffen/
Da jede Liebs-Partie so gleich wird abgethan/
Da man die Wechsel-Ruß ohn einen Mäccker schlies-
set /

Und allzeit richtig hält das keusche Liebs-Journal,
Da man bald Interests', bald Lagio genieisset /
Und trägt täglich ab das schuldig Capital.

Damit aber auch meinen geehrten Herrn / mein
über dessen glückliche Mariage empfundenes Ver-
gnügen um so viel mehr an Tage geleet werde / als
habe ich unter Herz-wohlgemeynten Wünschen / daß
Ett dessen

dessen neuer Stand zu glücklicher Stunde möge angefangen seyn / beygehendes kleines Ungedencken und Hochzeit-Geschenck / nebst nachgesetzten Carmine, übersenden / und so wol meines Herrn seines bis anhero geführten Handels-Vortreflichkeit / als die jetztgetroffene glückliche Partey anzeigen / und damit bekräftigen wollen / daß ich sey / zc.

Wohlgemeyntes Hochzeit-Carmen,
den Besitz eines holdseligen Frauen-Zimmers / als die beste Kauffmannschaft /
vorstellend.

Kraufft aus Indien / die rar'sten Specereyen /
Macht Peru, wann ihr könnt / von Gold und
Silber bloß;

Daß Bisem den Geruch / Schmaragd das Aug er-
freuen /

Und schütt' der Danaen gar Perlen in den Schoß /
Grab't Diamanten aus / und färbt mit Purpur
Schalen

Das theuere Gewandt / so fast nicht zu bezahlen:

Berühmt euch einer Meng von Zobel zu besitzen;
Sagt / daß der Perser Seyd' Haus und Gewölber
füll;

Daß Gold und Silber-Drat könn' viel in Handlung
nützen /

Und die Correspondenz nicht stehe jemahls still;

Daß heut ein reiches Schiff den Haven hab erreicht /
Ein anders weggereist / so dem an Schätzen gleichet-

Es zeige das Contoir das Geld so häufig liegen /

Von Sorten groß und klein / in Banco und Cour-
rent,

Als viel der Baaren seyn / davor die Balcken biegen;
In Summa, es sey nicht / kein Maas / Ziel oder End
Der theuren Kauffmannschafft / die euer Haus be-
glücker /

Und euch das Köstlichste / der Welt in Vorrath
schicker.

So ist diß alles doch ein blosser Spreu zu schätzen/
Vor dem Schatz / welchen uns der Venus Huld er-
theilt:

Ein schönes Jungfern Bild / der Menschen Lust /
Ergötzen /

Ist's Köstlichste der Welt / der Balsam / welcher heilt
Die Wunde / die uns hat des Amors Pfeil geschla-
gen;

Die Perle / die wir stets / an Hals und Händen tragen:
Ihr Purpur Rosen Mund der auserles'nen Schö-
nen /

Hauch mehr / als Ambra aus / Ihr Lippen seynd
Corall /

Die durch des Scharlacks Farb des Tyrus Pura-
pur höhnen.

Ihr Augen seynd Saphir / Ihr Stimm Syrenen
Schall /

Die Haare güldner Drat / Ihr Hände weiche Seiden /
Der Leib wird Zobel selbst an Zärtlichkeit bestreiten.

Ich schweige / was sich sonst vor Schätzbarkeiten
finden /

Bey einem Tugend Bild / die Geist und Flammen
hegt /

Die durch der Augen Blich / den Zunder kan entzündet /
Der uns von Jugend auf in Markt und Weir
gelegt;

Man läßt Contoir und Geld / Schiffs. Part und
Güter fahren /

Kan man sich glücklich nur mit seiner Liebsten paaren.
Dis wird das Edle Paar / auch hoff ich / heur bekennen /
Voraus der Bräutigam / an seinen Ehren. Tag /
Er wird Vergnüglicheners / nichts können uns be-
nennen /

Daß bey der Kauffmannschafft ihm erwann mehr
behag' /

Als jetzt bey diesem Stand / da auf den Schwanen
Federn

Mehr Lust ist und Profit, als bey Tuch / Seid und
Ledern.

So glücklich / als er auch / bishero hat gehandelt
Zu Wasser und zu Land / und seine Kauffmannschafft /
Ja dessen Nahmens Ruhm / durch ferne Städt ges-
wandelt /

Bekennt er doch mit uns / daß aller Waaren Krafft
In Preis von dieser Perl / zu schätzen nicht dagegen /
Die heur in seinen Schooß will ihre Anmuht legen.

Ihr schönste Lieblichkeit / Ihr Tugend. volles Wesen /
Beschämt den Purpur selbst / und hellen Diamant ;
Wer rufft nicht / daß er sich / hab heure auserlesen /
An seiner schönen Braut / ein Schatz den sonst kein
Land

Nach seines Hertzens Wunsch / wir besser können
reichen /

Wann gleich ganz Indien wolt seine Schätze zeigen.
Vergnüglichenes Contoir, daß ihm mit ihr verschliesset /
Mit ihr die jede Stund ein neuen Wechsel zahle /
Wann dero beyder Hertz / wie Wachs / zusammen
fließet /

Und

Und Lieb und Segen/Lieb / aus jeder Augen strahlt;
 Wer könnte / sag ich wol / des keuschen Betts Er-
 gößen/
 Hinführo eine Lust in die Vergleichung setzen.

Nur wünschet jedermann / geht ihr Verliebten beyde
 Hin/ da die keusche Lieb Euch ruffet zu der Ruh/
 Dann ist / nach Völkern Recht / die wahre Hochzeit
 Freude

Erfüllt / wann man euch beyd' schließt in die Kam-
 mer zu /

Und künfftig uns die Zeit / wird zeigen in der Wiegen/
 Was man von euch gedacht / Ihr aber habt ver-
 schwiegen.

Ein anders.

Ets nun einmahl gewagt / du lang verlobtes
 Paar /

Und hat des Priesters Hand Euch beyde festgebunden/
 Mit dem Band / welches die Lieb vernünfftig hat ge-
 wunden/

Und welches dieser Tag / zeigt jeden offenbahr/
 So sey es höchst beglückt / zur guten Stund geschehen/
 Und laß der Himmel Euch stets seine Hülffe sehen.

Ein Tugendfames Weib ist ja das beste Schiff/
 Nach Salomonis Spruch / das Glück und Heil zu
 führet/

Man siehet / wie ein Mann / den Segen mercklich
 spühret/

Dem solches ist beschert/Sie ist der klein Begriff
 Von allen / was die Welt und Handlung könte geben/
 Das nutzbar ist und auch/ fast nöthig zu den Leben.

Voraus in Kauffmanns Stand / da man den Handel
reibt/

Und Freunde/ Haus und Geld fast täglich muß ge-
brauchen/

Da besser sehen gleich zwey als nur ein paar Augen/
Und grösser ist der Fleiß / wann man erst ist beweibt/
Da läßt Contoir und Haus noch eins so gut sich lieben /
Wann erst die Einsamkeit aus solchen ist vertrieben.

Liebt man der Waaren Meng ? wer leget mehr zu
Schau ?

Und bringt / was uns vergnügt / wol besser aus der
Ferne ?

Der Tuppen Blut Corall / der Augen helle Sterne/
Die Diamanten gleich / als eine junge Frau/
Mit deren Anmuhts Lieb / nichts stehet zu vergleichen/
Als welchen Sammt und Seid / Schwan / Perl und
Marmor weichen.

Des Handels Function lehrt man bey ihr erst recht/
Der Küsse Zucker Brod läßt sie im Kauff genießen/
So oft man ein Parthey beginnt mit ihr zu schliessen ;
Sie ist auf den Contoir der allertreueste Knecht.
Sie weiß / wie sich die Zeit / von Tag zu Tag verändert/
Und stellet herrlich vor den richtigsten Calender.

In welchen steht der Mont / bald nehmend ab / bald voll /
Sie regulirt gar oft des Hauses fein Gewitter /
Daß auch ihr Ehstand / Schiff kein Ungestühm er-
schütter/
Zeigt sie an Stund und Cours , wann man fortsee-
geln soll.

Wie glücklich ist der dann vor andern nicht zu preisen/
Der kan zu gleicher Zeit ein Kauff und Eh-Mann
heissen.

Nun

welche in
Nun dieses
An diesem E
Und den ein
Welch d
Die folgen

Und fesselt
Ein fisches
Und Eurer b
Er daß ihr l
Als wie sich
Wie Nah

Und wie

Folgen
Glückw
ten / w
sonder

I.

Ich bi
vor
Herrn E
ner wohl
Dann hien
mein Hoc
ren Stand

welche in allerhand Fällen vorkommen. 1031

Nun dieses wiederfährt ihm auch / Herr Bräutigam /
An diesem Ehren-Tag / der heute wird begangen /
Und den ein solch' Geschick zu stiften angefangen /
Welch's keusche Ehren-Lieb mit zur Gefährtin nahm /
Die folglich würcket aus / des Himmels reichen
Segen /

Und fesselt gleichsam an das Glück auf allen Wegen.
Ein solches lasse Gott bey euch beständig seyn /
Und Eurer beyder Eh mit vielen Segen krönen /
So daß ihr lange Jahr mögt anders nicht erwehnen /
Als wie sich Glück und Heil / stell reichlich bey euch ein /
Wie Nahrung und Beruff ohn Schaden geh von
statten /

Und wie Ihr niemahls Euch hätt' besser könnren
gatten.

Folgen einige Formularia mündlicher
Glückwünsch- und Condolenz- Complimen-
ten / welche vielfältig in Bürgerlicheu /
sonderlich aber in Kauffmanns-Stand
vorfallen können.

I. Glück = Wunsch an einen Bräutigam.

Mein Herr!

Ich bin sonderbahr erfreuet / daß ich nebenst andern
vornehmen eingeladenen Gästen / auch an des
Herrn Ehren-Tag das Glück habe / denselben zu sei-
ner wohl-getroffenen Mariage zu gratuliren / wie ich
dann hiemit will herglich angewünscht haben / daß
mein Hoch-gעהrter Herr diesen seinen Ehe- und Eh-
ren Stand / nebenst seiner geliebten Jungfer Braut /

glücklich anfangen / und nach langen Jahren selig enden möge.

II. Ein anders.

WAnn ich höchst erfreulich vernommen / daß mein Herr glücklich resolviret / den bishero einsamen Jung-Gesellen-Stand zu verwechseln / als hab ich zufoerst darzu gratuliren / und sowohl meinen geehrten Herrn / als seiner Jungfer Braut und allen dabey Interessirten / des Himmels reichen Segen / und alles selbst verlangte Wohlergehen / anwünschen wollen.

III. Ein anders.

Mein Herr!

Ich wünsche meines Orts gleichfalls zu der bevorstehenden Mariage, Heyl / Glück und Segen / und daß solche zu allerseits Interessenten höchsten Vergnügen ausschlagen möge.

IV. Ein anders.

Daß ich von meinen Herrn gewürdiget worden / seinen Hochzeitlichen Ehren-Tag beyzuwohnen / erkenne ich und meine Liebste mit gebührenden Danck / wünschen auch denselben und seiner geehrten Jungfer Braut Gottes reichen Segen / und daß / wie solche Ehe im Nahmen Gottes angefangen / selbige auch zu allerseits dabey Interessirten / insonderheit zu der respectiven Groß- und Schwieger-Eltern ihren Vergnügen / möge fortgeführt werden.

V. Glück-Wünschung an die Braut. Mademoiselle.

Sie erlaube mir / daß ich über dero bevorstehende Mariage mit Herrn N. N. als ihren jetzigen Liebsten! mich höchlich erfreue / allen glücklichen Success darzu anwünsche / und wie ich längst Profession gemacht / ein Freund und Diener von ihren Hause zu seyn / also auch jederzeit an ihren jetzigen und künftigen Glück Antheil nehme / insonderheit mir aber einen Platz in ihrer Wohlgelegenheit mir ausbitte / wie ich solchen allbereit bey ihren künftigen Ehe Liebsten zu besitzen / gänglich persuadiret bin.

VI. Ein anders.

Mademoiselle.

E hat Monf. N. N. an derselben sich eine so würdige und qualificirte Braut ausgesuchet / daß jeder der ihm wohlwill / sich billig über seine wohlgetroffene Wahl zu erfreuen hat / welches ich hiemit auch thun / insonderheit aber zu der bevorstehenden Mariage alles selbst verlangte Wohlergehen anwünschen / und mich dabey in Mademoiselle ihre beharrliche Gunst gehorsamst empfehlen will.

VII. Ein anders.

Mademoiselle.

Wann nunmehr jeder mann bekandt / daß Monf. N. N. künftighin ein glücklicher Besitzer ihrer überaus raren Schönheit und tugendhaften Qualitäten werden soll / als gratulire ich beyderseits zu solcher Mariage, welche der Himmel mit seinen reichen Ga-

ben segnen / und bis auf die späte Nach-Welt / wolle beglückt seyn lassen.

VIII. Noch ein anders.

Mademoiselle.

Wann sie dero Hochzeitlichen Ehren-Tag / und die darzu eingeladene Gäste mit mein und meiner Frauen Gegenwart zu verstärken / durch ihre gethane Einladung Belieben getragen / als will ich zuörderst davor Danck abgestattet / und sowol ihr als ihren Liebsten alles ersprießliche Wohlergehen / darneben eine friedliche Ehe / beständige Gesundheit / gute Nahrung und langes Leben / auch eine fröliche und Zahlreiche Fortpflanzung ihres vornehmen Geschlechts / angewünscht haben.

IX. An die Schwieger-Eltern.

Eherfreue mich billig mit meinem Hochwehrtten Herrn / über diesen Hochzeitlichen Ehren Tag seiner lieben Jungfer Tochter (oder Herrn Sohne) und wünsche von Herzen / daß solcher zu meines Hochgeehrtten Herrn und seines wehrtten Hauses Vergnügen eine beglückte Nachfolge von vielen Jahren haben möge / sage auch meinentwegen Danck / daß man mich hierzu invitiren wollen / welches in andern Begebenheiten wieder zu verschulden / ich jederzeit werde willig und geflissen seyn.

X. Ein anders.

Mein Herr!

Daß der Höchste in dessen Alter denselben noch mit Vergnüglichkeit beglücken wollen / seine Kinder

der wohl zu
zu begeben
ich aber in
Ehe-Zeiten
aber solche
vornehme
Gutes
möge.

XI. A

Allerfreu
ren /

Se

ne

Ehre

Grundsch

Hochzeit

chen Ehren

ren / selbig

kinfrigen

was nach

Tractamen

nehmen to

Fällen to

gam als se

ve Amvert

werden.

P.

Der

der wohl zu versorgen / und in den heiligen Ehe- Stand zu begeben / darüber erfreuen sich billig dessen Freunde / ich aber insonderheit / als der ich den jungen angehenden Ehe- Leuten alles Glück / Heyl und Segen / dem Herrn aber solche Lebens- Fristung anermünsche / daß er sein vornehmes Haus durch diese Ehe erbauet / und so es Gottes Wille / noch viele Kindes Kinder davon sehen möge.

XI. Abdanckung auf Hochzeiten.

Allerseits Hoch-Edle / Hoch- zuehrende Herren / sehr wehrte Freunde und Gönner!

So gereicht zu des Herrn Bräutigams und seiner Jungfer Braut / wie auch zu dero respective Schwieger- Eltern und sämtlichen hohen Freundschaftt sonderbahren Vergnügen / daß meine Hochzuehrende Herrn und Freunde diesen Hochzeitlichen Ehren- Tag mit ihrer wehrten Gegenwart beehren / selbigen vor den Jungen angehenden Ehe- Leuten künftigen Wohlstand mit ihren Gebet beywohnen / und was nach der Zeit und des Orts Gelegenheit ihnen an Tractamenten hat können vorgesehet werden / vernehmen wollen / welches in dergleichen und allen andern Fällen wieder zu verschulden / so wohl der Herr Bräutigam als seine Jungfer Braut und allerseits respective Anverwandten jederzeit so willig als gefissen seyn werden.

XII. Ein anders.

P. P.

Das sie allerseits Hochgeneigte Herren und Freunde / des Herrn Bräutigams und der Jungfer Braut

Braut Ehren Tag mit ihrer angenehmen Gegenwart beziereu wollen/ dafür statten dieselbe einen jeden Stand des Gebühr nach gehorsamen und freundlichen Danck ab/ mit den Anerbieten / solches bey jeder Gelegenheit hinwieder dienstfertig zu verschulden / ersuchen indessen die wenige Aufwartung / womit man Zeit und des Orts Gelegenheit nach hat begegnen können / günstig und geneigt aufzunehmen / und ferner denen beyden jungen angehenden Eheleuten günstig und gewogen zu verbleiben.

XIII. Compliment bey unermühtlicher Begegnung eines ausländischen Bekandten.

Mein Herr! ich bin sehr erfreuet/denselben glücklich allhier anzutreffen/wann es bis anhero allezeit nach Wunsch und Willen ergangen/soll es mir lieb zu hören seyn. Kan ich indessen Angelegenheiten allhier einige angenehme Dienste erzeigen / so hat derselbige frey zu befehlen.

XIV. Ein anders.

Mein Herr! welche eine unverhoffte und erfreuliche Rencontre ist mir dieses / einen so wehrten Freund allhier anzutreffen / solte derselbe resolviret seyn/sich etwas allhier aufzuhalten / so gebrauchte er sich frey meines Hauses und meiner Person zu seinen Diensten.

XV. Ein anders.

Mein Herr! es müsse derselbe hiesiger Orten willkommen seyn / wann es bis anhero demselben wohl

wohl ergangen
sind hinter
erfreuen / u
bende D
auschlagen

Mein
Freu
warum so
gehoben E
Sorgen gen
zu rechter Z
richten / u
auschlagen
Die weite un

Mein
selbe
funden zu ha
jederten noch
aber die Neg
kommender
nen Antheil

Mein
nich
gen gefund
habe so gleich
bey demselbe

wohl ergangen / und die liebe Angehörige zu Haus gesund hinterlassen worden / hab ich mich darüber billig zu erfreuen / und dabey anzuwünschen / daß die hier habende Berrichtungen nach meines Herrn Contento ausschlagen mögen.

XVI. Ein anders.

Mein Herr! ich erfreue mich mit andern guten Freunden/denselben glücklich hier zu sehen/ und zwar um so vielmehr / als wir bey den ein Zeitlang hier gehabten Sturm / seinentwegen in nicht geringen Sorgen gewesen/ indessen kommt mein Herr noch eben zu rechter Zeit an / seine vorhabende Geschäfte auszurichten / und wünschen wir / daß alles solcher Gestalt ausschlagen möge / daß mein Herr keine Ursache habe / die weite und schwere Reise zu beklagen.

Antwort.

Mein Herr! ich bin noch vielmehr erfreuet / denselben allhier in guter Disposition vor mir gefunden zu haben/will auch verhoffen/daß es meinen Hn. jederzeit noch wohl werde ergangen seyn / insonderheit aber die Negotia reichlich eingetragen/ und ein hier ankommender Fremder auch von ihren Profiten einen kleinen Antheil werde zu gewarten haben.

Ein anders.

Mein Herr! daß ich / nachdem wir uns so lange nicht gesehen / denselben samt den lieben Seinigen gesund vor mir finde / erfreuet mich von Herzen/ ich habe so gleich nach meiner Ankunft meine Aufwartung bey demselben abstaten / und zugleich diesen mir von Herrn

Herrn N. N. mitgegebenen Brief überliefern wollen / welcher / wie er eine kleine Recommendation meiner Person in sich hält / also bitte ich auch / mich solcher hochgeneigt genießsen zu lassen.

Ein anders.

Derselbe ist wie ich vernehme Herr N. N. dessen Renommé und berühmte Handlung unsers Orts so wohl bekannt / daß ich längst Verlangen gerragen / meinen Herrn persönlich zu kennen und aufzuwarten / wie dann solches mehrentheils den Zweck meiner hiesher Reise seyn lassen / zum Überfluß aber annoch dieses Recommendations-Briefgen von Herrn N. N. mitgenommen / welches ich hiemit überliefere / und meines Herrn beständige Bewogenheit mir dabey ausbitte.

Ein anders.

Derselbe erlaube / daß bey meiner jetzigen Anwesenheit allhier / ich die Ehre seiner Bekanntschaft suche / welche in Ansehung des Herrn seiner grossen Renommé unsers Orts von mir schon längst gewünschet worden / und wann ich mich / um zu solcher desto füglicher zu gelangen / mit gegenwärtigen Recommendations-Briefgen von einigen guten Freunden versehen / als bitte solche geneigt anzunehmen / und mir deren Effect in meinen wenigen Affairen / welche ich hier habe / genießsen zu lassen.

Ein anders.

Mein Herr! weil ich mich hiesiges Orts aufhalte / als habe ich auch von der Gelegenheit profitiren wol-

wollen / mein
demselben m
habe mich y
Commissar
triffend / da
unsere De
pfleger / als
zu nahe ger
nur so viel bi
spendung w
für / ich auch
selbst reise / d
mögliches v
meine Hän
chere jeder
künftig m

Mein
the
legte Gold
facturen zu
send / daß der
verkehre: a
mendiren
Preisen / hi
daß jederzeit
ten haben.

XVII.

Mein
sen l

wollen / meines Herrn Connoissance zu suchen / und demselben meine Dienst-geliffenheit zu offeriren. Ich habe mich zu N. N. etabliret / und gute Freunde in Commission zu bedienen angefangen; Weil mir nun wissend / daß mein Herr auch viel Commissiones nach unsern Ort / insonderheit den Herrn N. N. zu geben pfleget / als will ich zwar diesen redlichen Freund nichts zu nahe geredet oder sollicitiret haben / indessen aber nur so viel bitten / weil meine Handlung und Correspondenz vielfältig nach Bayern und Oestereich gehet / ich auch jährlich dahin ein oder zweymahl persönlich selbst reise / daß mein Herr / wann ich daselbst etwas nütliches vor demselben ausrichten kan / solches durch meine Hände gehen zu lassen / geliebet wolle; ich versichere jederzeit realer Bedienung / wovon der Effect künfftig mehr / als meine Worte / zeigen sollen.

Ein anders.

Mein Herr! wann ich hiesiger Orten mehrens theils hergereiset / um meine zu N. N. angelegte Gold und Silber / Seiden und Wollen Manufacturen zu recommendiren / und mir nicht unwissend / daß derselbe jährlich ein grosses in solchen Waaren verkehre: als habe ich meine Fabricam bestens recommendiren / und einige Proben / samt den genauesten Preisen / hiermit vorzeigen wollen / mit den Versichern / daß jederzeit mein Herr reale Bedienung soll zu gewarten haben.

XVII. Stück. Wunsch zu wiedererlangter Gesundheit.

Mein Herr! wie sehr ich mich bis anhero über dessen Unpäßlichkeit beträbet / so sehr erfreue ich mich

mich jetzt und über dessen wieder erlangte Gesundheit / und wünsche / daß der Höchste solche lange Jahre wolle lassen beständig seyn / und sowol meinen Herrn als dessen lieben Angehörigen / für dergleichen Haus Creutz hin / führo gnädig bewahren.

Antwort.

Ech habe freylich Ursach den Höchsten zu danken / daß er mir von den schweren Lager / welches wol kein Mensch gehoffet hätte / wieder aufgeholfen ; ob nun wol die Mattigkeit noch etwas anhält / so hoff ich doch / daß sich mit der Zeit alles wol schicken soll. Ich sage unterdessen dienstlichen Danck vor des Herrn guten Wunsch / und dabey bezeugter freundlicher Affection, und wünsche hingegen / daß ihm der liebe Gott samt den Seinigen / vor dergleichen schweren Zufällen gnädiglich bewahren wolle.

XVIII. Neu-Jahrs-Wunsch.

Bey Anretung dieses neuen Jahrs / wünsche ich / daß der Höchste denselben solches glücklich wolle anfangen / mitteln und vollenden / und noch viel folgende / samt den lieben Seinigen / erleben lassen / auch meinen Herrn darinn alle selbst erwünschte Prosperität / insonderheit aber beglückte Negocia zu Wasser und Land verleihen / und vor allen Unfall kräftiglich bewahren.

XIX. Ein anders.

Mein Herr ! ich gratulire denselben zum neuen Jahr / wünsche beständige Gesundheit / gesegnete Nahrung / und alles / was mein Herr sich und den lieben

den Seinigen
vermag / in
gangenen
chen Sei
Land und

Mein
Wun
gen Willen /
glücklich /
ihes neues
Negotien
zum Trost
ergehen.

Ech sag
Neu
sche auch hi
ge Gesundh
Leibes-Be
mächtigen
pfehle mich
genheit / mi
viel wird
können mir

Ech sag
bestän
gegen mir tr

ben Seinigen selbstn gutes gönnet / und zu wünschen vermag / insonderheit aber / daß der Höchste den in vergangenen Jahr zugeschickten See-Schaden mit reichen Segen wieder ersetzen / und dessen Handlung zu Land und Wasser wolle gesegnet seyn lassen.

Antwort.

Mein Herr! den mir gethanen Christlichen Wunsch erfülle der Höchste nach seinen gnädigen Willen / und gebe hingegen auch den Herrn ein glücklich / gesundes / gesegnetes / Fried- und Freudenreiches neues Jahr / und erhalte denselben hiesiger Stadt Negotien zum Besten / den lieben Seinigen aber zum Trost / noch lange Jahre bey beständigen Wohlergehen.

Ein anders.

Sch sage vor den Christlichen und wohlgemeynter Neu-Jahrs-Wunsch herzlich den Danck / wünsche auch hinwieder meinen geehrten Herrn beständige Gesundheit / einen gesegneten Ehestand / verjungte Leibes-Kräfte / und was man sonst gutes von den Allmächtigen selbst wünschen und verlangen kan. Empfehle mich dabey in meines Herrn fernere Wohlgeogenheit / mit den Ersuchen / worinn man dieses Jahr urtheilen wird / daß ich angenehme Dienste möchte leisten können / mir frey zu befehlen.

Ein anders.

Des Herrn wohlgemeynter Neu-Jahrs-Wunsch bestärcket mich in den guten Vertrauen seiner gegen mich tragender Affektion, und lebe ich der Hoffnung /

nung/es werde der grundgütige Gott solchen nach seinen väterlichen Willen gnädig erfüllen/meinen Herrn auch ebenfalls viel Glück und Heil an diesen angefangenen Jahr verleihen / und will denselben ich hiemit um fernere Continuation seiner Gütigkeit bitten / und mich zu Erweisung aller schuldigen Dienste hiemit aufs neue verpflichten.

XX. Glück-Wunsch zum Geburts-Tag.

Wann ich mit sonderbahren Freuden vernehme / daß der Herr nun abermahl ein Jahr seines rühmlichen Lebens/Wandels erfüllet / und an diesem Tag wiederum ein neues bey guter Gesundheit angetreten / als wünsche ich / daß solches zu meines Herrn und seiner geehrten Familia grössten Vergnügen möge geschehen seyn / und instünfftige noch vielmahls bey guter Gesundheit und vielfältigen Segen wiederhohlet werden möge.

Antwort.

Mein Herr ! ich statte dienstlichen Danck ab / vor den mir gethanen wohlgemeynten Glückwunsch / der Höchste bestättige solchen / und füge mir und den Meinigen zu / was uns nütze und selig seyn wird / meinen hochgeehrten Herrn aber erhalte er gleichfalls bey allen vergnüglichen Wohlergehen / und lasse ihm die Freude seines Geburts-Tags auch vielmahls mit allen Vergnügen erleben.

Die
ne
nung noch
mit noch
daß der
Gesundheit
verleihen wol
leihen fröh
vermahnen
möge. Hi
offeriren
dienstlich
sonst/den
Herr an n
Ursach hab

Antwort

Mein
che
Christliche
stande / for
Ehren-Ta
zu beehren
über dis m
chis Danc
mir erweih
meine Seg
gen: Da
wartung /
hochgeneigt

XXI. Bey Ueberreichung eines Hochzeit-Geschencks.

Denselben sage vor die an seinen jüngst-verwichenen Ehren-Tag mir erzeugte höfliche Begegnung nochmahls gehorsamen Danck / wiederhole hiermit nochmahls mein damahls gerhates Wünschen / daß der Höchste zu dessen Ehestand kräftiges Gedeihen / Gesundheit / Friede und alles zeitliches Wohergehen verleihen wolle / damit mein Herr solchen mit seiner Ehe-Liebsten frölich ansangen / in Einigkeit fortsetzen / und dermahleins nach langen Jahren erwünscht endigen möge. Hiebey habe ein geringes Hochzeit-Geschenck offeriren / und mit solchen geneigt verlieb zu nehmen dienstlich bitten wollen / mit Den Beyfügen / daß wo ich sonst / denselben zu dienen / Gelegenheit finden sollte / mein Herr an meiner Willfährigkeit zu zweifeln / niemahls Ursach haben soll.

Antwort des jungen Ehe-Manns.

Mein Herr! denselben sage ich nicht allein dienstlichen Danck vor den abermahls wiederholten Christlichen Wunsch zu meinen angetretenen Ehestande / sondern auch und vielmehr / daß er sich meinen Ehren-Tag mit seiner hoch angenehmen Gegenwart zu beehren gefallen lassen / und diereit derselbe noch über dis mit so milder Freygebigkeit auch ein wirkliches Denckmahl seiner höchst-geschätzten Affection mir erweist / als befinde ich mich fast unvermögend / meine Gegen-Schuldigkeit davor gebührend abzulegen : Darum ich allein bitte / mit der wenigen Aufwartung / womit ich ihme zu diesen mahl bedienen kan. hochgeneigt vor willen zu nehmen / und sich darbey zu

versichern / daß ich hiernächst anderweit Gelegenheit suchen werde / die Schuldigkeit meines ganz ergebene[n] Willens darzutun. Gott wolle inmittelst denselben nicht weniger mit seinen göttlichen Segen erfüllen / und was ich noch zur Zeit würcklich zu ersehen unvermöglich bin / mit reicher Hand vollkommentlich vergelten.

XXII. Glück = Wunsch an einen / den Gott mit einen jungen Erben erfreuet.

Ich habe mit grossen Vergnügen verstanden / welcher gestalt der Allmächtige seine Liebste mit einen jungen Erben gesegnet / und ihm dadurch mit den lieben Vater-Nahmen verehret. Nu zweiffle ich nicht / es werde sich Mutter und Kind bey guten Zustand befinden / wünsche auch von Herzen / daß sie nicht allein die bevorstehende 6. Wochen über / bis zu einem fröhlichen Kirchgange / bey Gesundheit und Wohlergehen erhalten / sondern auch das liebe Kind zu der Ehre Gottes und seiner Eltern Freude möge auferzogen werden / und vermehleins zu einen vornehmen geehrten und nützlichen Mann gedeyen.

XXIII. Ein anders.

Mein Herr! zu der Vermehrung seines Geschlechts / will hiemit meine Gratulation abgestatter / und dessen Ehe-Liebste ein fröhliches Kindbett und gesegneten Kirchgang / benebenst allen künftigen selbst verlangenden Wohlergehen anerkünset haben / zu forderst aber / daß das neu-gebohrne Kind zu Gottes Ehren und seiner vornehmen Eltern höchsten Freude möge auferzogen werden.

XXIV. Mündliches Gebatter=Bitten.

Mein Herr!

Demselben wird allbereit wissend seyn/ daß Gott meine Ehe-Liebste verwichene Nacht mit einem jungen Sohn erfreuet / wann nun zu dessen geistlichen Wiedergeburt wir Eltern je eher je lieber eilen / und zu einem Tauff-Gezeugen dem Herrn vor andern gern wolten erbeten haben / als gelanget an denselben unser dienst-freundliches Bitten / solches Christliches Liebes-Werck auf sich zu nehmen / wir verschulden es bey aller Gelegenheit hintwieder; unser liebes Kind aber wird dermahleins / wann ihm Gott das Leben fristet/ bey erwachsenen Jahren dem Herrn die schuldige Danckbarkeit davor abzustatten / in keine Vergesseneheit stellen.

Antwort.

Das mein hochgeehrter Herr mich vor andern ge-würdiget/ sein neu-gebohrnes Söhnlein in der heil. Tauffe dem Herrn Christo vorzutragen / dafür sag ich gebührenden Danck / nehme auch solches Heil-Werck mit Freuden an / und wünsche/ daß mein junger Paht zu Gottes Ehren/und der wehrten Eltern Freude möge auferzogen werden.

XXVI. Glück-Wünschung zu einem Ehren-Amt.

Mein Herr! wie mir jederzeit nichts liebers zu vernehmen gewesen / als was das Aufnehmen meines geehrten Herrn seines Hauses betroffen / als nehme ich auch insonderheit Theil / an der meinen Hrn. aufgetragenen Ehren- Charge , mit angehängten

Wunsch / daß ihm solche der Höchste lange Jahr wolle glücl. lassen verwalten / und eine Stufe seyn / auf welche derselbe bald zu höhern Dignitäten gelangen möge.

Antwort.

Mein Herr! ich habe dessen Wohlgefallen gegen mich so vielmahl schon verspühret / daß ich auch bey dieser Gelegenheit daran zu zweifeln keine Ursach habe / sage dannenhero dafür gebührenden Danck / wünschende meinem Herrn hinwiederum alles Wohlergehen / und verpflichte mich jederzeit / absonderlich in meiner neuen Function zu erweisen / daß ich denselben zu allen Diensten ganz willig und geflissen sey.

XXVI. Trost über das Absterben.
eines Freundes.

Mein Herr! desselben betrübten Zustand geht mir sehr zu Herzen / und schmerzet mich fast eben so viel / als wann es mir selbst wiederfahren wäre: Weiß wir aber als Christen unsern Willen den Willen des Allerhöchsten unterwerffen müssen / als ist kein Zweifel / er werde sich auch den göttlichen Rath / Schluß unterwerffen haben / seine Seele in Gedult fassen / und sich in seinen schweren Haus / Creutz durch den kräftigen Beystand Gottes herzlich trösten und wieder aufrichten / welcher dann auch schon Zeit und Stunde wissen wird / das Trauren mit vielen Freuden wieder zu ersetzen.

Antwort.

Ech sage Danck vor meines Herrn Christliches Mitleiden; wie wir nun solches zu sonderbahren Trost in meinem obwol schweren Unfall dienet / als wünsche ich auch hingegen meinen geebrten Herrn
und

und dessen
daß man de
fahren mö
XXI

Mein
Erderschall
fand / und
Cörper der
Stichen be
aber anseh
nichtig hat
der stampe
hohe Freu
ren / Dien
an seiner
seynd mit
freudiger
lig und be

XXV

P.

Infor
ehre

War
nicht wie
große M
leichtlich
sicht komm

und dessen ganzen Hause ein beständiges Wohlsenn /
daß man dergleichen Unglücks-Fälle nimmermehr er-
fahren möge.

XXVII. Einladung zur Leich-Be- gänglich.

Mein Herr! wann denselben das Unglück / wel-
ches unser Haus durch den unvermutheten
Tods-Fall des sel. Herrn N. N. betroffen/nicht unwise-
send / und wir nunmehr resolviret / dessen entseelten
Cörper den 7. dieses zu seiner Ruhe-Stätt in N. N.
Kirchen begleiten zu lassen / solche Leich-Be-gänglich
aber ansehnlicher zu machen / gute Freunde zu bitten
nöhtig haben; als gelanget an meinen Herrn mein und
der sämtlichen Erben freundliches Bitten / uns die
hohe Freundschaft/ den sel. Mann aber den letzten Eh-
ren-Dienst zu erzeigen/ und dessen entseelten Cörper bis
an seiner Ruhe-Statt das Geleite zu geben/ solches
seynd wir bey aller Gelegenheit (Gott gebe aber in
freudigern Fällen) jederzeit wieder zu verschulden/ wils-
lig und bereit.

XXVIII. Abdanckung bey einer Leichen.

P. P.

Insonders Stands-Gebühr nach Hochzu-
ehrende Hoch-geneigte Herrn!

Wann jemand den Todt in Sinn-Bildern vor-
stellen wolte / hätte solcher meines Erachtens
nicht viel Mühe anzuwenden / sintemahl deren eine
grosse Menge und sehr wohl Ubereinkommende gar
leichtlich auszufinden / weil alles / was uns fast zu Ge-
sicht kommt / den Todt und das Sterben auf den Rük-

cken trägt / und gleichsam mit lebendigen Farben abmahlet / also ist ein schnell dahin rauschender Fluß des vergänglichlichen Lebens / und des gewissen Todes Vorbild / nach dem bekannten Kirchen-Gesang: Wie ein Bach beginnt zu rinnen / und mit lauffen nicht hält innen / so fliehet unsere Zeit von hinnen. Eine Blume welche heute blühet / und morgen in den Ofen geworfen wird / zeigt gleichfalls von unsers kurzen Lebens-Hinfälligkeit; welche auch durch einen schnell aus der Hand fliehenden Weber-Spul in heil. Schrift angezeiget wird. Und was finden wir anders in denen in einem Huy verschwindenden Wasser-Blasen / item an dem leicht zerbrechenden Gläsern / denen von dem Wind zerstreueten Stoppeln / den ausgehenden Flammen / welchen das Oel entzogen / denen sich selbst verzehrenden Lichtern / an den Staub und Schatten / an Sommer und Winter / wie auch an denen vielfältig sich veränderenden Seiden- Wärmern / als daß solche alle Sinn- Bildern des Sterbens seyn / und unsere Nichtigkeit gleichsam täglich uns vor Augen stellen; Insonderheit stecken derer die aller Sinn- und Lehr-reichsten in der Kauffmannschafft / als welche der Mund der Wahrheit selbstens vielmahls in Tagen seines Fleisches mit den Streben nach dem Himmel / eines himmlisch gesinneten Christens verglichen / wann er die Freude der Seligkeit und die Erlangung derselben / unter den Kauff einer kostbaren Perle vorgestellt / und gewiß / wann man das ganze menschliche Leben / von den Tag der Gebuhrt an bis an den Tage des Todes vorsteller / ist solcher nicht anders / als ein steter Handel und Wandel / welcher zum entzweck führet / die kostbare Perle des Himmels zu erlangen. Das Capital welches dazu einen geistlichen Kauffmann

zum

zum Anfa
 wird / ist
 der / Ehe
 erb-für
 Eheils
 Prediger
 trifft / un
 denen un
 ben des
 einen ver
 welche bes
 sende Gl
 des Best
 nicht / S
 nach mi
 den klug
 kauffen /
 item, to
 cher gest
 ten nicht
 eingetauf
 Kauffma
 ein solch
 findet / a
 handel
 ben / ihre
 schreien
 chen und
 haben / w
 löst / od
 Necht d
 glücks-
 dannbe

zum Anfang und Fortsetzung seines Handels gereicht wird / ist Geist / Seel und Leib / drey kostbare Pfänder / Theils von den Eltern erblich / was den irdischen erb-sündlichen Leib und die natürliche Seel anlangt / Theils von den grossen Lebens-Fürsten / dessen im Prediger Salomon gedacht wird / was den Geist betrifft / uns a deposito gegeben / mit solchen und mit denen uns bezunehmenden Jahren verliehenen Gaben des Leibes / Glücks und Verstands zu rathern / und einen vernünftigen Handel zu führen ; die Waaren / welche bey solchen billig solten eingekauft werden / seynd Glaube / Liebe / Hoffnung / samt den Früchten des Geistes / als Friede / Freude / Gedult / Sanftmuth / Keuschheit und dergleichen / diese werden hernach mit Gewinn wieder verhandelt / wann man mit den klugen Jungfrauen allezeit munter ist / Del einzukauffen / zu der Stund / da der Krahm noch offen ; item , wann man die verliehene Gnaden Gaben solcher gestalt vertauschet / daß Schätze / welche die Notten nicht fressen / oder die Diebe stehlen können / davor eingetauschet / und also alle Pflichten eines Christlichen Kauffmanns wohl observiret werden. Wie aber ein solcher vernünftiger Handel nicht bey allen statt findet / auch viel Kauffleute mehr zurück als vorwärts handeln / mehr Schulden machen / als Capital erwerben / ihre Rechnungen und Schuld-Register nicht justificiren können / hierauf schändlich Banquerot machen / und den Schuld-Thurm unfehlbar zu gewarten haben / wann ihnen nicht der Creditor die Schuld erläßt / oder ein guter Cavent solche vor sie abträgt. Nechst diesen auch ein Kauffmann vielen andern Unglücks-Fällen zu Land und Wasser unterworfen / und dannenhero GOTT zu danken / grosse Ursache hat /

wann derselbe sein auf den Meer schwebendes Schifflein in guten Hafen geleitet / oder seine Person selbst auf Reisen vor den nachstellenden Feinden sicher an den verlangten Ort bringen ; Also ist es auch mit der geistlichen Kauffmannschafft eines frommen Christens bewandt: Er weiß sich wohl zu bescheiden / daß all sein Thun vor Gott nichts würdig und ungültig sey / daß er täglich mehr in des himmlischen Königs Rechnung komme / auf tausend denselben nicht eins antworten könne: Dahingegen der ihm anklagende Menschen Feind / der Satanas / so ein accurates Register gegen ihm hält / ja das Gewissen selbst / die Richtigkeit solches Registers und Schuld Buchs bestättiget und confirmiret / und hierauf vor einen solchen der nicht zu zahlen hat / nichts mehr / als der höllische Thurm übrig ist / in welchen ewig müste gestorben und verdorben seyn / wann nicht Christus / welcher die Verlöbning für unsere Sünde / die Hand Schrift austilgete / so wider uns geschrieben / und uns bey seinen himmlischen Vater wieder in Credit und Gnaden setzte; Endlich auch das Schifflein unsers mühseligen Lebens / ehe solches am Glauben Schiffbruch leidet / durch einen zeitlichen sanfften Todt / in den Hafen des himmlischen Jerusalems und zur stolzen Ruhe / da Sünde / Teufel und Tod nichts mehr zu rauben finden / einführe. Welche geistliche Application dann auch bey unsern seligen Mit Bruders / des gegenwärtig vor uns todtliegenden weyland Edlen / Groß Aelchbahren und Wohlfürnehmen Herrn N. N. Kauff und Handels Herrn alhier / rühmlich geführten Lebens Lauff statt findet. Es war derselbe Ao. - - - auf diese mühsame Welt von Christlichen und fürnehmen Eltern gebohren;

Der

Der
Die
Der
D
So ba
gängliche
Eltern sic
behrmes
Christo vor
Geburt zu
waren Her
wohlbekan
wurde an
dienlich se
zum Kauf
sich desto
Buchhal
wie auch
che / wel
hen so zu
auf ein
cket zu wer
ret / und
Handels
ret / wie
mehr an
willigung
urkundig
Königrei
mit den
erwarb si
Qualität
vieler vor

Der Herr Vater ware der N. N.

Die Frau Mutter die N. N.

Der Groß-Vater zc.

Die Groß-Mutter / zc.

So bald als der jetzt Hochselige Herr dieses ver-
gänglichliche Welt-Gebäu erblicket / liessen seine liebe
Eltern sich aleich höchst angelegen seyn / ihr neu-ge-
bohrnes Söhnlein durch die heil. Tauffe dem Herrn
Christo vorzutragen / und zur geistlichen Wieder-
Gebuhr zu befördern / bey welcher die Tauff-Pahten
waren Herr N. N. und Herr N. N. beyde hier
wohlbekannte Bürger : Mit zunehmenden Jahren
wurde an ihm nichts gespart was zu guter Education
dienlich seyn könnte / und weil ihm sein Herr Vater
zum Kauffmann Stand gewidmet hatte / als muste er
sich desto embziger zum Schreiben / Rechnen und
Buchhalten / beqvemen, in welchen Wissenschaften /
wie auch in der Lateinischen und Franckösischen Spra-
che / welche darneben getrieben wurden / er in kur-
zen so zugenommen / daß er tüchtig geachtet wurde /
auf ein berühmt Contoir nach Holland geschic-
ket zu werden / auf welchen er bey fünff Jahren verhar-
ret / und mit grossen Vergnügen seines damahligen
Handels-Patrons sich löblich und rühmlich aufgeföh-
ret / wie solches dessen noch verhandener Abschied mit
mehren austweiser; hierauf thät er mit seiner Eltern Be-
willigung eine Reise nach Engelland / und Franckreich /
urkundigte sich daselbst um dieser Welt berühmten
Königreiche ihrer Commerciens-Zustande / machte
mit den vornehmsten Kauffleuten Rundschaft / und
erwarb sich durch seine löbliche Conduite und treffliche
Qualitäten / die Affection und Correspondence
vieler vornehmer Leute und Handlungen / welches ihm
her-

hernachmahl bey seinen eigenen Trafic grossen Nutzen gebracht / wie ein solches aus der hinterlassenen berühmten Handlung und noch in Flor stehenden Correspondenz zur Genüge zu ersehen / als er nun hier auf den 10. Septembr. Anno - - - wieder glücklich zu Haus angelanget / und seines damahls noch lebenden Herrn Vaters Handlung verwaltet / endlich solche Anno - - - gar über sich genommen / und seinen eigenen Nahmen unterschrieben / fügte sich durch Gottes Schickung / daß er sich mit der Edlen / Groß-Ehr- und Tugend-begabten Frauen N. N. als jetzt hochbetrübten Frau Wittwen in ein Christliches Ehe-Gelübde / mit beyderseits vornehmen Freundschaft-Bewilligung / einließ / welches auch hernach den 10. Anno - - - würcklich durch Priesterliche Einsegnung vollzogen worden ; Die wohl angefangene Ehe hat nun der Allerhöchste nicht allein mit reichen Segen an zeitlichen Gütern / Fried und Einigkeit / lange Gesundheit / und vielen Glückseligkeiten gesegnet / sondern auch / welches billig am höchsten zu schätzen / mit 4. wohlgerathenen Ehe-Plantzen / als 2. Söhnen und 2. Töchtern / begabet / welche alle noch am Leben / und hier gegenwärtig den Todt ihres sel. Hrn. Vaters betrauren ; die Hrn. Söhne aber bereits in dessen rühmlichen Fußstapffen einherzutreten gewohnet / also / daß nach des weisen Haus-Lehrers Ausspruch / ein solcher Mann vor nicht gestorben / sondern vor noch lebend zu achten / weil er seines gleichen hinterlassen. Dieses über den wohlgezogenen Kindern empfundenes Vergnügen / hat der Höchste auch noch ein anders zugesüget / daß nemlich der hochsel. Herr in dieser Stadt zu vielen vornehmen Ehren-Aemtern gezogen worden / welche er alle mit solchen Nachruhm bedienet / daß der
durch

durch ihm
und Mem
Freuch sein
hen / ne
cken steh
gern gew
gern und
gen und
trieren, m
Mistral / d
danken nic
anders / in
mit einem
er auch / v
corum. S
nemlich de
würdiger
Gebet der
führten an
selig entf
Wandels
lige Aufst
und allen
zu verleibe
rung in de
unter sel.
sich gefeh
gen leben
reißlich über
den-Gabe
er dermal
Haus-Be
behtusam g

durch ihm vielfältig bey der Stadt den Commerciis und Armen = Häuser geschaffte Nutzen / und die Frucht seines grossen Verstands und emsigen Bemühen / noch bey der spätern Nachwelt in guten Angedencken stehen und blühen wird / und hätte jedermann gern gewünschet / einen solchen wehrten Mit-Bürgern und wahren Vater der Armen / einen solchen klugen und verständigen Kauffmann / und redlichen Patrioten, noch länger zu behalten / allein der göttlichen Majestät / deren Wege unerforschlich / und deren Gedancken nicht unsere Gedancken seyn / gesiel es ganz anders / indem sie den sel. Mann vor etwan 14. Tagen mit einem harten Schlagfluß heimsuchte / an welchem er auch / ungeacht so vieler vortrefflicher Hrn. Medicorum Hülffe und Raht / den dritten Tag hernach / nemlich den bey vollen Verstand / und nach würdiger Genießung des H. Abendmahls / unter den Gebet der Umstehenden / und seinen eigenen dabey geführten andächtigen Hergens-Geuffter / sanfft und selig entschlaffen: seines loblich geführten Christen-Wandels Jahr und Tage. Diese selige Auflösung / vor welche der Höchste gelobet / und uns allen dergleichen zu seiner Zeit / um Christi willen zu verleihen / herzlich angeruffen sey / war die Einföhrung in den seligen Haven der Ewigkeit / nach welcher unser sel. Herr. N. N. bey seinen Lebzeiten so vielmahls sich gesehnet / wann er die Aehnlichkeit unsers nichtigen Lebens mit seiner Kauffmannschafft mehrmahls reiflich überleget / die ihm von Gott verliehene Gnaden-Gaben als solche Deposita angesehen / um welche er dermahleins / wie er sie angeleget / dem obersten Haus-Vater solte Rechnung thun / dahero er dann behutsam gehandelt / den Armen viel guts gethan / um
in

in jenen Leben solches hundertfältig wieder zu finden /
 Dabey er sich auch in Erinnerung / daß er ein sündiger
 Mensch / das Verdienst seines Erlösers / als die größte
 und gültigste Gegen-Assignation, wann ihn der
 himmlische Vater dermahleins vor Gericht und zur Ju-
 stificirung seines geführten Haushaltens fordern sollte/
 allezeit vorbehalten / und jedesmahl viel sorgfältiger /
 die weiße Seide der Unschuld Christi / und den Purpur
 dessen Leidens-Verdienst / als seine irdische Waaren/
 oder vergänglich Gold und Silber / zu conserviren
 getrachtet: Nunmehr genießet er dessen den völligen
 Nutzen / in den Anschauen Gottes; Er ist als ein ge-
 treuer Knecht eingeführet und über viel gesetzt. Die
 Bilanz kömmt richtig / wer den Himmel vor die Erde
 vertauscht / schließt einen guten Wechsel / und kan ein
 merckliches pr. Avanzo abschreiben / worzu wir unsern
 seligen Mit-Bruder gratuliren / dessen entseelten Cör-
 per in der Erden eine sanffte Ruhe / und an jenen gros-
 sen Tage eine fröliche Auferstehung zum ewigen Leben/
 uns aber / die wir noch in Fleisch wallen / eine selige
 Nachfahrt / wann Zeit und Stunde da seyn wird / an-
 erwünschen.

Indessen gereichet es der hinterlassenen hochbetrü-
 beten Frau Wittve und sämtlichen vornehmen Erben
 und Anverwandten / zu nicht geringen Trost / daß al-
 lerseits (Tit.) hier versammlete / den hochseligen Mann
 das Grab-Geleit zu geben / sich bemühen wollen; man
 erkennet diesen letzten Ehren-Dienst / welcher den er-
 blichenen Cörper geleistet wird / mit stets wählenden
 Dank / und ist erbietig / solchen bey aller Gelegenheit /
 (Gott gebe aber in freudigen Fällen) wieder zu ver-
 schulden / und wünschen zum Beschluß / daß der Höch-
 ste dieselbe und ihre allersits respective Familien lan-
 ge

ge Jahr vor dergleichen Trauer-Fällen gnädiglich be-
hüten und bewahren wolle.

VII.

Wie ein wohlbestalltes **Kauff-**
manns-Contoir soll eingerich-
tet seyn.

Mein Herr!

Als ich jüngst die Ehre gehabt / demselben im
Durchreisen zu sprechen / hat mir sein wohl ein-
gerichtetes Contoir sonderlich wohlgefallen / und muß
ich bekennen / daß gute Ordnung eines Menschen halb
bes Leben sey / und das Aufnehmen seiner Sachen nicht
wenig befördere / auch Ursache habe / daß man sich ein
gutes concept von sein Thun und lassen zu machen
habe : hingegen tadele ich die schweinische Manier
derjenigen Kauffleute / welche aus Liederlich- und
Nachlässigkeit / alles in richtiger Confusion auf ihre
ren Schreib-Stuben und Winckeln haben / die gar
vermeynen / es stünde Kauffmannisch / wann das gan-
ze Contoir wie die Pferd-Streue im Stall / auf der
Erd voller zerrissener Briefe und Papiere liege / hin
und wieder in den Winckeln stehen ausgepackte Kör-
be / Kisten / Stroh und Matten ; Des Morgens wird
der Contoir-Tisch zum Thee- und Coffe-Trinken /
des Abends zum Sauffen und Taback gebraucht /
wovon gemeinlich den andern Tag die Reliquien,
als Boutellien und Tabacks-Pfeiffen noch auf den
Boden anzutreffen. Der liebliche Geruch auch
gemeinlich die Actiones des vorigen Tages anzei-
get ; offi wird gar das Contoir zur Schlaf / Speiß-
und

und Holz-Kammer employret / auf den Tisch treibt eine alte besudelte Cladde herum / die Haupt-Bücher bestehen aus etlichen Büchern eingehessierten Papiers / kaum / daß etliche Sach an der Wand angenagelt / worinnen die Brief und Rechnungen pêle mêle durch einander liegen / deren doch die meisten in Schubsack / bis sie ganz besudelt und zerrissen / herum gerragen worden. Der Waaren Winkel siehet nicht ein Haar besser aus / da werden die Waaren / welche man den Käuffern vorzeiget / nicht wieder zusammen gelegt / oder gebührend eingebunden / sondern bey Arm voll aufgerafft / und irgends in eine Ecke oder ledige Kiste / da sie ihren Glantz / Geruch / Farb und Falten verlieren / hingeworffen.

Eine ganz andere Beschaffenheit hingegen hat es auf wohlbestalten / insonderheit Teutschen / Italiänischen und Holländischen Contoiren, es lieget solches am bequemsten Ort des Hauses / da alle Contoir- und Kauffmannschafft's Bediente / Mecklers / Käuffer und Verkäuffer bequemlich hinein kommen können / und ist gemeiniglich das Magazin oder Waaren-Winkel nicht weit davon entfernet: bey dem ersten Eintritt erblicket man den alle Morgen ausgekehrten Boden / sehr reinlich und sauber die vornehmsten Meubles, welche darinnen nothwendig anzutreffen / seyn alle von der höchsten Bequemlichkeit / an dem grossen Tisch sitzet der Patron der Handlung / daß er das ganze Contoir übersehen / und das Gesicht nach der Thür wenden kan / der Schreib-Tisch ist garniret mit etlichen grossen Pulpeten / die man verschliessen / und in solchen die geheimsten Schrifften / auch andere Kleinigkeiten verwahren kan; Zu weilen ist des Principalen sein Platz mit einem hölzernen Gitterwerk

in

in Form ein
und also au
denselben
Pulpeten
samt den
überjogen
schlag
Tisch
gehört
mach
des
lun / worqu
jen bey der
es ist auch
gleichsals
schneiden /
genagelt /
nen ander
Geld aug
den baare
oder Geld
mit ihren
in jeden
sa-Buch
gaben best
vertraute
binet, od
Sach von
der / und e
Briefes
beantwor
jedes Sach
zeichnet w
vor den Pri

in Form eines Cabinets, daß man verschliessen kan / und also auch des Buchhalters seines abgekleidet / vor denselben stehen wieder der Diener und Jungens Pulperen / auf welchen sie copiiren müssen / alle diese / samt den Tisch / seynd etwan mit Leder oder Leinwand überzogen ; An den Tisch ist ein Auf- und Niederschlag-Tisch / unüberzogen gemacht / mit solchen den Tisch zu vergrößern / oder wo kein Steinern Geldzahl-Tisch aparte, in-oder aufferhalb in den Vorge-mach des Contoirs vorhanden / Geld darauf zu zählen / worzu einige ein sonderbar Zähl-Brett mit Leisten bey der Hand haben / daß das Geld nicht abfalle / es ist auch wol an der Ecke des Aufschlag-Tisches / der gleichfals mit Leisten gemacht / ein rund Loch eingeschnitten / und unter denselben ein Leinern Sack angenagelt / welcher unten offen / und den man nur in einen andern Geld-Sack einstecket / um das gezählte Geld augenblicklich durch das Loch einzufüllen ; Zu den baaren Geldern hat man eiserne grosse Kasten / oder Geld-Stöcke / in welchen die Beutels ordentlich mit ihren aufgebundenen Zetteln liegen / wie viel Geld in jeden Sack vorhanden / welches dann mit dem Cassa-Buch übereinkommen muß. Der zu kleinen Ausgaben bestellte Diener hat in seinen Pulpet die ihm anvertraute Unkost-Gelder / entweder in des Herrn Cabinet, oder öffentlich an der Wand liegen / gewisse Fach von Holz eingemacht / vier und vier über einander / und etwa 12. in der Länge / zusammen 48. eines Briefes Breite / in welchen die empfangene / und schon beantwortete / auch überschriebene Briefe geleyet / und jedes Fach mit deren Nahmen / wo sie herkommen / bezeichnet werden / die unbeantwortete bleiben so lange vor den Principal auf seinen Schreib-Pult liegen / bis

sie beantwortet worden; In diese Fächer kan man ent-
 weder auch eigene Rubriqven über Courant-Rech-
 nungen / Wechsel, und Fracht-Briefe / Qvitanzen
 und Assignationes, &c. machen / oder solche auch auf
 einen Zwirns-Faden schnüren / und solche hernach
 mit einem Bogen dicken Papiers / auf welchen die Ru-
 briqven stehen / an die Wand hangen. Wann das
 Jahr vorbey / werden alle die Briefe / Fach vor Fach /
 gebunden / hernach in einen Packen zusammen ge-
 macht / in einen Sack gesteckt / die Jahr-Zahl darauf
 geschrieben / und weggelegt. Das Copir-Buch und
 die Cladde lieget gemeiniglich aufferhalb des Herrn
 Cabinet, daß die Contoir-Bediante leichtlich bey-
 kommen können. Aufferhalb den Verrichtungs-Tas-
 gen schliesset man es auch wol in einen auf den Con-
 toir stehenden Schap / in welchen unterschiedliche
 Fächer und Schub-Laden / darinn man den Bindfa-
 den / Papier / Kreyde / Pack- und Neh- Nadeln /
 Streu / Sand / Dinte / Feder / Spuhlen / Siegel-
 Wachs / Nagel / Hammer und Reiß-Zange / zc. wol
 verwahren kan. Neben den Schap oder Behalter
 könnte man einen kleinen Tisch zu allerhand Gebrauch /
 auch wol darbey eine kleine Waagschaale hangen /
 item, eine schwarze Tafel / an welche mit Kreyde pro
 Memoria manchmahl etwas zu notiren. Die Cas-
 sa- und andere Haupt-Bücher / Wechsel und was
 sonst Arcanes ist / hält der Principal selber in Ver-
 wahrung / hat auch wol hinter seinen Rücken einige
 nützliche Geistliche / Historische und Geographische
 Bücher / item, die Preis-Couranten und Wechsel-
 Cours. Zu Auszierung der Wände eines Contoirs
 schicken sich am besten schöne Land-Charthen und Schil-
 dereyen / welche etwan einen See, Haven oder Sturm
 vor-

vorstellen
 Indischer
 fern beset
 Tisch ma
 wohl-me
 de führe
 Contoir
 verhinde
 gleichfals
 ber rangir
 versehen / t
 benomme
 erforder
 keit / Sch
 und wo de
 tigfeit / S
 Gottes
 Nutzen fr
 dem Herr
 verbleibe

Von

Me
 D
 Wechsel-
 genden er
 mercien

vorstellen / ein rares Tablet , etwan mit Ost-
Indischen Raritäten / schönen Thee-Zeug oder Glä-
sern besetzt / solte sich auch nebenst einen propren Thee-
Tisch nicht übel schicken ; Stößet an das Contoir ein
wohl-meublirtes Zimmer / in welchen man die Frem-
de führen kan / stehet es so viel besser / und werden die
Contoristen / wann der Principal schmauset / nicht
verhindert. In den Magazin und Winkel will
gleichfals eine Ordnung seyn / daß alle Waaren sau-
ber rangirt / von Staube gesäubert / mit Züchängen
versehen / wohl eingebunden / ihnen das falsche Licht
benommen / und der truckene oder feuchte Ort / den sie
erfordern / ausgesuchet werde / so wird viel Unrichtig-
keit / Schaden und Verlust dadurch hintertrieben /
und wo des Kauffmanns Fleiß / Renommè , Aufrich-
tigkeit / Klugheit und guter Credit, vor allen aber
Gottes Segen darzu kommt / seine Handlung mit
Nutzen können fortgeföhret werden / welches ich auch
dem Herrn will anerkündschet haben / der ich jederzeit
verbleibe / &c.

VIII.

Von Preiß-Couranten und Wechsel-Cours-Zetteln.

Mein Herr!

Der selbe fordert von mir einige Anmerkungen /
über die gewöhnliche Preiß-Couranten und
Wechsel-Cours-Zetteln / welche ich kürzlich in fol-
genden ertheile : Es ist zu grossen Vortheil der Com-
mercien in berühmten Handels-Städten löblich
ein

eingeführet / daß wöchentlich oder monatlich so genannte gedruckte Preiß, Couranten ausgegeben werden / in und aus welchen zu ersehen / in was vor Waaren die Rauffmannschafft geschiehet / was solche kosten / und in was vor Geld / auch auf welche Condition selbige verkauffet werden / dieses dienen nun zu grossen Vorthail in denen Commerciis, insonderheit denen Ausländischen / welche ihre Rechnung darnach machen können / was einzukauffende oder zu verkauffende Waaren an diesen oder jenen Ort kosten / und vor Preiß erholen können. Mancher Rauffmann wird dadurch und durch die Specification des Preiffes an eine Waare erinnert / an welche er sonst so leicht nicht gedacht hätte / so wird auch durch solche Preiß, Couranten den Bucherern der Weg abgeschnitten / daß sie ihrer Waaren wegen nicht so grob übersehen können / es seynd aber die Preiß, Couranten unterschiedlich / grosse Handels, Städte haben gemeiniglich alle Waaren die in Handel und Wandel kommen / nebenst ihren Preiffen specificiret / einige hingegen führen solche nicht alle an / thun hergegen der Waaren / die ihres Ortes am meisten fallen und vorkommen / desto weitläufftigere Meldung / zum Ex. Amsterdam / als ein grosser Handels, Platz / führet den Preiß aller Waaren / welche in ihr verkaufft werden / nach seiner gangbahren Münz, Valuta an / insonderheit aber extendiret es in seinen Preiß, Courant die Ost-Indische und Levantische Waaren / als welche bey ihr / so zu reden / aus der ersten Hand zu kauffen; London wird schon mehr West-Indische Waaren specificiren; Stockholm hat allerhand Sorten von Eisen / Kupffer / Stahl und Blech / item, von Pech / Theer und Holz, Waaren;

ren; Dankig schreibet von den Korn-Waaren / welche häufig bey ihr aus und eingehen; Hamburg verzeichnet allerhand bey ihr einkommende Waaren / wie solche verkaufft werden / und ist insonderheit denen teutschen Provincien, welche sich daraus providiren / mit solcher Notitia wohl gedienet; Lübeck wird viel von Chur- und Liefländischen / auch Schwedischen Waaren / Nürnberg aber von seinen Manufacturen handeln; Bey einen jeden Preis-Courant ist erstlich das Geld zu consideriren / ob es gegen den Unsern schwer oder leichter / höher oder niedriger ist / ferner muß auch das Gewicht in acht genommen werden / wie sich solches gegen den Unserigen verhalte / und wieviel pro Centum es differire / dannenhero / wer einen Preis-Courant mit Nutzen lesen will / vorher erst siehet / was die beygesetzten Zielfern und Signa bedeuten / ob es Reichsthaler / Pfund oder Schilling / Flämmisch / Reichs-Holländisch oder Polnische Gulden seyn / was Pfunden oder Unzen / Lasten / Tonnen / Schiff-Pfund oder Centners / Cassa- oder Banco-Geld sey / was mit oder ohne Disconto gekauffet werde / welches leicht zu ersehen / weil eine jede Waare und dero Preis / Sortement und Verkauffs-Condition unter gewisse Rubriqven stehen / also verkaufft Amsterdam:

Pfeffer und Specereyen bey Pfunden in Banco.

Baum-Öel bey Fassern von 717. Mängeln.

Zucker bey Pfunden.

Saffran und andere feine Kräutereyen bey Pfunden.

Grobe Kräutereyen / als Mandeln / Anis / Cappers / Corinthen / Ingwer / Pflaumen / Rosinen / Reis / Seigen / bey 100. Pfund.

Honig und Wachs / imgleichen auch Wolle / bey 100. Pfunden.

Farb: Waaren / Indigo, Couchenille &c. bey Pfunden. Grobe Farb: Waaren aber / als Alaun / Kupffer, Roht / Pastel, Schmach, Weinstein und Farb: Holz / bey 100. Pfunden.

Allerhand Leder / roh und verarbeitet / bey Stücken und Pfunden.

Materialisten-Waar bey Pfunden und Centners.

Glas / Hanff und Tawen bey Schiff: Pf.

Asche mit 18. Monat Rabatt, bey 100. lb.

Metallen und Ammunition, bey lb. q . Scht. und Fässer.

Wech und Theer / bey Lasten.

Salk / bey Hundert von 404. Massen.

Häring / bey Lasten.

Taback / bey lb. und q .

Seide / bey lb. mit 33. Monat Rabatt.

Ost: Indische Compagnie- Seide Contant in Banco.

Catonen oder Baum: Wolle und Baum: Wollens: Garn / bey lb.

Spanische: Wolle mit 21. Monat Rabatt in Banco.

Lamm: Wolle mit 21. Monat Rabatt, pr. Cassa.

Ostersche Wolle / oder die aus der Ost: See kommt / mit 15. Monat Rabatt in Courant- Geld / theils bey lb. theils bey q .

Teutsche / als Braunschweigische und Sächsische Wolle / bey 100. lb. Contant.

Italiänische Seidene Stoffen / bey Ellen / wie auch Gold: Drat mit 18. Monat Rabatt.

Sayen und Bombasinen / nach Stücken.

Iran und
nen und
Salz und
Allerhand
Fässer
Korn / al
Buch
Lein: Co
Ein: sal
Verkauffen
aus denen g
Kaufman
solte / am
den Bac
ersten / a
re habe /
darnach
gleich nie
und von
den könn
Bey d
End mit
vondenfe
was die
sey / was
Premie
dann je t
geln / je
te auch fo
zu Waf
re / item
gehen.

Ern und Wallfisch-Barten / bey Quartelen / Sonnen und 100. lb.

Salch und Stockfisch / bey 100. lb.

Allerhand Weine / bey Ohmen / Ochshöfften / Pipen Fässern und Vierteln.

Korn / als Roggen / Gersten / Habern / Weizen und Buch-Weizen / bey Lasten.

Lein-Saat und Seiffen / bey Lasten.

Eine fast gleiche Manier wird in Hamburg mit den Verkauften der Waaren gehalten / welches desfalls aus denen gedrückten Preis-Couranten / die billig ein Kauffmann Post-täglich bey der Hand haben sollte / am besten zu ersehen ist / wann er dann einer jeden Waare Herkommen / und welcher Ort / aus der ersten / andern oder dritten Hand diese oder jene Waare habe / wol weiß / wird er leichtlich sich im Einkauffe darnach richten / auch wol von fremden Orten / ob er gleich nicht selbst gegenwärtig ist / Handlung treiben / und von denen Factoren sovielweniger betrogen werden können.

Bey denen Preis-Couranten ist gemeiniglich zu End mit angefüget ; Der Wechsel-Cours wie solcher von denselben Platz aus / auf andere courfirt / item was die Differenz des Banco gegen Courant-Geld sey / was das Silber-Geld und was man Asscurantz-Premie nach diesen oder jenen Orte geben müsse / da dann je weiter und je gefährlicher nach einen Ort zu segeln / je mehr premie bezahlt werden muß / man könnte auch so gar die Frachten hinzufügen / wie hoch solche zu Wasser und Land von einem Ort zum andern wäre / item, welche Güter Zoll-frey oder beschweret ausgehen.

Weil auch mehrentheils jehunder die Differenz eines Geldes gegen den andern nach Pro Cent berechnet wird / so ist desfalls die Wechsel Agio leicht zu verstehen / wo es aber noch nach gewissen Pari eingerichtet / da kostet es mehr Nachdenckens / vor die / welche der Wechsel-Rechnung nicht gewohnt seyn / wer sich aber den Pari, das ist / die Münz-Vergleichung eines Orts gegen den andern nur wohl bekannt macht / der hat leichtlich Nachricht und Nutzen aus den Preiß-Couranten, als z. E. wann in den Hamburgern stehet / auf Paris sey der Cours 36. ß . so weiß ein Wechseler gleich / daß der Pari dahin sey 48. ß . Lüb. gegen eine Frankösische Erone oder Thaler von 60. Sols, wann ich nun gebende in Hamburg 36. ß . einen vollen Thaler in Franckreich wieder bekommen kan / so ist vor mich / als den Geber 12. ß . und also bey $33\frac{1}{3}$. pro Centum gewonnen; Wann in den Amsterdamer auf Londen Aussicht 36. ß . Flammisch stehet / vor ein Pfund Sterling / so daselbst soll empfangen werden / so reflectirt ein ausländischer Kauffmann gleich auf den Pari, welcher $33\frac{1}{3}$. ß Flämisch ist / und siehet alsdan / was er Gelder in Amsterdam abgebende / auf Londen zu verlieren habe; Dankig wechselt den Preiß-Courant nach auf Hamburg 113. Pohlische Groschen / nun ist der Pari 90. Pohlische Groschen gegen einen Rthlr. ist also vor den Geber 21. Pohlische Groschen auf dem Thaler Verlust.

Dieses ist alles / was ich vor diesemahl wegen der Preiß-Couranten dem Herrn habe sagen können / der ich übrigen allstets verharre / c.

IX.

**Brieffschreiben durch verborgene
Schriften / Verfertigung
guter Dinten und Siegel.
Wachs.**

Mein Herr!

Unter die Wissenschaften eines Kaufmanns/ begreiffich das Schreiben/ und alles/ was von denselben dependiret. Zierlich zu schreiben/ erlernet man in der Jugend in den Schulen; wohl abgesetzt und orthographisch Schreiben zu lernen/ wird hin und wieder in Brief-Büchern angewiesen; Diesemahl will ich nur einiger Schreib-Künste/ und zwar anfänglich der geheimen Schriften/ Meldung thun/ daß aber deren ein Kaufmann auch nöthig habe/ beweisen wir aus dem Geheimniß/ welches sich die Commercirende jederzeit müssen anbefohlen seyn lassen/ so wol ihrer eigenen Mit-Bürger Jalousie und Nachstellungen/ als auch in Kriegs-Zeiten/ oder bey andern Intriguen, vielfältigen Gefahren zu entgehen; Hierzu dienet nun die Kunst/ allerhand verborgene Schriften zu machen/ welche aber heutiges Tages so scharffe Gegen-Meisters gefunden/ daß man fast keine Art mehr erdencken kan/ welche nicht solte können aufgesetzt werden: Einige schreiben mit Characteren/ entweder Griechischen/ Hebräischen/ oder selbst erfundenen/ allein diese seynd so leicht aufzulösen/ daß es fast keiner Mühe mehr bedarff; Andere gebrauchen sich der Sinn-Bilder/ wie deren der gelehrte Herr

Harsdörffer in seinen fortgesetzten Mathematischen Erquickstunden / im 14. Theil angeführer / welche Bilder manchmahl klug / manchmahl absurd herauskommen / wie von dieser letztern Gattung jenes verliebten Becken seine waren / welcher um das Wort Amor zu exprimiren / ein groß A. und dabey einen Mohren mahlet ; Besser und Sinnreicher seynd diejenigen / welche nicht gezwungen / sondern mit dem / was sie exprimiren sollen / wohl übereinkommen / als wann man einen alten un magern Mann mahlet / und dadurch den Hunger vorstellen wolte: oder den Überfluß durch das Frucht-Horn (Cornu Copiae) die Freu durch einen Hund / die Freyheit durch eine Katze / als welches Thier gang nicht will eingeschlossen seyn / &c. Weil aber dieses nicht allezeit das Werck eines Kauffmanns ist / als muß er sich mehr / um allen Verdacht (wann erwan die Briefe solten aufgefangen werden) zu vermeiden / auf die gemeine Schreib-Art legen / jedoch solcher Gestalt / daß er allezeit sein Geheimniß darunter habe / und der Correspondent den Schlüssel mit besitze. Wie aber solches gemacht werde / seynd vielerhand Arten / welche bey obgemeldten Herrn Harsdörffer / item , in des Francisci lustiger Schau-Bühne dritter Theil pag. 173. & seq. item , in Seleni Criptographia und de Sundens Steganographia, &c. mit mehren zu lesen ; Dieses Orts nur etlicher zu gedencken / so könnte man einen ordentlichen Kauffmanns-Brief schreiben / der äußerlichen Ansehen nach zwar eine gang indifferent Materiam tractirte / in seinen Zeilen aber hin und wieder gewisse Worte führte / welche durch ein unvermercktes Zeichen bezeichnet wären / und wann solche ausgezogen werden / leichtlich anzeigen / was man in Vertraulichkeit habe berichten wollen / unter den Zahlen

len selbst
 könnte m
 mand / al
 Doch
 sie schreib
 als zum
 müße ver
 item, in
 ihn Credit
 theil / borg
 ander dur
 mann der
 noch nicht
 Mahmen
 mer / da
 hätte / d
 damit er
 ne / und
 che bey
 fen. 2
 mahl mi
 me Wa
 damit a
 bis es m
 welchen
 chen wo
 einen S
 ser neket
 bald es
 über de
 Licht a
 Form e
 andern

len selbst / welche etliche vor Buchstaben gebrauchen /
 könnte man etwas zu verstehen geben / welches nie-
 mand / als der den Schlüssel darzu hat / verstehen kan;
 Noch andere reden mit einander ab / daß solches / was
 sie schreiben / einen ganz widrigen Verstand haben soll/
 als zum Ex. wir haben allhier Korn in Überfluß / davor
 müste verstanden werden / es ist hier Mangel daran /
 item, in einen Recommendations-Schreiben: gebt
 ihn Credit, so viel er verlanget / an statt des Gegen-
 theil / borgt ihn nicht / 2c. Noch andere reden mit ein-
 ander durch zweydeutige Worte / als wann ein Kauff-
 mann dem andern zuschreibet: mein guter Engel ist
 noch nicht erschienen / und darunter sein Schiff dieses
 Nahmens verstände / item, er sammlete jetzt im Som-
 mer / damit er in hereinbrechenden Winter zu leben
 hätte / das ist / er nehme jetzt allenthalben Geld auf /
 damit er nach gemachten Banqverot davon leben könn-
 ne / und was dergleichen Erfindungen mehr seynd / wel-
 che bey obgemeldten Authoribus die Länge nach zu le-
 sen. Wer noch andere Künste / welche aber manch-
 mahl mißbrauchet werden / sich bedienen will / der neh-
 me Wasser / worinn Vitriol zerlassen / und schreibe
 damit auf das Papier / so wird es nicht ehe zu lesen seyn
 bis es mit einen Schwam von Wein angefeuchtet / in
 welchen zuvor Gall-Aepffel gekocht gewesen / überstri-
 chen worden. Wann man mit Allaun-Wasser auf
 einen Schnup-Tuch schreibt / solches hernach in Was-
 ser nehet / so werden die geschriebene Buchstaben also-
 bald erscheinen. Mit Zwiebel-Safft geschrieben / ist
 über den Feuer leserlich. Wer mit einen zugespizten
 Licht auf Papier schreibet / solches hernachmahls in
 Form eines Briefes zusammen leget / und solchen einen
 andern zuschicket / derselbe aber nach der Eröffnung
 Kohl

Rohl: Staub darauf schüttet / so erscheinet die Schrifft gleichfals. Scheide: Wasser oder Vitriol-Öel / oder scharffe Lauge unter die Dinte gethan / zertrifft das Papier / daß die Buchstaben in kurzer Zeit unleslich werden: ist aber ein Stück der Spitzbuberey / und nur darum hier angeführet / daß sich ein Rauffmann davor hüten / und wo er Verdacht hat / sein eigen Dinten und Federn gebrauchen kan. Es sollen auch die Buchstaben / welche mit einer Schwärze / die aus starcken Brantwein und Stroh-Asche gemacht / geschrieben worden / bald verbleichen. Auf ein schwarz Papier weisse Buchstaben verborgen zu schreiben / geschiehet folgender Gestalt: Man nimmt ein Ey / schläget es aus / vermischet das Weiße mit den Dotten wohl unter einander / schreibt damit auf ein weiß Papier oder Pergament / und bestreicht es / wann es trucken / mit Schwärze / sendet es hernach fort / wer es lesen will / nimmt ein scharffes Feder-Messer / schabt damit auf den Papier oder Pergament / so wird sich die schwarze Farbe von den Buchstaben abschaben lassen. Eine gute schwarze Dinte wird folgendermassen gemacht: Nimm halb Wasser und halb schlechten Wein / thue dazu 12. Loht Gall-Aepffel / 6. Loht Vitriol, 4. Loht Gummi, anderthalb Loht Allaun / 1. Loht Saltz / vermache es wohl / und setze es in die Sonne / oder an den Ofen / und rühre es alle Tage wohl um: etliche nehmen an statt des Weins und Wassers dünnes Bier / eini-ge thun auch die äufferste Schalen von Haselnuß in die Dinte / so trucknet sie nicht ein; Wehrmuht Extract darzu gethan / bewahret die damit geschriebene Schrifften / daß solche die Mäuse und Motten nicht fressen; Des Winters kan man mis wenig Brantwein den Frost aus der Dinte halten: Kreyd darein geschabet /
macht /

macht / daß
die Dinte
lich. W
pfer Form
so kan ma
stossenen
ein wenig
Schau
gen / un / sch

Eine vi
zu

M
zur Heiff
aus / und
ein / sehet
zwen oder
UnkRö
bicum, l
und feibet
man kan
schen Sol
tes Papi
darauf fi
Vöher da
voll Saltz
alles roth
ben will /
und thur
forschret
erflich in

macht / daß sie nicht durchschlage / Zucker macht zwar die Dinte glänzend / sie trucknet aber nicht leichtlich. Wann ungefehr ein Dint-Fleck auf das Papier kommt / und alsobald fleißig austradirer worden / so kan man auf das radirte Papier nur ein wenig gestoffenen Colophonium oder Geigen-Hartz / hernach ein wenig gebrannt Fischbein / an etlichen Oren See-Schaum genannt / reiben / so wird es nicht durchschlagen / und schön weiß werden.

Eine fürtreffliche Schreib - Dinte zu machen / ist folgendes Recept:

MAn nimmt ein halb Pfund geraspelt Indianisch Holz / läßt es in zwey Maasß Bier. Eßig bis zur Helffte einkochen / nimmt hernach das Holz heraus / und thut 4. Unß gute gestoffene Gall-Äpffel darein / setzet es an die Sonne / und rührets alle Tage zwey oder drey mahl um / hernach thut man darzu 2. Unß Römischen Vitriol, und eben so viel Gummi Arabicum, läßt es ein Tag zwey oder drey darauf stehen / und seihets hernach ab / so hat man eine gute Dinte: man kan auch allezeit etwas von den gekochten Indianischen Holz-Safft darauf gießen. Wer etwan ein fettes Papier hat / und die Dinte bereiten wolte / daß sie darauf fließen solte / der nimmt ein Rinds-Galle / sticht Löcher darein / und thut sie in ein Topff / mit ein Hand voll Salz und ein wenig Wein-Eßig / rühret hernach alles wohl um / wann man nun auf fett Papier schreiben will / so nimmt man ein Troffen von dieser Galle / und thut solche ins Dinten-Faß / so wird man leichtlich forschreiben. Die Galle von einen Karpffen ist fürtrefflich in die Dinte / Regen-Wasser oder Wasser /
dar.

darinn die grüne Welsche Nuß, Schalen gekocht worden / ist auch gut / die Dinte damit anzusehen. Von blancken Wein wird die Dinte überaus gut / und glänzend Dinte / die man bey sich tragen kan / wird von Rienrust und Gummi Arabicum gemacht / dieses zu Pulver gestossen / kan hernach allenthalben / mit Zugießung ein wenig Bier / in Dinte verwandelt werden. Wer mit zerstoßenen Büchsen Pulver / mit klaren Wasser angemacht / auf Papier schreibt / das läßt sich leicht wieder auslöschten; item, man läßt in Scheide Wasser / Gall, Aeffel / Römischen Vitriol und Salmiac, so viel als gemeldtes Wasser solviren kan / kochen / thut hernach Gummi Arabicum hinein / diese Dinte ist sehr schwarz / vergeht aber in etlichen Wochen. Wer eine geschriebene Schrift auslöschten will / der nehme ein Pfund gebrannten Wein Stein / löse solchen auf in 4. Pfund gebrannten Wasser / filtrire es durch / und streiche damit über eine Schrift / so wird sie bald vergehen. Solte sie aber wieder herfür kommen / so laß ein Unz weißen Vitriol in Wasser zergehen / und streich damit über das Papier / so werden die Buchstaben alsobald wieder erscheinen. Wann man gebrannten und glühenden Korck oder Pantoffel Holz in guten Branntwein auslöschet / hernach wie eine Farb zu einer Massa reibet / und mit Gummi Wasser vermischet / die Schrift läßet sich auch leichtlich auslöschten.

Rohte Dinte wird gemacht von rohten Brasiliens Holz, Spänen / oder Fernebucl / die läßt man in einen schlechten Wein oder auch in klaren Kalck Wasser / item, auch in Eßig eine Nacht weichen / setzet es her
nach

nach beym
thut hernach
wird sie gl
deln / m
man seher
roht genu
wenig m
Züchlein
stesse Gu
Wer grüne
nen Span
Gummi,
hen / so wi

Gutes
nimmt m
Pfund
einander
den Feuer
es alsdan
es rund / r
will / thut

Zu S
feiner du
voiren ge

Die S
beyden S
heißes S
hernach a
durch / so
den.

nach beym Feuer / läſſet es einen drittentheil einkochen /
thut hernach im Kochen gepülſferte Allaun darzu / ſo
wird ſie gleich in eine ſchöne rohte Farbe ſich verwand-
eln / man rühret es mit ein Hölzerlein um / ſo kan
man ſehen / ob Allaun genug darzu kommen / und ob es
roht genug ſey / zu viel Allaun macht es bräunlich / zu
wenig macht es bleich / wann es hernach durch ein
Lüchlein in ein Glaß rein abgeſeuet iſt / thut man ge-
ſtoffene Gummi darein / damit es nicht durchſchlage.
Wer grüne Dinte machen will / der gieſſet auf geſtoſſe-
nen Spangrün ſcharffen Wein-Eſig / und geſtoffene
Gummi, läßt es ein Tag oder acht an der Sonnen ſte-
hen / ſo wird eine ſchöne grüne Farbe daraus.

Gutes Siegel- oder Spaniſch- Wachs zu machen /
nimmt man ein viertel Pfund Colophonium, ein halb
Pfund Schell-Saat oder Gummi-Lack / läßt es mit
einander ſchmelzen / rühret hernach / wann es noch über
den Feuer ſtehet / geſtoffenen Zinobers darunter / gieſſet
es alſdan auf eine warme Kupferne Plate / und rollet
es rund / wie ein Wachs-Licht. Wer ſchwarz haben
will / thut an ſtatt des Zinobers Kien-Ruß darunter.

Zu Streu-Sand wird geraspelt Helffenbein / item,
feiner durchgeſiebter weiſſer Sand / auf vielen Con-
toiren gebraucht.

Die Feder-Poſen hart zu machen / und daß ſie auf
beyden Seiten Streiffen kriegen / ſteckt man ſolche in
heiſſes Sand oder Aſche / biß ſie weich werden / legt ſie
hernach auf das Knie / und ziehet ſie durch ein Meſſer
durch / ſo werden die Streiffen darinnen klar wer-
den.

Hier

Hier wäre nun auch füglich von Post- Wesen etwas mit anzuhängen / wie die Briefe nach Italiä- nischer Manier mit Zwirn künstlich zu zumachen. Was die Post- Taxa sey / so wol von Briefen als Paqveten , wie weit solche zu frangviren. Von den Ursprung und vielerley Arten der Posten ; Weil aber solches allbereit anderwärts weitläufftig beschrieben / als laß ich dieses es Orts dabey bewenden / und schliesse hiemit / allsters verbleibende / z.

E N D E.

